

3. Sitzung

Dienstag, 19. März 2024, 08:30
Solothurn, Kantonsratssaal

Vorsitz: Marco Lupi, FDP, Präsident

Redaktion: Beatrice Steinbrunner, Parlamentsdienste

Anwesend sind 93 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Rea Eng-Meister, Simon Esslinger, Thomas Giger, Rolf Jeggli, Michael Ochsenbein, David Plüss, Patrick Schlatter

DG 0018/2024

Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Marco Lupi (FDP), Präsident. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, werte Regierung, liebe Gäste, ich begrüsse Sie recht herzlich zur zweiten Session dieses Jahres. Ich hoffe, dass Sie schöne Ferien, eine schöne Fasnacht oder sonst einige schöne Tage hatten. Auf uns warten ebenfalls ein paar schöne Tage und ich freue mich. Wir beginnen mit einigen Informationen. Als Erstes begrüssen wir Anna Engeler wieder bei uns. Schön, bist du zurück. Weiter haben wir zu jubilieren, und zwar haben wir eine neue Tochter auf der Welt. Nelly Eng ist am 14. Februar 2024 zur Welt gekommen. Rea Eng-Meister ist noch nicht hier, sollte aber das nächste oder das übernächste Mal wieder kommen. Nun noch etwas in eigener Sache: In der Pause gibt es für alle einen Mandelgipfel (*Heiterkeit und Beifall im Saal*). Ich möchte aber ganz klar festhalten, dass ich nicht eingeknickt bin. Dieses freudige Ereignis findet dank der Geburt von Valentina statt. Sie ist am 3. Februar 2024 zur Welt gekommen und sie hat mir gesagt, dass ich es mit meinen 99 Kolleginnen und Kollegen nicht verscherzen und ihnen einen Mandelgipfel bringen soll. Und ich mache jeweils, was mir meine Frauen sagen. Jetzt kommen wir zu einem Demissionsschreiben: «Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident, sehr geehrte Regierungsmitglieder, sehr geehrter Herr Staatsschreiber, liebe Kolleginnen und Kollegen, nach elf spannenden Jahren im Kantonsparlament ist für mich der Zeitpunkt gekommen, einem jüngeren Parteimitglied die Möglichkeit zu geben, sich mit neuen, innovativen Ideen einzubringen. Ich sage Dankeschön für elf Jahre, in denen ich die Möglichkeit hatte, interessante Diskussionen zu führen, neue Menschen kennenzulernen und auch unseren Teil des Kantons, den Dorneck-Thierstein, vertreten zu dürfen. Der gewonnene Einblick in die Tätigkeit der Verwaltung und der verschiedenen Departemente waren sehr interessant. An dieser Stelle auch ein grosses Dankeschön an die Parlamentsdienste für ihre stete Hilfsbereitschaft, ebenso an die Polizei, die für die Sicherheit des Parlaments zuständig ist. Meine künftige Freizeit werde ich als begeisterter Opa vermehrt meinen zwei Enkelinnen widmen und natürlich auch meinen Obstbäumen. Es war mir eine Ehre, für unseren Kanton Solothurn tätig zu sein. Ich wünsche euch allen für die kommende Session fruchtbare Diskussionen und natürlich weise Entscheidungen. Freundliche Grüsse aus dem Schwarzbubenland, Bruno Vöggtli.» (*Beifall im Saal*) Auch von mir ein Dankeschön. Ich wünsche dir viel Freude und Energie mit deinen Enkelinnen. Ich bin sicher, dass sie dich jung halten und wenn sie dich so jung gemacht haben, dass du denkst, dass du wieder jung genug bist, kannst du erneut kandidieren. So viel zu den Mitteilungen. Es wurden folgende Kleine Anfragen beantwortet:

K 0269/2023

Kleine Anfrage fraktionsübergreifend: Umsetzung des nationalen Veloweggesetzes im Kanton Solothurn

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 20. Dezember 2023 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 12. März 2024:

1. *Vorstosstext:* Das Bundesgesetz über Velowege wurde am 23.9.2018 von der Schweizer Stimmbevölkerung mit 73,59 % Ja-Stimmen und von allen Ständen angenommen. Die Solothurner Stimmbevölkerung sagte mit 70,4 % Ja. Seit dem 1.1.2023 ist das Gesetz in Kraft. In anderen Kantonen wurden bereits gesetzliche Grundlagen zur Umsetzung geschaffen. Ebenso wurden die Zuständigkeiten in allen Kantonen ausser Waadt, Aargau und Solothurn geklärt. Wir möchten vom Regierungsrat wissen, wo wir im Kanton Solothurn mit der Umsetzung des Veloweggesetzes stehen und wie er die Zuständigkeiten zu regeln gedenkt. In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wurden bereits Schritte zur Überführung des nationalen Veloweggesetzes (VWG) in kantonales Recht unternommen?
2. Falls ja, wie sieht der Fahrplan für die Planung und Umsetzung der Velo Alltag- und Velo Freizeitnetze inkl. Mountainbike aus?
3. Wie sind die Zuständigkeiten für den Langsamverkehr (LV) im Allgemeinen (Fuss- und Veloverkehr, Alltag sowie Freizeit) innerhalb der Verwaltung geregelt?
4. Wie sind die Zuständigkeiten im Spezifischen für den Velofreizeitverkehr inkl. Mountainbike innerhalb der Verwaltung geregelt?
5. Besteht ein LV-Monitoring im Kanton, welches Nutzungsfrequenzen von Wandernden und Mountainbikenden erhebt?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen:* Der Vorstosstext suggeriert, dass der Kanton Solothurn bisher nur wenig unternommen hat, um das nationale Veloweggesetz (SR 705) umzusetzen. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass so-wohl bei der kantonalen Gesetzgebung als auch bei der Organisation innerhalb der kantonalen Verwaltung wesentliche Vorkehrungen getroffen wurden. Die Umsetzung des Bundesgesetzes ist auf Kurs. Die nachfolgenden Ausführungen zeigen detaillierter auf, wie die Umsetzung des nationalen Veloweggesetzes im Kanton Solothurn erfolgt und in welchen Bereichen noch Optimierungsbedarf besteht.

3.2 *Zu den Fragen*

3.2.1 *Zu Frage 1: Wurden bereits Schritte zur Überführung des nationalen Veloweggesetzes (VWG) in kantonales Recht unternommen?* Das solothurnische Strassengesetz (BGS 725.11) erlaubt seit 2021 die Planung und Finanzierung von Velowegen kantonalen Bedeutung (§ 4^{bis}, Abs. 3 und Abs. 4). Diese Anpassung ermöglicht dem Kanton insbesondere, Massnahmen zur Förderung des Veloverkehrs abseits von Kantonsstrassen zu finanzieren. Der kantonale Velonetzplan wurde im Jahr 2023 dahingehend revidiert. Dabei wurden 8 Planungskorridore für kantonale Velovorrangrouten und 22 Planungskorridore für kantonale Velohaupttrouten aufgenommen. Es handelt sich dabei um Velorouten hoher Qualität, welche insbesondere im Alltagsverkehr eine attraktive Alternative zum motorisierten Individualverkehr (MIV) bieten sollen. Die Gesamtlänge der Planungskorridore beträgt ca. 150 Kilometer. Die Planungskorridore wurden nicht nur mit Velofachorganisationen und den Gemeinden, sondern auch mit den Nachbarkantonen abgestimmt, so dass auch überkantonale Veloverbindungen, z.B. nach Biel / Bienne, Aarau oder Basel geschaffen werden können. Zusätzlich wurde im Jahr 2020 die Fachstelle Fuss- und Veloverkehr im Amt für Verkehr und Tiefbau mit 75 Stellenprozenten geschaffen. Die Hauptaufgabe dieser Fachstelle ist es, die Velorouten von kantonalen Bedeutung zu planen. Handlungsziel ist dabei die Steigerung des Anteils des Fuss- und Veloverkehrs am Modalsplit (Legislaturziel B.1.3.2). Der revidierte Velonetzplan erfüllt bereits wesentliche Anforderungen, welche das Veloweggesetz stellt. Insbesondere wurden die Planungskorridore für den Alltagsverkehr als Teil des kantonalen Richtplans behördenverbindlich festgelegt. Ebenso wurden kommunale Routen sowie Freizeittrouten (inkl. Mountainbike) orientierend in den Plan aufgenommen. Sobald die exakten Linienführungen der Routen erarbeitet sind,

werden diese im Richtplan nachgeführt. Die Aufgaben gemäss Artikel 5-8 des nationalen Veloweggesetzes werden damit erfüllt.

3.2.2 Zu Frage 2: Falls ja, wie sieht der Fahrplan für die Planung und Umsetzung der Velo Alltag- und Velo Freizeitnetze inkl. Mountainbike aus? Das Veloweggesetz des Bundes gibt eine Umsetzungsfrist von 20 Jahren vor. Die Routen sind entsprechend bis 2042 zu erstellen. Der Kanton Solothurn plant, die im Netzplan verzeichneten Velowege von kantonaler Bedeutung innerhalb dieser Frist nach Massgabe der vorhandenen finanziellen und personellen Ressourcen in Etappen zu realisieren. Zudem werden im Rahmen von Strassenbauprojekten laufend Qualitätsverbesserungen für den Veloverkehr auf den Kantonsstrassen vorgenommen und Netzlücken geschlossen. Über die Agglomerationsprogramme des Bundes werden die Planungen mit den Gemeinden koordiniert und räumlich abgestimmt. Dadurch kann zudem ein Beitrag in der Höhe von ca. 35 % an die anrechenbaren Baukosten durch den Bund erfolgen. Aktuell wurden bereits fünf Projekte zur Realisierung kantonaler Velorouten gestartet. Erste Velovorrangrouten sollen zeitnah umgesetzt werden: Bei der Velovorrangroute Solothurn - Subingen wird zurzeit geprüft, wie der bereits bestehende, qualitativ hochstehende Veloweg mit geringen Massnahmen möglichst rasch zur Vorrangroute aufgewertet werden kann. Auf der Route Solothurn - Grenchen sollen die Abschnitte in den Gemeinden Solothurn, Bellach, Bettlach und Grenchen im Rahmen des Agglomerationsprogramms der 4. Generation bis spätestens 2028 erstellt werden. Auch die Velovorrangroute Aesch (BL) - Dornach - Münchenstein (BL) soll in diesem Zeithorizont realisiert werden. Im Rahmen des Agglomerationsprogramms der 5. Generation, welches eine Realisierung der Projekte zwischen 2028 und 2032 vorsieht, sollen die Abschnitte der Vorrangroute Solothurn - Biberist - Gerlafingen - Rechterswil realisiert werden. Zusätzlich wird aktuell mittels einer Vorstudie abgeklärt, mit welchen baulichen Massnahmen ein attraktives Velonetz von kantonaler Bedeutung rund um die Stadt Olten realisiert werden kann. Nach Vorliegen der Ergebnisse wird auch für diesen Raum eine Umsetzungsagenda erstellt. Im Kanton bestehen zudem schon heute Velofreizeitrouten von SchweizMobil mit einer Streckenlänge von ca. 580 Kilometern und Mountainbikerouten mit einer Streckenlänge von rund 57 Kilometern. Eine substantielle Erweiterung des Veloroutennetzes von SchweizMobil ist derzeit nicht geplant, insbesondere sind aktuell keine zusätzlichen Mountainbikerouten vorgesehen.

3.2.3 Zu Frage 3: Wie sind die Zuständigkeiten für den Langsamverkehr (LV) im Allgemeinen (Fuss- und Veloverkehr, Alltag sowie Freizeit) innerhalb der Verwaltung geregelt? Das Amt für Verkehr und Tiefbau verantwortet das Veloverkehrsnetz für den Alltagsverkehr. Zum Velofreizeitverkehr wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen. Für den Fussverkehr entlang von Kantonsstrassen ist ebenfalls das Amt für Verkehr und Tiefbau verantwortlich. Das Amt für Raumplanung verantwortet das Wanderwegnetz in Zusammenarbeit mit dem Verein Solothurner Wanderwege.

3.2.4 Zu Frage 4: Wie sind die Zuständigkeiten im Spezifischen für den Velofreizeitverkehr inkl. Mountainbike innerhalb der Verwaltung geregelt? Das Amt für Verkehr und Tiefbau hat den Auftrag, die Routen von SchweizMobil langfristig sicherzustellen und deren Linienführung attraktiver zu gestalten, d.h. Defizite auf diesen Routen durch die Suche neuer Linienführungen auf dem bestehenden Strassen- und Wegnetz zu ermöglichen. Dieser Planungsauftrag ergeht aus dem kantonalen Richtplan, Kap. V. 6-2. Derzeit läuft das Projekt «Zukunft SchweizMobil», in welchem das Amt für Verkehr und Tiefbau gemeinsam mit SchweizMobil und den Nachbarkantonen die Velolandrouten von SchweizMobil auf ihre Attraktivität und Qualität überprüft. Basierend auf dem Auftrag gemäss Richtplan signalisiert das Amt für Verkehr und Tiefbau die Freizeitrouten von SchweizMobil (inkl. Mountainbike). Der Kanton verfügt allerdings nicht über die Kompetenz, Infrastrukturmassnahmen auf Velolandrouten bzw. Mountainbikerouten von SchweizMobil zu finanzieren, sofern es sich dabei nicht um Abschnitte auf Kantonsstrassen handelt. Im Bereich Mountainbike gilt es, die komplexen Fragen bezüglich Nutzungskonflikten - beispielsweise zwischen Wald und Velointeressen - zu klären. Der Regierungsrat sieht hier den Kanton in der Pflicht, die Zuständigkeiten im Hinblick auf allfällige zukünftige Begehren für Mountainbikerouten zu regeln.

3.2.5 Zu Frage 5: Besteht ein LV-Monitoring im Kanton, welches Nutzungsfrequenzen von Wandernden und Mountainbikenden erhebt? Der Kanton Solothurn erhebt die Velofrequenzen an 20 automatischen Zählstellen in den Agglomerationen Olten und Solothurn. Zudem wird das Fuss- und Veloverkehrsaufkommen alle fünf Jahre im Rahmen der gesamtkantonalen Verkehrserhebung an einem Stichtag erhoben. Beide Erhebungen beinhalten auch den Freizeitverkehr. Regelmässige Zählungen des Mountainbike-Verkehrs existieren nicht. Permanente Zählungen des Fussverkehrs führt der Kanton Solothurn nicht durch, ausser bei Bedarf im Rahmen von Strassenbauprojekten.

K 0007/2024

Kleine Anfrage André Wyss (EVP, Rohr): Entlastung von pflegenden Angehörigen

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 31. Januar 2024 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 5. März 2024:

1. Vorstosstext: Die Anzahl älterer, pflegebedürftiger Menschen hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Gleichzeitig hat sich die Situation des Fachkräftemangels in der Pflege zugespitzt. So wird beispielsweise in der kantonalen Demenzstrategie begrüsst, wenn ältere Menschen so lange wie möglich zu Hause betreut werden können. Diese (meist) unentgeltliche Arbeit von pflegenden Angehörigen ist ein wichtiger Pfeiler in unserem Gesundheitssystem. Die Pflege zu Hause von Patienten mit Demenz, einer chronischen körperlichen Erkrankung oder einer psychiatrischen Diagnose ist mit grossem Aufwand und vielen Opfern verbunden. Wenn Angehörige diese Aufgabe z.B. infolge Dekompensation ihrer Kräfte oder finanzieller Lage nicht mehr übernehmen können, steigt die Belastung für Heime, Spitex und Spitäler zusätzlich. Daher: Damit die Pflegeorganisationen im Kanton Solothurn nicht noch mehr unter Druck geraten, ist die Gesellschaft weiterhin auf gesunde, pflegende Angehörige angewiesen. Zwar gäbe es die Möglichkeit, dass sich pflegende Angehörige bei einer Spitex anstellen lassen. Dies wird aber aufgrund des beidseitigen Aufwandes und der verbundenen Kosten kaum umgesetzt. In einem Auftrag aus dem Jahre 2012 (A 0197/2012 «Auftrag Fränzi Burkhalter [SP, Biberist]: Bezahlbare Aufenthalte in Tagesheimen/Tagesstätten für alle») hat sich der Regierungsrat bezüglich einer Unterstützung an die Aufenthalts- und Pflegekosten von pflegebedürftigen Erwachsenen in Tagesheimen/Tagesstätten positiv geäussert (der Kantonsrat hat den damaligen Auftrag allerdings abgelehnt). Im Rahmen der Interpellation I 0161/2014 «Interpellation Luzia Stocker (SP, Olten): Massnahmen zur Unterstützung pflegender Angehöriger» hat der Regierungsrat zudem bereits früher zum Thema Stellung bezogen. Nach rund zehn Jahren scheint es angebracht zu prüfen, wie sich die Situation heute präsentiert und wie pflegende Angehörige bei ihrer wertvollen Arbeit unterstützt werden können. Aus diesem Grund wird die Regierung gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Gibt es aktuelle Zahlen, wie viele Personen von Angehörigen gepflegt werden und über den Wert und die Wichtigkeit dieser Arbeit für unsere Gesellschaft? Sind Veränderungen/ Tendenzen im Vergleich zu früher feststellbar?
2. Welche Möglichkeiten sieht die Regierung, dass es für Pflege- und Altersheime attraktiv wird, bezahlbare Tagesplätze und Ferienbetten anzubieten (um pflegende Angehörige für eine gewisse Zeit entlasten zu können)? Ist der Regierungsrat heute noch gleicher Meinung, wie er dies im Rahmen des erwähnten Auftrages (A 0197/2012) geäussert hat, dass eine Unterstützung an die Aufenthalts- und Pflegekosten in Tagesheimen/Tagesstätten zielführend und umsetzungswürdig sei?
3. Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, die administrativen Aufwände für Pflege- und Altersheime, Spitex sowie für die Angehörigen zu reduzieren?
4. Laut der Demenzstrategie 2021 sind die Einwohnergemeinden verpflichtet, ein Entlastungsangebot für pflegende Angehörige zu schaffen. Wie weit sind die Einwohnergemeinden damit und wie werden die Umsetzung und Fortschritte überprüft?
5. Gemäss der kantonalen Demenzstrategie ist eine Massnahme, dass der Gesetzgeber neue Modelle für die finanzielle Entlastung der pflegenden Angehörigen prüfen muss. Wie weit ist der Kanton mit dieser Prüfung?

2. Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu Frage 1: Gibt es aktuelle Zahlen, wie viele Personen von Angehörigen gepflegt werden und über den Wert und die Wichtigkeit dieser Arbeit für unsere Gesellschaft? Sind Veränderungen/ Tendenzen im Vergleich zu früher feststellbar? Angehörige übernehmen auch im Kanton Solothurn einen grossen Teil der Pflege- und Betreuungsleistungen für kranke und ältere Menschen und sind damit eine wichtige Stütze für die Gesellschaft wie auch für das Gesundheitswesen. Konkrete, aktuelle Zahlen für den Kanton Solothurn sind jedoch nicht verfügbar. Eine vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) in Auftrag gegebene Studie aus dem Jahr 2019 schätzt die Gruppe der betreuenden Angehörigen für das Jahr 2018 auf schweizweit rund 592'000 Personen. Das Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien BASS hat im Jahr 2014 ausgerechnet, dass der monetäre Wert der im Jahr 2013 mit informeller Pflege erbrachten 64 Millionen Arbeitsstunden rund 3,55 Milliarden betrug. Durch den Zuwachs an älteren, pflegebedürftigen

Menschen werden die Pflege und Betreuung durch Angehörige in den nächsten Jahren immer wichtiger. Aufgrund des Wandels der Familienstrukturen wird es zunehmend schwieriger, diese Aufgabe wahrzunehmen (z.B. kleinere Familien, konstant hohe Erwerbsquote der Männer und zunehmende Erwerbsquote bei den Frauen).

3.1.1 Zu Frage 2: Welche Möglichkeiten sieht die Regierung, dass es für Pflege- und Altersheime attraktiv wird, bezahlbare Tagesplätze und Ferienbetten anzubieten (um pflegende Angehörige für eine gewisse Zeit entlasten zu können)? Ist der Regierungsrat heute noch gleicher Meinung, wie er dies im Rahmen des erwähnten Auftrages (A 0197/2012) geäußert hat, dass eine Unterstützung an die Aufenthalts- und Pflegekosten in Tagesheimen/Tagesstätten zielführend und umsetzungswürdig sei? Gemäss der Statistik der sozialmedizinischen Institutionen (SOMED) wurden im Kanton Solothurn im Jahr 2019 78 Kurzzeitplätze angeboten. Das entspricht 1.4 Plätze pro 1'000 Personen 65+. Damit liegt das Angebot im Kanton Solothurn über dem Schweizer Durchschnitt von 1.0 Plätzen. Im Jahr 2022 wurden gemäss SOMED-Statistik 77 Kurzzeitplätze angeboten, was 1.3 Plätzen pro 1'000 Personen 65+ entspricht. Kurzzeitplätze werden von den Pflegeheimen aus Kostengründen in der Regel nicht vorgehalten. Kurzzeitaufenthalte werden eher genutzt, um bei Unterauslastung Betten wenigstens temporär zu belegen. Gemäss den Berechnungen des Schweizerischen Gesundheitsobservatoriums Obsan für die Solothurner Versorgungsplanung der Alters- und Langzeitpflege 2030 kommt es – aufgrund der demographischen Entwicklung und unter der Annahme, dass künftig mehr Personen mit leichter Pflegebedürftigkeit zuhause statt im Heim versorgt werden – bis 2030 zu einer leichten Überkapazität an Heimplätzen. Bis 2042 werden jedoch zusätzliche 1'072 Plätze benötigt. In Anbetracht dieser Prognosen wurde entschieden, bis 2030 keine Plätze abzubauen, da diese anschliessend wiederaufgebaut werden müssten. Allfällige freie Kapazitäten sollen gemäss der Versorgungsplanung für Kurzzeitaufenthalte eingesetzt werden. Angesichts der sich kurzfristig abzeichnenden Überkapazität an Heimplätzen besteht deshalb bereits ein Anreiz für die Alters- und Pflegeheime, Kurzzeitaufenthalte bzw. Ferienbetten anzubieten. Im Hinblick auf die prognostizierten Entwicklungen ab 2030 wird dem Gesundheitsamt in der Versorgungsplanung empfohlen, gemeinsam mit den sechs Versorgungsregionen zu prüfen, ob die Verfügbarkeit von Kurzzeitaufhalten auch bei einer erhöhten Auslastung der Pflegeheime durch eine kantonale Planung im Rahmen der Pflegeheimplanung sichergestellt werden kann. Der Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) ist federführend bei der Schaffung und Organisation der Versorgungsregionen. Sobald diese operativ tätig sind, wird das Gesundheitsamt mit den Versorgungsregionen die empfohlenen Abklärungen vornehmen und erforderliche Massnahmen zum Ausbau von Kurzzeitplätzen in Alters- und Pflegeheimen prüfen. Tagesstätten stellen ebenfalls ein wichtiges Angebot zur Entlastung von pflegenden und betreuenden Angehörigen dar. Sie bieten für betreuungsbedürftige Menschen soziale Kontakte, angemessene Pflege und Betreuung und tragen wirksam dazu bei, dass Menschen später in Pflegeheime eintreten. Der Regierungsrat ist deshalb noch immer der Meinung, dass eine Unterstützung an die Aufenthalts- und Pflegekosten in Tagesstätten sinnvoll ist. Seit Januar 2018 sichern die Einwohnergemeinden gemäss § 143^{bis} Abs. 1 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1; SG) Personen ab 65 Jahren mit Wohnsitz im Kanton Solothurn, die in ihrer Selbsthilfe oder Autonomie eingeschränkt sind, den Besuch einer Tagesstätte im Kanton Solothurn zu. Die Finanzierung der Tagesstätten erfolgt über Pflegekostenbeiträge der Krankenkassen, Betreuungsbeiträge der Einwohnergemeinden und Beiträge der Gäste. Um sicherzustellen, dass das Finanzierungsmodell kostendeckend ist, hat eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretungen des Gesundheitsamtes, des VSEG und der Tagesstätten, in den Jahren 2022 und 2023 die Kostenrechnungen der Tagesstätten analysiert und gestützt darauf die erforderlichen Beiträge neu berechnet. Der VSEG hat in der Folge einer Erhöhung des Betreuungsbeitrags der Einwohnergemeinde zugestimmt, damit ein bedürfnisgerechtes Angebot an Tagesstätten sichergestellt werden kann. Aktuell sind im Kanton Solothurn 9 Tagesstätten aktiv, die insgesamt 96 Plätze betreiben.

3.1.2 Zu Frage 3: Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, die administrativen Aufwände für Pflege- und Altersheime, Spitex sowie für die Angehörigen zu reduzieren? Der überwiegende Teil der administrativen Aufwände für Alters- und Pflegeheime und Spitex-Organisationen (resp. für angestellte pflegende Angehörige bei Spitex-Organisationen) ergibt sich aus den Einzelrechnungsprüfungen der Krankenversicherer. Die Anforderungen der Krankenversicherer bezüglich Dokumentation der erbrachten Pflege- und Betreuungsleistungen sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Der Kanton hat darauf keinen Einfluss. Die administrativen Aufwände, die sich aus kantonalen gesetzlichen Anforderungen ergeben (z.B. im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens, im Rahmen der Aufsicht oder bei der Taxgestaltung) fallen demgegenüber deutlich geringer aus. In den letzten Jahren hat das zuständige Amt einige Prozesse optimiert, wodurch die Institutionen administrativ entlastet werden konnten. So wurde u.a. die Befristung von Betriebsbewilligungen von 6 auf 10 Jahre verlängert, weshalb die Zwischenaudits nun in grösseren Abständen durchgeführt werden können. Die Institutionen müssen den Kanton entsprechend

seltener mit Aufsichtsunterlagen bedienen. Aktuell sieht der Regierungsrat keine weitere Möglichkeit, die administrativen Aufwände noch mehr zu reduzieren, ohne die Qualität der Versorgung in diesem Bereich zu gefährden. Hilfestellungen bei administrativen Fragen finden pflegende und betreuende Angehörige überdies bei der Pro Senectute Kanton Solothurn. Diese stellt Informationen zur Verfügung und bietet kostenlose Sozialberatung an, die per Telefon, Videokonferenz, E-Mail, im Büro oder als Hausbesuch beansprucht werden kann.

3.1.3 Zu Frage 4: Laut der Demenzstrategie 2021 sind die Einwohnergemeinden verpflichtet, ein Entlastungsangebot für pflegende Angehörige zu schaffen. Wie weit sind die Einwohnergemeinden damit und wie werden die Umsetzung und Fortschritte überprüft? Tagesstätten stellen ein zentrales Angebot zur Entlastung von pflegenden Angehörigen dar. Wie bereits in der Antwort auf Frage 2 ausgeführt, sorgen die Einwohnergemeinden dafür, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an Tagesstätten für Seniorinnen und Senioren zur Verfügung steht. Der Finanzierungsbedarf wird regelmässig durch den VSEG und den Kanton evaluiert. Die Tagesstätten werden durch den Kanton beaufsichtigt. Neben den Tagesstätten oder den Ferienbetten in Alters- und Pflegeheimen tragen auch noch weitere Angebote zur Entlastung und Unterstützung von pflegenden und betreuenden Angehörigen bei, z.B. die Beratungs- und Entlastungsangebote für pflegende Angehörige der Pro Senectute Solothurn, die Helpdesk-Entlastung und der Entlastungsdienst des Roten Kreuzes Kanton Solothurn oder auch der Kurs «kräfteschonend Angehörige pflegen» der Solothurner Spitäler AG. Weitere mögliche Massnahmen zur Entlastung pflegender und betreuender Angehöriger werden zudem im Handlungsfeld Pflege und Betreuung der Altersstrategie für die Solothurner Einwohnergemeinden aufgezeigt, die der VSEG im Jahr 2022 entwickelt hat. Die Altersstrategie soll den Einwohnergemeinden, den Versorgungsregionen und den weiteren relevanten Stakeholdern im Altersbereich als Orientierung dienen. Etliche Einwohnergemeinden sind momentan daran, sich mit Altersfragen zu befassen und gestützt auf die Strategie geeignete Massnahmen zu prüfen.

3.1.4 Zu Frage 5: Gemäss der kantonalen Demenzstrategie ist eine Massnahme, dass der Gesetzgeber neue Modelle für die finanzielle Entlastung der pflegenden Angehörigen prüfen muss. Wie weit ist der Kanton mit dieser Prüfung? Die kantonale Demenzstrategie wurde im Jahr 2021 verabschiedet. Direkt im Anschluss wurde prioritär die Versorgungsplanung der Alters- und Langzeitpflege 2030 erarbeitet, damit diese per 1. November 2023 in Kraft gesetzt und die auslaufende Pflegeheimplanung 2020 abgelöst werden konnte. Mit der Versorgungsplanung soll u.a. sichergestellt werden, dass in den nächsten Jahren adäquate Angebote zur Entlastung pflegender und betreuender Angehöriger zur Verfügung stehen. Die vertiefte Prüfung und Abklärung neuer Modelle zur finanziellen Entlastung der pflegenden Angehörigen werden in den nächsten Monaten im Rahmen der konkreten Umsetzung dieser Versorgungsplanung erfolgen.

K 0008/2024

Kleine Anfrage David Häner (FDP.Die Liberalen, Breitenbach): System zur Auszahlung von Sozial-/Nothilfeleistungen

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 31. Januar 2024 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 5. März 2024:

1. Vorstosstext: Gemäss aktuellen Medienberichten haben zwei Landkreise im deutschen Bundesland Thüringen sowie einige Städte ein neues System zur Auszahlung von Sozialhilfeleistungen an Asylsuchende eingeführt. Anstelle einer vollständigen Barauszahlung wird das Geld nun auf eine Art Prepaid-Karte geladen, die in lokalen Geschäften verwendet werden kann. Dieses Vorgehen soll verhindern, dass Sozialhilfegelder für andere Zwecke als den Notbedarf verwendet werden, wie beispielsweise die Bezahlung von Schleppern oder das Senden von Geld ins Ausland. Es wird berichtet, dass auch andere deutsche Bundesländer die Einführung eines ähnlichen Systems in Betracht ziehen. Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Ist dem Regierungsrat die Einführung eines Bezahlkartensystems für Asylbewerber in Teilen Deutschlands bekannt und wie bewertet er diese Entwicklung?
2. Wie werden derzeit Sozialhilfe- bzw. Nothilfeleistungen an Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene oder anerkannte Flüchtlinge in unserem Kanton ausbezahlt?

3. Welcher Anteil der obgenannten Sozial-/Nothilfegelder fliesst nach Kenntnis des Kantons ins Ausland?
4. Besteht die Befürchtung, dass diese Gelder zur Bezahlung von Schleppern verwendet werden könnten?
5. Wäre die Einführung einer Art Prepaid-Karte, ähnlich dem in Thüringen eingeführten System, aus Sicht des Regierungsrates möglich? Falls nein, welche gesetzlichen Grundlagen müssten hierfür geschaffen werden?
6. Wie könnte ein solches Bezahlkartensystem in unserem Kanton gestaltet werden, insbesondere in Bezug auf die Möglichkeit, Überweisungen ins Ausland oder Barabhebungen zu verhindern?
7. Welche Vor- und Nachteile sind bei einem solchen Systemwechsel zu erwarten?
8. Welche Kosten sind mit einem solchen Systemwechsel zu befürchten?
9. In Thüringen hat die Umstellung des Auszahlungssystems dazu geführt, dass einige Asylsuchende freiwillig abgereist sind oder sich eine Arbeitsstelle gesucht haben. Könnten ähnliche Ergebnisse auch in unserem Kanton erwartet werden?
10. Falls der Regierungsrat die Umstellung des Bezahlsystems als ungeeignet erachtet: Welche Optionen gibt es, um die Attraktivität der Schweiz bzw. des Kantons Solothurn für Wirtschaftsflüchtlinge zu reduzieren?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen:* Die Idee der Bezahlkarte für Asylbewerbende in Deutschland ist, dass ein Teil der Sozialhilfeleistungen auf eine Prepaid-Karte geladen und somit auf eine vollständige Barauszahlung verzichtet wird. In Deutschland sind ausschliesslich Personen von einer Bezahlkarte betroffen, die sich in einem Asylverfahren befinden. Dieses dauert maximal 18 Monate. In der Schweiz würde eine analoge Umsetzung somit alle Personen betreffen, die sich im Asylverfahren befinden und über den Status N (Asylsuchende) verfügen. Personen mit einer vorläufigen Aufnahme oder anerkannte Flüchtlinge wären von solch einem Systemwechsel nicht betroffen, ebensowenig Personen mit einem Ablehnungs- oder Wegweisungsentscheid. In der Schweiz erhalten diese lediglich Nothilfe. Geflüchtete können in der Schweiz einen Asylantrag in einem Bundesasylzentrum (BAZ) stellen. Das Verfahren dauert durchschnittlich 140 Tage. Personen mit einem positiven Asylentscheid werden in die Kantone verteilt. Im Kanton Solothurn werden diese Personen in der ersten Phase in einem regionalen Asylzentrum untergebracht. In einer zweiten Phase erfolgt ein Transfer in die Sozialregionen (§ 155 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 [SG; BGS 831.1]). Kann ein Verfahren nicht innert der 140 Tage abgeschlossen werden, dauert dieses erweiterte Verfahren maximal ein Jahr. Diese Personen verfügen über den Status N als Asylsuchende und sind im Grundsatz bis zum Entscheid in einem regionalen Asylzentrum untergebracht. Während des Aufenthalts in einem regionalen Asylzentrum wird die Sozialhilfe weitgehend in Naturalien ausgerichtet (Unterkunft, Kleidung, Hygieneartikel, Transportkosten etc.). Die untergebrachten Personen kochen selbständig und erhalten ein Taschengeld von 10.00 Franken pro Tag für Lebensmitteleinkäufe und die Freizeitgestaltung. Bei Mehrpersonenhaushalten nimmt der Auszahlungsbetrag degressiv ab. Personen, die einen negativen Asylentscheid erhalten, müssen die Schweiz verlassen und erhalten nur noch Nothilfe, welche ebenfalls Naturalleistungen (Unterkunft, Hygieneartikel, Kleidung) und Nothilfe von 9.00 Franken pro Tag als Bargeldbetrag umfasst. Da der Kanton Solothurn Standort eines BAZ ist, profitiert er von einer Kompensation bei den Zuweisungen, d.h. ihm werden vom Bund prozentual entsprechend weniger Personen mit Status N zugewiesen. Aus diesem Grund ist die potenzielle Personenzielgruppe für eine Bezahlkarte im Kanton Solothurn sehr klein.

3.1.1 *System der Bezahlkarte in Deutschland:* Die Bundesregierung in Deutschland hat beschlossen, eine bundesweite Bezahlkarte für Asylbewerbende einzuführen. Dabei wollen offenbar alle Bundesländer (mit Ausnahme von Bayern und Mecklenburg-Vorpommern) das gleiche Zahlungssystem nutzen. Noch ist nicht definiert, welche Funktionen die Bezahlkarte haben wird und welche Einschränkungen allenfalls damit verbunden sind. Die Bezahlkarte wurde bereits in zwei Landkreisen in Thüringen als Pilotprojekt eingeführt. Sie funktioniert dort wie eine Prepaid-Karte ohne Kontoverbindung. Ein Teil des Grundbedarfs wird auf die Bezahlkarte geladen. Damit soll sichergestellt sein, dass nur Sachleistungen bezogen werden können und keine Gelder ins Ausland oder an Schlepper fließen. Ein anderer Teil des Grundbedarfes wird weiterhin als Bargeld mit der Bezeichnung Taschengeld ausgezahlt, damit auch in Geschäften, die keine Karten annehmen, Zahlungen möglich sind. Das System der Bezahlkarten soll in Deutschland ausschliesslich bei Personen im Asylverfahren angewendet werden. Asylbewerbende haben Anrecht auf ein physisches (notwendiger Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts) und soziokulturelles Existenzminimum (persönliche Bedürfnisse und die Ermöglichung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben; § 3 Asylbewerberleistungsgesetz; AsylbLG). Alleinstehende erwachsene Asylbewerbende erhalten

2024 maximal 460.00 Euro pro Monat. Dieser Ansatz gilt für Personen, die in einer Kollektivunterkunft untergebracht sind, und enthalten somit keine Wohnkosten. Im Vergleich dazu erhalten alleinstehende Erwachsene in der Sozialhilfe ein Bürgergeld von 563.00 Euro pro Monat, ebenfalls ohne Wohnkosten.

3.1.2 Umsetzung eines Bezahlkartensystems in der Schweiz: In den Kantonen St. Gallen und Basel-Stadt wurden am 29. Januar 2024 bzw. am 2. Februar 2024 ähnliche Vorstösse wie der vorliegende eingereicht. Beschlüsse liegen noch keine vor. Gemäss Medienberichten des Schweizer Radio und Fernsehen (SRF) hat das Staatssekretariat für Migration (SEM) die Einführung solcher Bezahlkarten bereits geprüft und kommt zum Schluss, dass die Einführung eines solchen Systems mit erheblichem Aufwand verbunden wäre, jedoch keine wesentlichen Vorteile aufweisen würde. Auf Bundesebene bestehe kein Bedarf, denn solange sich Asylsuchende in den Bundesasylzentren aufhielten, werde die Sozialhilfe grundsätzlich in Form von Sachleistungen ausgerichtet. Zusätzlich erhielten Asylsuchende ein Taschengeld von 3.00 Franken pro Tag (Quelle: SRF, 10 vor 10 vom 7. Februar 2024).

3.1.3 Fazit: Die potenzielle Zielgruppe für eine Bezahlkarte, bei einer Umsetzung wie in Deutschland, wären im Kanton Solothurn Personen im Asylverfahren (Status N) und damit eine kleine Personengruppe. Während dem Aufenthalt in den regionalen Asylzentren wird die Sozialhilfe überwiegend in Form von Naturalien geleistet. Die betroffene Personengruppe verfügt nur über einen sehr kleinen Bargeldbetrag pro Tag. Es ist fraglich, ob und wie viel des wenigen Tagesbedarfsgelds ins Ausland transferiert werden kann. Die Einführung eines Bezahlkartensystems würde im Verhältnis zur geringen Effektivwirkung mit hohem Aufwand verbunden sein. Hinzu kommt, dass mit der Systemeinführung eine einzelne Personengruppe diskriminiert würde und Integrationsprozesse erschwert werden.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Ist dem Regierungsrat die Einführung eines Bezahlkartensystems für Asylbewerber in Teilen Deutschlands bekannt und wie bewertet er diese Entwicklung? Die Entwicklung der Einführung von Bezahlkarten in Deutschland ist uns bekannt. Die Bezahlkarte hat gemäss der Deutschen Regierung unter anderem zum Ziel, Auslandszahlungen und Zahlungen an Schlepper zu verhindern. Ob die Bezahlkarte diese Wirkung tatsächlich entfaltet, kann zurzeit nicht beurteilt werden, da es keine wissenschaftliche Datenlage zu diesem Thema gibt. Ausgehend von der Annahme, dass eine Bezahlkarte Auslandszahlungen und Schlepperfinanzierungen verhindern würde, wäre eine Wirkung nur zu erzielen, wenn die Bezahlkarte, wie in Deutschland, landesweit (bestenfalls europaweit) eingeführt wird.

3.2.2 Zu Frage 2: Wie werden derzeit Sozialhilfe- bzw. Nothilfeleistungen an Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene oder anerkannte Flüchtlinge in unserem Kanton ausgezahlt? Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge werden in der Regel zuerst in einem regionalen Asylzentrum untergebracht. Hier erhalten sie Sachleistungen in Form von Naturalien (Unterkunft, Kleidung usw.). Bargeldzahlungen erfolgen ergänzend als Taschengeld für Lebensmittel und Freizeit. Ab dem Transfer in eine Sozialregion erfolgen Sozialhilfeleistungen in der Regel als Auszahlungen auf ein persönliches Konto der unterstützten Personen. Hiermit müssen sie ihren täglichen Grundbedarf sowie die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben finanzieren.

3.2.3 Zu Frage 3: Welcher Anteil der obgenannten Sozial-/Nothilfegelder fliesst nach Kenntnis des Kantons ins Ausland? Ob und wie viel Gelder von Asylsuchenden oder Nothilfebeziehenden ins Ausland überwiesen werden, ist nicht bekannt. Während der Unterbringung in den regionalen Asylzentren trägt die Bargeldauszahlung für asylsuchende Einzelpersonen 10.00 Franken pro Tag, für Nothilfebeziehende 9.00 Franken pro Tag (vgl. RRB Nr. 2023/155 vom 31. Januar 2023, Nr. 2023/59 vom 17. Januar 2023 und Nr. 2013/1224 vom 24. Juni 2013). Mit diesem bescheidenen Betrag ist es kaum möglich, grosse Geldsummen ins Ausland zu überweisen.

3.2.4 Zu Frage 4: Besteht die Befürchtung, dass diese Gelder zur Bezahlung von Schleppern verwendet werden könnten? Es ist nicht auszuschliessen, dass Zahlungen an Schlepper geleistet werden. Dem Kanton Solothurn liegen allerdings keine entsprechenden Daten vor, weswegen die Annahme nicht verifiziert werden kann. Auf Grund der kleinen Zielgruppengrösse und der sehr geringen Bargeldbeträge sind grosse Geldüberweisungen ins Ausland eher unwahrscheinlich.

3.2.5 Zu Frage 5: Wäre die Einführung einer Art Prepaid-Karte, ähnlich dem in Thüringen eingeführten System, aus Sicht des Regierungsrates möglich? Falls nein, welche gesetzlichen Grundlagen müssten hierfür geschaffen werden? Wir erachten die Einführung eines solchen Systems als unverhältnismässig und nicht sinnvoll. Gemessen an der kleinen Zielgruppe und der geringen Geldbeträge, über die sie verfügt, steht der Aufwand für die Einführung und Umsetzung nicht im Verhältnis zum erhofften Nutzen. Neben dem Aufwand bei der Einführung und Umsetzung einer Bezahlkarte wäre der Verwaltungsablauf von Teilbargeldauszahlungen weiterhin vorhanden. Des Weiteren würden betroffene Personen in ihrer Selbstbestimmung eingeschränkt und im Vergleich zu anderen Personengruppen diskriminiert werden. Auch das SEM äussert sich gegenüber einer Bezahlkarte negativ, weil solch ein System mit erheblichem Aufwand verbunden ist und keine wesentlichen Vorteile aufweist. Eine Bezahlkarte hätte

somit kaum einen Effekt und wäre auch nicht sinnvoll. Aus rechtlicher Sicht wäre die Einführung einer Art Prepaid-Karte aufgrund des von Bundesrechts wegen vorgesehenen Vorrangs von Sachleistungen grundsätzlich denkbar. Gemäss Art. 82 Abs. 3 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) ist die Unterstützung für Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen auszurichten. Auch auf kantonaler Ebene sind rein rechtlich keine Bestimmungen ersichtlich, welche gegen die Einführung eines entsprechenden Systems sprechen würden. Insofern wäre es grundsätzlich möglich, zumindest einen Teil der Leistungen auf eine Prepaid-Karte zu laden. Würde die Einführung eines entsprechenden Systems beabsichtigt, müsste der konkrete Regelungsbedarf im Rahmen eines Gesetzgebungsprojekts evaluiert werden.

3.2.6 Zu Frage 6: Wie könnte ein solches Bezahlkartensystem in unserem Kanton gestaltet werden, insbesondere in Bezug auf die Möglichkeit, Überweisungen ins Ausland oder Barabhebungen zu verhindern? Bereits jetzt erhalten Personen in den regionalen Zentren den grossen Teil der Sozialhilfe in Form von Sachleistungen (Unterkunft, Kleidung, Hygienemittel). Ein Verzicht oder eine Reduktion des bereits jetzt tiefen Bargeldbetrages wäre nur möglich, wenn alle Leistungen, wie auch Lebensmittel, durch Sachleistungen zur Verfügung gestellt würden. Betroffene Personen wären in ihrer Selbständigkeit und Wahlfreiheit stark eingeschränkt. Für Personen, die später eine Aufenthaltsberechtigung erhalten, widerspricht dies dem Integrationsauftrag von Bund, Kantonen und Gemeinden. Es schafft künstliche Abhängigkeiten und verhindert auch die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Sollten die aktuellen Ansätze statt Bargeld auf eine Karte geladen werden, müssten die Funktionen für Bargeldbezüge und Überweisungen eingeschränkt sein, sodass nur Dienst- und Sachleistungen innerhalb der Schweiz bezogen werden können. Eine Herausforderung wäre hier, dass nicht alle Dienst- und Sachleistungen mit Karte zahlbar sind.

3.2.7 Zu Frage 7: Welche Vor- und Nachteile sind bei einem solchen Systemwechsel zu erwarten? Es sind kaum Vorteile eines solchen Systems im Kanton Solothurn zu erwarten. Das Problem von Auslands- und Schlepperzahlungen mit Sozialhilfeleistungen kann mit der Bezahlkarte nur ungenügend gelöst werden. Es bräuchte dafür andere Massnahmen auf nationaler Ebene.

Nachteile:

- Der Aufwand einer Systemumstellung steht in keinem Verhältnis zum Nutzen. Aufgrund der kleinen Zielgruppe und der damit verbundenen kleinen Geldbeträge sind hohe Auslandszahlungen unwahrscheinlich.
- Es können nicht alle Sozialhilfeleistungen über die Bezahlkarte ausgerichtet werden. Ein Teil der Zahlungen müsste weiterhin bar ausbezahlt werden, damit Zugang zu Dienst- und Sachleistungen ohne Kartenzahlungen möglich bleiben. Der Verwaltungsaufwand im Kanton Solothurn würde zunehmen, weil die bisherigen Barauszahlungen, eventuell mit tieferen Beträgen, weiter bestehen blieben. Gleichzeitig finden Kartenzahlungen statt. Somit entstehen zwei Zahlssysteme, die eingeführt und bewirtschaftet werden müssen.
- Eine lückenlose Überprüfung der Geldnutzungen ist nicht möglich. Beispielsweise könnten mit der Bezahlkarten Güter erworben und gegen Geld weiterverkauft werden, sodass Auslandszahlungen weiterhin möglich sind.
- Ausgehend von der Annahme, dass Auslands- oder Schlepperzahlungen bei Personen im Asylverfahren stattfinden, ist auch davon auszugehen, dass Menschen einen Anreiz haben, über Bargeld zu verfügen. Es könnte deswegen delinquentes Verhalten zur Bargeldbeschaffung gefördert werden.

3.2.8 Zu Frage 8: Welche Kosten sind mit einem solchen Systemwechsel zu befürchten? Der Regierungsrat kann dazu keine Aussage machen. Es bedarf einer genaueren Kostenprüfung für diesen Systemwechsel. Da aber Bargeldleistungen bestehen blieben, ist mit einem erheblichen Mehraufwand für die Systemeinführung und Erhaltung zu rechnen, der in keinem sinnvollen Kosten-Nutzenverhältnis steht.

3.2.9 Zu Frage 9: In Thüringen hat die Umstellung des Auszahlungssystems dazu geführt, dass einige Asylsuchende freiwillig abgereist sind oder sich eine Arbeitsstelle gesucht haben. Könnten ähnliche Ergebnisse auch in unserem Kanton erwartet werden? Die Medienberichte über Asylbewerbende aus Thüringen, die aufgrund der Bezahlkarte freiwillig abreisen oder eine Arbeitsstelle suchen, sind dem Regierungsrat bekannt. Allerdings fassen diese Aussagen nicht auf fundierten Analysen. Eine Bezahlkarte würde im Kanton Solothurn kaum zu mehr freiwilligen Ausreisen noch zu einem rascheren Antritt einer Arbeitsstelle führen. In der ersten Phase der Unterbringung in Kollektivunterkünften besteht bereits ein Auszahlungssystem, welches mehrheitlich in Sachleistungen erfolgt. Eine freiwillige Ausreise wird insbesondere bei Personen mit einem negativen Asylentscheid gefordert. Diese müssen die Schweiz verlassen, erhalten lediglich Nothilfe und sind in Kollektivunterkünften untergebracht. Anreize für die freiwillige Ausreise bestehen bereits und zeigen auch Wirkung. Während des Aufenthaltes in den Zentren des Bundes darf die Zielgruppe der Asylsuchenden mit Ausweis N keine Erwerbstätigkeit ausüben. Erst danach kann eine vorübergehende Erwerbstätigkeit bewilligt werden. Damit Asylsuchende schnell-

ler eine Arbeitsstelle bekommen, werden im Kanton bereits verschiedene Massnahmen im Rahmen der sozialarbeiterischen Fallführung auf den Sozialdiensten genutzt. Neben Deutschkursen sind dies Arbeitsintegrationsangebote. Eine Anstellung im ersten Arbeitsmarkt erfordert in erster Linie Kompetenzen wie eine berufliche Qualifikation und Sprachkenntnisse. Sind diese vorhanden, finden Personen in der Regel auch eine Anstellung, die nachhaltig ist. Sind diese nicht vorhanden, müssen diese Kompetenzen gefördert werden. An diesen elementaren Grundvoraussetzungen würde auch eine Bezahlkarte nichts ändern, zumal es für die Asylsuchenden finanziell immer lohnender ist, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen als den Lebensunterhalt mit den vergleichsweise tiefen Geldbeträgen zu bestreiten.

3.2.10 Zu Frage 10: Falls der Regierungsrat die Umstellung des Bezahlsystems als ungeeignet erachtet: Welche Optionen gibt es, um die Attraktivität der Schweiz bzw. des Kantons Solothurn für Wirtschaftsflüchtlinge zu reduzieren? Die Steuerung der schweizerischen Asylpolitik erfolgt auf Bundesebene. Zudem hat die Schweiz verschiedene internationale Abkommen unterzeichnet, welche einen Einfluss auf die Asylpolitik haben. Dazu gehören insbesondere die Genfer Flüchtlingskonvention und das Abkommen über die Rechtstellung der Flüchtlinge. Die allgemeinen Richtlinien und Gesetze zur Asylpolitik werden dabei von der Schweizer Bundesregierung festgelegt. Für die Bearbeitung der Asylgesuche sowie die Verteilung der asyl- und schutzsuchenden Personen auf die Kantone ist das SEM verantwortlich. Die Verteilung der Asylsuchenden auf die Kantone erfolgt dabei nach einem gesetzlich definierten Verteilungsschlüssel. Dieser richtet sich nach dem Bevölkerungsanteil des jeweiligen Kantons an der Gesamtbevölkerung der Schweiz. Für besondere Leistungen erhalten die Kantone Kompensationen in Form einer reduzierten Zuweisung von Asylsuchenden im erweiterten Verfahren (Status N). Dies ist auch im Kanton Solothurn als Standortkanton eines BAZ der Fall. Die Kantone hingegen sind unter anderem verantwortlich für die Unterbringung, Betreuung und Integration der ihnen zugewiesenen Personen. Sie haben selbst keinen direkten Einfluss auf die Anzahl an Personen, welche in der Schweiz um Asyl ersuchen bzw. die Anzahl Personen, die einem Kanton zugewiesen werden. Folglich erachtet der Regierungsrat Massnahmen zur Steuerung der Migration nur dann als zielführend, wenn diese auf nationaler, bestenfalls internationaler Ebene erfolgen.

K 0011/2024

Kleine Anfrage Melina Aletti (Junge SP, Olten): Missbräuche des digitalen Grundbuchs

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 31. Januar 2024 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 5. März 2024:

1. *Vorstosstext:* Kürzlich wurde bekannt, dass das digitale Grundbuch des Kantons Zürich systematisch und missbräuchlich aufgerufen wird. Anscheinend werden die Daten maschinell erhoben, ausgewertet und weiterverkauft. Der Kanton Zürich hat deshalb Zugangsbeschränkungen eingeführt, wie sie in anderen Kantonen auch bestehen, weil vom Bund vorgegeben ist, dass Massenabfragen verhindert werden müssen. Im Kanton Solothurn ist das digitale Grundbuch frei verfügbar. Mit zwei Klicks kann die Eigentümerschaft eines Grundstückes abgefragt werden, was durchaus im öffentlichen Interesse ist. Eine Nachfrage beim Amt für Geoinformation hat ergeben, dass durch ein Captcha von Google verhindert werden soll, dass Daten automatisiert abgerufen werden können. Dieses Programm soll erkennen, ob ein Mensch oder eine Maschine die Abfrage macht. Dazu werden verschiedenste Daten an Google weitergeleitet: IP-Adresse, Infos über das Betriebssystem, Cookies, Mausebewegungen, Verweildauer, Einstellungen des Nutzergeräts (z.B. Spracheinstellungen, Standort, Browser, etc.) und noch mehr. Es ist allerdings mittlerweile mit nicht allzu grossem Aufwand möglich, auch ein solches Captcha zu umgehen, indem man durch verschiedene Massnahmen dem System vorgaukelt, die Maschine sei ein Mensch (Anfragen über längere Zeit verteilt laufen lassen, von verschiedenen IP-Adressen aus zugreifen, etc.). In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie stark wird das digitale Grundbuch des Kantons Solothurn genutzt?
2. Kann davon ausgegangen werden, dass die Zugriffe ausschliesslich zu den geplanten Zwecken erfolgen (also Abfragen mit direktem, legitimem Interesse an der Information), oder sind der Regierung Missbräuche des digitalen Grundbuchs im Kanton Solothurn bekannt?
3. Sind weitere Massnahmen geplant, um Missbräuche des digitalen Grundbuchs zu verhindern? Wenn ja, welche?

4. Was hält die Regierung davon, dass das digitale Grundbuch des Kantons Solothurn nur genutzt werden kann, wenn man bereit ist, Daten an Google weiterleiten zu lassen?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkung:* Der Kanton Solothurn führte die elektronische Abfrage der Eigentümer aus dem Grundbuch im Januar 2019 ein. Dies, nachdem ein Vorstoss des Kantonsrats (Auftrag von alt Kantonsrätin Jacqueline Ehrsam «Entlastung der Grundbuchämter und mehr Transparenz im Grundbuch» vom 30. August 2016) dies vom Grundbuchamt verlangt hatte. Bei der Umsetzung wurde auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen grossen Wert gelegt. Unter anderem wurde mit der Integration eines Captcha sichergestellt, dass die Daten nicht maschinell abgefragt werden können. Im Weiteren hat der Eigentümer die Möglichkeit, mittels einer kurzen Mitteilung an die Grundbuchämter, die elektronische Eigentümerabfrage seines Grundstücks sperren zu lassen. Art. 27 Abs. 1 der eidgenössischen Grundbuchverordnung (GBV) sieht vor, dass die Kantone die Daten des Grundbuchs ohne Interessennachweis öffentlich zugänglich machen können. Der Kanton Solothurn hat diese Abfragemöglichkeit im Art. 26bis der Verordnung über die Führung des Grundbuchs geregelt. Demnach können Interessierte über das Geoportal des Amts für Geoinformationen nebst den öffentlichen Informationen wie Grundstücksbeschreibung und öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen zusätzlich die Namen der Eigentümer abrufen. Dabei werden bei natürlichen Personen nur der Vorname und Nachname sowie bei juristischen Personen der Firmenname angezeigt. Weitere Informationen, wie Adresse und Geburtsdatum werden nicht veröffentlicht. Mit der elektronischen Abfrage dürfen auch nur die in Art. 26 Abs. 1 Bst. a GBV aufgelisteten Daten zugänglich gemacht werden. Die Bestimmungen der GBV schreiben zudem vor, dass die Daten nur grundstücksbezogen abgefragt werden können und dass das Auskunftssystem vor Serienabfragen geschützt ist. Letztere Anforderung wurde mit dem Tool reCAPTCHA von Google umgesetzt. reCAPTCHA ist die am häufigsten verwendete Captcha-Lösung für Weblösungen weltweit und gilt als bestandene Anwendung für diesen Anwendungsfall. Es verfolgt und sammelt Informationen über den Benutzer und sein Verhalten, damit dieses feststellen kann, ob es sich um einen Bot (Roboter) handelt. In Fällen, in denen reCAPTCHA nicht genügend Informationen erkennen kann, um dies festzustellen, fordert es den Benutzer auf, ein Bildrätsel manuell zu lösen. Mit dieser Technologie können Massenabfragen verhindert werden. Die Technologie ist weitverbreitet und wird von vielen Organisationen weltweit eingesetzt.

3.2 *Zu den Fragen*

3.2.1 *Zu Frage 1: Wie stark wird das digitale Grundbuch des Kantons Solothurn genutzt?* Pro Tag werden durchschnittlich 7'100 Eigentümerabfragen via Web GIS Client getätigt. Die Hauptabfragezeit liegt zwischen 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr finden nahezu keine Abfragen statt. An den Wochenenden ist zu erkennen, dass mit 3'000 bis 5'500 Abfragen weniger Eigentümerabfragen erfolgen.

3.2.2 *Zu Frage 2: Kann davon ausgegangen werden, dass die Zugriffe ausschliesslich zu den geplanten Zwecken erfolgen (also Abfragen mit direktem, legitimem Interesse an der Information), oder sind der Regierung Missbräuche des digitalen Grundbuchs im Kanton Solothurn bekannt?* Wie in den Vorbemerkungen ausgeführt, können die Daten des elektronischen Grundbuchs, welche im Art. 26 Abs. 1 Bst. a GBV aufgelistet sind, ohne Interessennachweis abgefragt werden. Deshalb wird der Zweck beim Kunden nicht abgeklärt und erfasst. Die Anzahl Eigentümerabfragen werden laufend überwacht. Pro Tag benutzen durchschnittlich 3'000 Personen den Web GIS Client, was die 7'100 Eigentümerabfragen ebenfalls plausibilisiert. Dem Regierungsrat sind keine Missbräuche bei der Abfrage des digitalen Grundbuchs im Kanton Solothurn bekannt.

3.2.3 *Zur Frage 3: Sind weitere Massnahmen geplant, um Missbräuche des digitalen Grundbuchs zu verhindern? Wenn ja, welche?* Der Informationssicherheit in der kantonalen Verwaltung wird ein grosses Gewicht beigemessen. Es gehört zu den permanenten Aufgaben, welchen sich die Verantwortlichen sowohl des Amts für Informatik und Organisation als auch der Dienststellen widmen und die Systeme laufend der technischen Entwicklung anpassen. In Bezug auf die konkrete Fragestellung wird von den Grundbuchämtern derzeit geprüft, ein neues Softwaretool einzuführen, mit welchem die Eigentümerabfrage über das Behördenportal my.so.ch abgewickelt werden könnte. Dies würde bedeuten, dass sich Interessierte zuerst beim Behördenportal anmelden, bzw. registrieren müssen, bevor sie eine Eigentümerabfrage durchführen können.

3.2.4 *Zu Frage 4: Was hält die Regierung davon, dass das digitale Grundbuch des Kantons Solothurn nur genutzt werden kann, wenn man bereit ist, Daten an Google weiterleiten zu lassen?* Dem Regierungsrat ist bekannt, dass bei der Abfrage im digitalen Grundbuch sogenannte Metadaten wie z.B. IP-Adressen, Geräte-/Hardware-Informationen an Google übermittelt werden. Es werden jedoch keine Dateninhalte, wie die Namen der Grundstückseigentümer an Google übermittelt.

Marco Lupi (FDP), Präsident. Jetzt kommen wir zu einem feierlichen Moment, und zwar zur Vereidigung von John Steggerda und von Christian Herzog. Ich darf die zwei neuen Mitglieder des Kantonsrats nach vorne bitten.

Es werden gemeinsam beraten:

V 0017/2024

Vereidigung von John Steggerda (SP, Trimbach) als Mitglied des Kantonsrats (anstelle von Thomas Marbet)

V 0019/2024

Vereidigung von Christian Herzog (FDP.Die Liberalen, Solothurn) als Mitglied des Kantonsrats (anstelle von Simon Michel)

Marco Lupi (FDP), Präsident. (Der Rat erhebt sich und John Steggerda und Christian Herzog legen das Gelübde ab). Sie haben auch einen Pin erhalten. Bevor Sie nun eine Krise schieben, weil er nicht so schön ist, wie er sein könnte, kann ich Sie und auch alle anderen darüber informieren, dass wir dabei sind, neue Pins zu beschaffen. Diese werden so aussehen, dass wir keine Minderwertigkeitskomplexe mehr haben müssen. Das sollte noch dieses Jahr passieren.

WG 0020/2024

Wahl eines Mitglieds der Finanzkommission für den Rest der Amtsperiode 2021-2025 (anstelle von Simon Michel, FDP.Die Liberalen)

Marco Lupi (FDP), Präsident. Hier geht es um den Ersatz von Simon Michel der FDP.Die Liberalen. Nominert wurde Hubert Bläsi. Wer dem zustimmen kann, soll es mit Handerheben zeigen.

Ergebnis der Wahl

Einstimmig gewählt mit offenem Handmehr: Hubert Bläsi

RG 0147/2023

Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie der Kantonalen Bauverordnung (KBV)

Es liegen vor:

- a) Botschaft und 2 Beschlussesentwürfe des Regierungsrats vom 26. Juni 2023 (siehe Beilage).
- b) Beschluss des Kantonsrats vom 31. Januar 2024 betreffend Rückweisung des Geschäfts an die Umwelt-, Bau und Wirtschaftskommission zur erneuten Behandlung.
- c) Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 1. Februar 2024 zu den Beschlussesentwürfen 1 und 2 des Regierungsrats:

Beschlussesentwurf 1:

Ziffer I (PBG)

§ 15 Absatz 2 soll neu lauten:

² Ab Beginn der Planaufgabe dürfen Baubewilligungen durch die Baubehörde erstinstanzlich nur noch für Bauvorhaben erteilt werden, welche auch dem neuen Plan entsprechen.

Beschlussesentwurf 2:

Ziffer I (KBV)

§ 3^{bis} Absatz 2 soll neu lauten:

² Bauvorhaben für vollständig im Gebäudeinnern aufgestellte Luft/Wasser-Wärmepumpen sind der Baubehörde mindestens 30 Tage vor Baubeginn zu melden. Der Meldung sind die üblichen Baugesuchunterlagen, insbesondere ein Lärmschutznachweis, beizulegen.

§ 3^{ter} Absatz 1^{bis} (neu) soll neu lauten:

1^{bis} Keiner Baubewilligung bedürfen ausserhalb der Bauzone:

- a) die temporäre Errichtung von baubewilligungspflichtigen Bauten oder baulichen Anlagen bis zu maximal drei Monaten pro Kalenderjahr;
- b) bauliche Änderungen im Gebäudeinnern, die nicht sicherheitsrelevant sind, soweit die Anzahl Wohneinheiten nicht verändert wird;
- c) das Unterhalten von Bauten und baulichen Anlagen, wenn keine bau-, energie- oder umwelt-rechtlich relevanten Tatbestände betroffen sind.

§ 3^{ter} Absatz 2 soll neu lauten:

² Baubewilligungsfrei sind auch alle Vorhaben, die von gleicher oder geringerer Bedeutung sind als die in Absatz 1 und 1^{bis} genannten.

§ 3^{ter} Absatz 3 soll neu lauten:

³ Betrifft ein Bauvorhaben nach Absatz 1, 1bis oder 2 den Gewässerraum, den Wald- oder Heckenabstand, eine Strassenbaulinie, eine Schutzzone oder ein Schutzobjekt, so ist es baubewilligungspflichtig.

§ 3^{ter} Absatz 4 soll neu lauten:

⁴ Die Befreiung von der Baubewilligungspflicht entbindet nicht von der Einhaltung sämtlicher Vorschriften des materiellen Rechts. Widerspricht ein Bauvorhaben nach Absatz 1, 1bis oder 2 den Vorschriften des materiellen Rechts, so stellt die Baubehörde dies mittels Verfügung fest. Im Übrigen gilt § 151 des Planungs- und Baugesetzes.

§ 22 Absatz 2^{bis} (neu) soll neu lauten:

^{2bis} Die Gemeinden können in ihrem Baureglement nach § 1 Absatz 2 vorsehen, dass innerhalb von bestimmten Zonen, Teilgebieten oder im gesamten Gemeindegebiet die ordentlichen Grenz- und Gebäudeabstände nach Anhang II um einen Faktor von höchstens 0,5 reduziert werden, wobei der minimale Grenzabstand 2,00 m beträgt.

§ 63^{ter} Absatz 1 und Absatz 2 (neu) sollen neu lauten:

¹ Das Anlegen von Stein- und Schottergärten, die nicht als anrechenbare Grünfläche gelten, ist untersagt.

² Das Anpflanzen von invasiven gebietsfremden Pflanzen gemäss Artikel 15 Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV) vom 10. September 2008 ist untersagt. Der Regierungsrat bezeichnet in einer Verordnung weitere invasive gebietsfremde Pflanzen, deren Anpflanzung untersagt ist.

d) Teilweise Zustimmung des Regierungsrats vom 20. Februar 2024 zum Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission.

e) Antrag der SVP-Fraktion vom 13. Dezember 2023 bzw. 14. März 2024 zum Beschlussesentwurf 2 des Regierungsrats:

§ 63^{ter} Abs. 1 KBV (Ziffer I., Beschlussesentwurf 2) soll gestrichen werden.

f) Antrag der SVP-Fraktion vom 13. Dezember 2023 bzw. 14. März 2024 zum Beschlussesentwurf 2 des Regierungsrats:

§ 63^{ter} Abs. 2 KBV (Ziffer I., Beschlussesentwurf 2) soll gestrichen werden:

² Das Anpflanzen von invasiven gebietsfremden Pflanzen gemäss Artikel 15 Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV) vom 10. September 2008 ist unter-

sagt. Der Regierungsrat bezeichnet in einer Verordnung weitere invasive gebietsfremde Pflanzen, deren Anpflanzung untersagt ist.

g) Antrag der FDP.Die Liberalen-Fraktion vom 13. Dezember 2023 bzw. 14. März 2024 zum Beschlussesentwurf 1 des Regierungsrats:

§ 147 Abs. 4 PBG (Ziffer I., Beschlussesentwurf 1) soll nicht geändert werden (und somit in seiner bisherigen Fassung beibehalten werden):

Die Gemeinden können durch Reglemente und Nutzungspläne aus Gründen des Umweltschutzes und der Raumplanung die Zahl der Abstellplätze beschränken oder diese ganz ausschliessen, die Parkplatzbewirtschaftung regeln, die Anwohnerprivilegierung auf öffentlichem Grund einführen und die Schaffung von Gemeinschaftsanlagen vorsehen. ~~In gleicher Weise können sie, für den Neubau von Bauten, bei welchen mehr als 10 Abstellplätze für Personenwagen erstellt werden müssen, die Anzahl aussenliegender Abstellplätze begrenzen und das Verhältnis von aussenliegenden zu innenliegenden Abstellplätzen vorschreiben.~~

h) Zustimmender Antrag der Redaktionskommission vom 14. März 2024 zu den Beschlussesentwürfen 1 und 2 des Regierungsrats und zum Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission.

Eintretensfrage

Edgar Kupper (Die Mitte), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Mit der vorliegenden Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und der kantonalen Bauverordnung (KBV) sollen erheblich erklärte Vorstösse umgesetzt und kleinere redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden. Das sind der erheblich erklärte Auftrag A 0063/2015 von Markus Ammann (SP, Olten) «Verdichtet bauen - auch bei Parkplätzen», der erheblich erklärte Auftrag A 0021/2022 der Fraktion FDP.Die Liberalen «Bewilligungsfreier Ersatz von fossilen Heizungen» sowie der erheblich erklärte Auftrag 0160/2020 von Kuno Gasser (CVP, Nunningen) «Bewilligungsfreie Bauten im Kanton Solothurn». Ebenso wird die konkrete Umsetzung für das eBau-Gesuchsverfahren den technischen Anforderungen angepasst. Diese Anpassungen sind nötig, damit das Projekt eBauSO umgesetzt werden kann. Im vorliegenden Geschäft wurden zum Teil auch Anregungen, die im Vernehmlassungsverfahren angebracht wurden, aufgenommen. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat das vorliegende Geschäft in drei Lesungen beraten, nachdem das Geschäft in der Dezember-Session an die Kommission zurückgewiesen wurde. Der entsprechende Antrag wurde damals mit der grossen Anzahl der eingegangenen Einzelanträge begründet. Wie an der Dezember-Session von mir als Sprecher eingebracht, hat die Kommission die meisten dieser Anträge inhaltlich bereits in den ersten zwei Lesungen diskutiert, entweder weil sie in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission gestellt wurden oder weil sie inhaltlich während der Geschäftsberatung diskutiert wurden. Die erste Lesung fand am 17. August 2023 statt, die zweite am 9. November 2023 und die dritte am 1. Februar 2024. In der ersten Lesung wurden verschiedene, bereits vorgängig bekanntgemachte Anträge von Mitgliedern beraten. Das waren vor allem Anträge zum § 22 Grenzabstände und zum § 63^{ter} Umgebungsgestaltung, der KBV. Zum Zeitpunkt der ersten Lesung waren diese Anträge noch nicht reif, um darüber zu befinden. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hatte deshalb gefordert, dass diese Anträge nochmals überarbeitet werden sollen, und das unter Beizug von Fachpersonen der Verwaltung. Die Möglichkeit der Ausweitung von Tatbeständen, die innerhalb der Bauzone keine Baubewilligung brauchen und neu in § 3^{ter} der KBV geregelt sind, hat zu keinen grossen Diskussionen geführt und war schon damals mehrheitsfähig. In der zweiten Lesung wurde über die bereinigte Fassung diskutiert und abgestimmt. Der Antrag bezüglich des Grenzabstands zu § 22 Absatz 2^{bis} der KBV wurde von der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission einstimmig angenommen. Zu diesem Paragraphen wurden im weiteren Verlauf der parlamentarischen Beratung keine Änderungsanträge gestellt. Der Paragraph ist auch zum jetzigen Zeitpunkt nicht bestritten. Der Antrag zu § 63^{ter} Absatz 1 und 2 der KBV Steingärten und gebietsfremde Organismen, wurde in der zweiten Lesung nach eingehender Diskussion mit 8:3 Stimmen bei einer Enthaltung angenommen. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat in der zweiten Lesung noch mehr Anträge an das Parlament gestellt, so den Antrag zu § 3 Absatz 2^{bis} der KBV, Meldeverfahren. Diesem hat sie mit 11:0 Stimmen bei keiner Enthaltung zugestimmt. Mit dieser Neuerung soll geregelt werden, dass der Baubehörde mindestens 30 Tage vor Baubeginn und nicht wie ursprünglich vorgesehen 60 Tage vor Baubeginn Meldung gemacht werden soll. Die Regelung soll für alle Bauvorhaben innerhalb und ausserhalb der Bauzone gelten. Dieser Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission ist bis heute unbestritten. Im Weiteren hat die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission in der zweiten Lesung die ganze Vorlage bera-

ten. Es lagen noch weitere Anträge vor, sie haben aber keine Mehrheit gefunden. Diese Anträge waren teilweise deckungsgleich oder thematisch ähnlich wie die Anträge, die im Nachgang zur zweiten Lesung zum vorliegenden Geschäft eingebracht wurden. Nun zur dritten Lesung: An dieser haben wir wie erwähnt nachträglich eingegangene Anträge beraten. Wie gesagt haben wir diese Themen bereits vorher diskutiert. Der Antrag von Freddy Kreuchi zu Ziffer I. § 15 Absatz 2 des PBG war in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission unbestritten und wurde einstimmig gutgeheissen. Mit dieser Änderung und dem Texteschub kann der Absatz 2 präzisiert werden und es schafft Rechtssicherheit beim Erteilen von Baubewilligungen durch die Baubehörde. Der Antrag von Daniel Probst, der in der dritten Lesung vorgelegen ist, wurde in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission mit 13:1 Stimmen klar abgelehnt. Diese Bestimmung hat man im Gesetz gestrichen, weil sie etwas Falsches in Bezug auf die Industriereservezone suggeriert. Die Voraussetzung für die Umzonung von solchen Flächen ist im Artikel 15 des Raumplanungsgesetzes geregelt. Am aktuellen Beispiel der Erweiterung der Migros wird durch die gesetzlich definierte Praxis eins zu eins ersichtlich, wie das abläuft. In solchen Fällen muss ein Richtplanverfahren mit der ganzen Interessenabwägung und mit weiteren Planungsschritten durchgeführt werden, um eine Umzonung von Landwirtschaftsland, auch wenn es noch Industriereservezone ist, zu Industrieland zu erreichen. Der Antrag von Daniel Probst wurde im Vorfeld zur heutigen Beratung zurückgezogen und ist somit vom Tisch. In Bezug auf den Antrag der FDP.Die Liberalen-Fraktion zu § 147 Absatz 4 des PBG war die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission wie schon während der ersten und zweiten Lesung der Ansicht, dass das mit der vorliegenden Version des Regierungsrats zu diesem Paragraphen verhältnismässig und im Sinne eines gangbaren Kompromisses geregelt ist. Bei Absatz 4 ist die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission auch klar der Meinung, dass es sinnvoll ist, wenn man die Umgebungsfläche, in diesem Fall Parkplatzflächen, bei Bauprojekten qualitativ richtig regelt und dass das einem gesellschaftlichen Anspruch entspricht. Demzufolge kann das gut im PBG auf kantonaler Ebene geregelt werden. Deshalb hat die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission den Antrag der FDP.Die Liberalen-Fraktion einstimmig mit 14:0 Stimmen abgelehnt. Ebenso stellte die FDP.Die Liberalen-Fraktion einen Antrag zu § 147 Absatz 4^{bis}. Auch hier war die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission der Meinung, dass ein gesellschaftlicher Anspruch besteht, dass man mit dem Landverbrauch, mit der knappen Ressource Boden oder mit Bauland sorgsam umgeht. Der Mindestanteil von 40 % innenliegender Parkplätze bei verkehrsintensiven Anlagen soll gefordert werden. Innenliegend heisst nicht unterirdisch, sondern es können auch mehrstöckige Parkhäuser sein. Auch dieser Antrag wurde mit 14:0 Stimmen abgelehnt. Dieser Teil zu Absatz 4^{bis} ist im heute vorliegenden Antrag der FDP.Die Liberalen-Fraktion nicht mehr enthalten und somit vom Tisch. In der dritten Lesung haben wir auch die beiden Anträge von Janine Eggs behandelt. Der erste Antrag betrifft § 147 Absatz 4. Diesen haben wir bereits in der zweiten Lesung grossmehrheitlich abgelehnt, weil er dort in der gleichen Art und Weise gestellt wurde. Der Antrag stellt eine Verschärfung dar, die selbst bei einem Einfamilienhaus dazu führen könnte, dass ein unterirdischer oder ein innenliegender Parkplatz verlangt werden muss. Das ist aus Sicht der Kommission aus mehreren Gründen unverhältnismässig und der Antrag wurde auch in der dritten Lesung mit 13:1 Stimmen klar abgelehnt. Dieser Antrag wurde zurückgezogen und ist somit ebenfalls vom Tisch. Der zweite Antrag von Janine Eggs betrifft § 147 Absatz 4^{bis}. Auch dieser Antrag verlangt eine Verschärfung, nämlich dass 60 % der Parkplätze bei Neubauten von verkehrsintensiven Anlagen innenliegend angeordnet werden müssen und nicht wie vorgesehen 40 %. Um den Landverschleiss möglichst kleinzuhalten, wäre das sicher sinnvoll. Die Mehrheit der Kommission will das Fuder mit einer schärferen Vorschrift aber nicht überladen. Im Sinne eines gangbaren Kompromisses und unter Wahrung der Verhältnismässigkeit beantragt der Regierungsrat die vorgeschlagenen 40 %. Der Antrag von Janine Eggs wurde von der Kommission bereits in der zweiten Lesung klar abgelehnt. In der dritten Lesung wurde er mit 11:3 Stimmen abgelehnt. Janine Eggs hat den Antrag gestern zurückgezogen und auch dieser ist vom Tisch. Zu den Anträgen der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission zu Ziffer I. §§ 3^{bis} und 3^{ter} der KBV - ursprünglich der Antrag von Martin Rufer: Schon in der zweiten Lesung wurde ein ähnlicher Antrag betreffend das bewilligungsfreie Bauen ausserhalb der Bauzone behandelt. Damals lag der Antrag in einer wenig präzisen und wenig detaillierten Form vor. Er wurde nach der zweiten Lesung vom Urheber strukturierter überarbeitet und dem Parlament vorgelegt. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat diesen in der dritten Lesung mit 8:6 Stimmen gutgeheissen und beantragt Ihnen, das ebenfalls zu machen. Schon in der Vernehmlassungsantwort und in der jetzt vorliegenden Botschaft und Entwurf wurde vom Regierungsrat und der Verwaltung gewarnt, bewilligungsfreie Tatbestände ausserhalb der Bauzone zulassen zu wollen. Das sei in der praktischen Umsetzung sehr heikel und es würde falsche Hoffnungen wecken, die durch andere gesetzliche Regelungen wieder verunmöglicht werden. Gerade ausserhalb der Bauzone sei das Bauen streng reglementiert. Die Mehrheit der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission ist aber der Meinung, dass bei Bagatellen durchaus gangbare Möglichkeiten bestehen, diese bewilligungsfrei realisieren zu können. Im gleichen Zug würde das die Verwaltung von

unnötigen Beschäftigungsübungen entlasten. Für die Mehrheit ist ebenfalls klar, dass das übergeordnete Recht nicht in Frage gestellt werden sollen und dass es berücksichtigt werden muss. Die Mehrheit der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission ist somit auch vor Ostern der Meinung, dass der Kantonsrat mit der Gutheissung dieses Antrags dem Regierungsrat und der Verwaltung kein Ei legt, das sie nicht ausbrüten können. Vielleicht braucht es einen Effort, um die Umsetzungsgrundlagen zu entwickeln. Das kleine Küken wird aber sicher erfolgreich laufen lernen. Schlussendlich hat die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission mit 8:6 Stimmen beschlossen, § 3^{ter} Absatz 1^{bis}, 2, 3 und 4 in die KBV aufzunehmen und bittet den Rat, dem zu folgen. Weiter lag ein Antrag zu § 63^{ter} Absatz 1 und 2 der Grünen Fraktion vor. Dieser Antrag wurde nach der zweiten Lesung zuhanden der Parlamentsberatung eingereicht. Damit wurde verlangt, dass das Verbot des Anpflanzens von gebietsfremden Pflanzen in einem entsprechenden Erlass und in der KBV besser geregelt werden soll. Ebenso wurde es als sinnvoll erachtet, dass der Kanton eine über die Bundesliste hinausgehende Liste mit verbotenen Arten erstellen soll. Ein entsprechender Erlass sei flexibler, wenn man in Zukunft weitere derartige Pflanzen aufnehmen will. Dieser Antrag wurde in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission einstimmig angenommen. Zum Schluss haben wir die beiden Anträge der SVP-Fraktion - damals war es nur ein Antrag - zu § 63^{ter} der KBV beraten. Die SVP-Fraktion will die zusätzlichen Regelungen betreffend der Stein- und Schottergärten und den invasiven, gebietsfremden Pflanzen mit ihrem Antrag wieder streichen. Der Antrag wurde damit begründet, dass die Gemeindeautonomie mit diesen Regelungen beschnitten würde und dass spezifische Pflanzen nicht in eine Verordnung gehören würden. Das Letztere haben wir in der dritten Lesung bereits mit dem Antrag der Grünen Fraktion gelöst. Die Kommission ist aber überzeugt, dass diese Problempflanzen respektive deren Verbreitung auf kantonaler Ebene geregelt werden soll. Über dieser Problematik reden wir im Parlament, in den Ausschüssen usw. schon seit Jahren, und das mit nur mässigem Erfolg. Das mit den Stein- und Schottergärten will die Kommission nach wie vor wie angedacht auf Kantonsebene in der KBV regeln. Stein- und Schottergärten müssen auf der gesetzlich vorgeschriebenen Grünzonenfläche schon heute so angelegt werden, dass das Wasser versickern kann und ein normaler Bodenaufbau, der den Grünflächenforderungen entspricht, vorliegen muss. Das, was die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission verlangt, ist die Ausdehnung der bereits existierenden Regelung auch auf Grünflächen, die über die entsprechende Forderung zur Grünflächenziffer hinausgeht. Es ist also keine unverhältnismässige und unmögliche Gesetzesvorschrift. Es ist auch kein unverhältnismässiger Eingriff in die Gemeinde- und Eigentumsautonomie. Die Anwendung dieser Begrifflichkeit ist auf kommunaler Stufe bekannt und umsetzbar. Stein- und Schottergärten bleiben möglich, aber es werden eine schlaue- re Umsetzung und Gestaltung verlangt. Die Kommission ist überzeugt, dass das im Sinne der Gesellschaft ist. Es führt zu mehr Versickerungspotential des Niederschlagwassers, also Rückhalt, weniger Belastung der Gewässer bei Starkniederschlägen, mehr Verdunstungsfläche, weniger Aufheizung der Atmosphäre und weniger Hitzeinseln. Mit dieser Regelung werden genau die gleichen Ziele verfolgt wie des Projekts WATER, das hier in der Dezember-Session im Rat einstimmig angenommen wurde. Aus diesen Gründen hat die Mehrheit der Kommission den Antrag der SVP-Fraktion in der dritten Lesung mit 8:4 Stimmen bei zwei Enthaltungen abgelehnt. Die zwei Anträge der SVP-Fraktion liegen heute in einer überarbeiteten Form zur Debatte vor. Bei der Schlussabstimmung hat die Kommission dem geänderten Beschlussesentwurf 1 PBG und dem geänderten Beschlussesentwurf 2 KBV einstimmig zugestimmt. Zusammenfassend ist es eigentlich ganz einfach und das hätte ich bereits am Anfang sagen können: Sie können die Anträge der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission annehmen, die anderen Anträge ablehnen und in der Schlussabstimmung einstimmig zustimmen.

Sibylle Jeker (SVP). Wir haben das Geschäft vom Kommissionssprecher detailliert aufgezeigt bekommen. Ich denke, dass mir jeder zustimmt, dass das keine einfache Aufgabe war und keiner freiwillig mit Edgar Kupper hätte tauschen wollen. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat die Teilrevision zum PBG und zur KBV in sage und schreibe drei Sitzungen behandelt. Es wurde viel diskutiert und es wurden diverse Anträge gestellt, zum Teil zum Vorteil und zum Teil - aus Sicht der SVP-Fraktion - auch zum Nachteil dieses Geschäfts. Jetzt ist es zum dritten Mal in der Session traktandiert und endlich ist es so weit, dass es behandelt wird. Ich glaube, dass Regierungsrätin Sandra Kolly erleichtert ist, wenn das Geschäft durch ist. Die SVP hat die Stossrichtung der Teilrevision bereits in der Vernehmlassung begrüsst, vor allem die vorgeschlagene Erleichterung im Baubewilligungsverfahren. Es ist ein kleiner Schritt in die Richtung von unkomplizierten und bürokratiefreien Bauvorgängen, aber ein grosser Schritt für jede Fahnenstange im Kanton Solothurn. Sowohl der Regierungsrat wie auch die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission haben gewissenhaft an der Ausarbeitung dieses Geschäfts gearbeitet und wir anerkennen die Bemühungen. Es wurde aber mit Ach und Krach versucht, die Vorlage zu verschärfen, was nicht im Sinne der SVP-Fraktion war. Das jetzt vorliegende Geschäft umfasst nach der Bereinigung in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission noch einen Antrag der FDP. Die Liberalen-

Fraktion und einen Monsterantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Der Regierungsrat wiederum ist mit einem Antrag nicht zufrieden und die SVP-Fraktion kann sich mit einem Paragraphen nicht einverstanden erklären. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission konnte in ihrer dritten Lesung im Interesse des Rats also aufräumen. An dieser Stelle möchte ich unserem Ratssekretär ein Kränzchen winden. Es wäre durchaus möglich gewesen, dieses Gesetz bereits im Januar zu behandeln. Ich gebe zu, dass man bei den Abstimmungen ein wenig mehr hätte aufpassen und zuhören müssen. Mit seiner Auflistung auf der Homepage, anhand der man sieht, welcher Antrag welchem gegenübergestellt wird, wäre das keine grosse Kunst gewesen. Ich gehe davon aus, dass wir heute zum gleichen Resultat kommen, zu dem wir auch im Januar gekommen wären. Zu den Anträgen: Bereits in der Vernehmlassung haben wir § 147 kritisiert. Einen Zwang zu einer Parkplatzzuweisung erachten wir als nicht akzeptabel. Der Bau von unterirdischen Parkplätzen erfordert enorme Mengen an grauer Energie und verursacht hohe Kosten für den Bauherren. Wir unterstützen den Antrag der FDP. Die Liberalen-Fraktion, diese Forderung komplett zu streichen und dass das jeder Gemeinde in ihren Reglementen und Nutzungsplänen selber überlassen werden soll. Zum neuen Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission: Der ursprüngliche Antrag von Freddy Kreuchi ist neu im Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission eingebunden und diesen unterstützt die SVP-Fraktion. Uns ist bewusst, wie schwierig die Zwischenphase für die Baubehörden sein kann. Der ergänzende Wortlaut macht für die Baukommissionen vieles einfacher. Die beiden Anträge zu § 3 und § 22 der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission finden wir gut. Das Meldeverfahren zu verkürzen und die Grenzabstände im Sinne des verdichteten Bauens zu verkleinern macht Sinn. In der Detailberatung zu § 3 Absatz 1 bis 4 werden wir dem Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission ebenfalls zustimmen. Wir unterstützen das Anliegen, Bauvorhaben auch ausserhalb der Bauzonen zu erleichtern. Das entbindet die Bauherrschaft nicht von der Einhaltung sämtlicher Vorschriften, es entlastet aber das Amt für Raumplanung (ARP). Auf Unverständnis stösst bei uns der Artikel 63^{ter}. Wir würden hier einen relativ grossen Eingriff in die Eigentumsrechte der Bürger machen, der einen Schottergarten angelegt hat und damit auch die Gemeindehoheit tangieren. Aus diesem Grund haben wir die Streichung beantragt. Die Tatsache, dass der Kanton das den Gemeinden vorschreibt, widerspricht der hochgelobten Gemeindeautonomie. Die Gemeinden können Steingärten schon heute verbieten und sie müssen sich nicht hinter dem Kanton verstecken. Der Kanton Solothurn ist bereits beauftragt, Landschaftsgärtner und Immobilienbesitzer zu informieren und zu sensibilisieren. Zudem können viele Hausbesitzer mit Geröllhalden gar nichts mehr anfangen, einerseits aus ästhetischen Gründen und andererseits, weil sie in puncto Biodiversität besser aufgeklärt sind als auch schon. Der Nachteil von Steingärten ist allen bekannt. Es wäre aber eine Vorschrift mehr, die man den Hauseigentümern auferlegen und im Gesetz festschreiben will. Auch wäre es ein Eingriff in die Eigentumsfreiheit jedes Hausbesitzers. Die SVP-Fraktion begrüsst die Aufklärungsarbeit von Seiten des Kantons. Sie verzichtet aber auf jedes Verbot, das dann aufwändig kontrolliert werden muss. Zudem raten die meisten Gärtner bereits heute von Steingärten ab und die Gemeinden haben die Möglichkeit, Regelungen zur Gestaltung von privaten Gartenanlagen zu machen. Es geht nicht darum, ob uns die Schotter- und Steingärten gefallen oder nicht. Es geht darum, wie man es praktisch umsetzen kann und welche Stufe - Gemeinden oder Kanton - die Verantwortung übernehmen soll. Wir sind ganz klar der Meinung, dass die Gemeindeautonomie erhalten bleiben und nicht geschwächt werden soll. Jede Gemeinde soll für sich entscheiden, wie sie bei den Gärten des Schreckens vorgehen und so in die Eigentumsrechte der Hausbesitzer eingreifen will oder nicht. Erleichtert sind wir, dass bei der Bereinigung des Antrags der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission wenigstens die Pflanzennamen aus dem Gesetz entfernt wurden. Uns ist schleierhaft, wie man das hätte umsetzen wollen. Doch auch die Benennung in der Verordnung finden wir nicht praktikabel. Die vom Bund bestimmten Pflanzensorten gemäss Artikel 15 reichen aus unserer Sicht völlig. Das ist aber bereits beim Bund geregelt und muss nicht unnötig im kantonalen Gesetz festgeschrieben werden, da die Liste fortlaufend ergänzt und aktualisiert wird. Aus diesen Gründen stellen wir die zwei Anträge zur Streichung von Artikel 63 Absatz 1 und 2, mit der Hoffnung auf Unterstützung von liberaler Seite, um die kantonale Bauverordnung nicht unnötig zu verschärfen. Wie bereits erwähnt, begrüsst die SVP-Fraktion die Stossrichtung der Teilrevision und kann dem Beschlussesentwurf 1 PBG im Grundsatz zustimmen. Wenn die KBV innerhalb der Debatte unnötig verschärft wird, wird die SVP-Fraktion den Beschlussesentwurf 2, sprich die Bauverordnung, ablehnen.

Matthias Anderegg (SP). Beim ersten Skript habe ich das Votum noch mit «sehr geehrte Präsidentin» begonnen. Das zeigt, wie lange wir uns schon mit diesem Geschäft beschäftigen. Ich habe in einem Votum wohl noch nie so oft etwas gestrichen, ergänzt und wieder gestrichen wie beim vorliegenden Geschäft. Die letzte umfassende Teilrevision der KBV ist seit dem 1. März 2023 in Kraft. Diese hatte die Übernahme der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) vor. Das

Ziel der Harmonisierung war, die Bau- und Planungsrechte für die schweizerische Wirtschaft und Bevölkerung zu vereinfachen. Mit der IVHB werden neue Begriffe und Messweisen festgelegt. Ein wesentlicher Teil der Änderungen der KBV betrifft Regelungen, die einen unmittelbaren Einfluss auf die äussere Erscheinung von Bauten und Anlagen haben. Dazu gehören die Vorschriften von Nutzungsmasshöhen, Längen- und Abstandsvorschriften. Diese Teile der KBV treten gleichzeitig mit den Ortsplanungsrevisionen der Gemeinden in Kraft. Obwohl die KBV seit zehn Jahren Gesetz ist, sind die planerischen Auswirkungen in der Praxis aufgrund von nach und nach in Kraft tretenden Ortsplanungsrevisionen erst jetzt spür- und messbar. Wir stellen Folgendes fest: In der Praxis hat sich gezeigt, dass ein wesentlicher Teil der Änderungen der KBV 2013 in der Anwendung für eine qualitätsvolle Innenverdichtung widerspricht. Sie hat zu einer schlechteren Ausnützung der alten KBV geführt und läuft letztlich dem in der Bundesverfassung im Artikel 75 festgeschriebenen haushälterischen Umgang mit dem Boden zuwider. Bauen auf der grünen Wiese ist heute eine Ausnahme. In der Regel treffen die Planenden oft auf äusserst komplexe Ausgangslagen, schwierige Parzellenformen, anspruchsvolle Topografien und bereits bebaute Parzellen etc., die situativ massgeschneiderte Lösungen erfordern. Gute architektonische Lösungen benötigen dementsprechend rechtliche Rahmenbedingungen. Die IVHB hat zum Ziel, dass die Bau- und Planungsrechte für die Schweizer Wirtschaft und Bevölkerung vereinfacht werden. Im Moment ist eher das Gegenteil der Fall. Umsetzungs- und Anwendungsprobleme beschäftigen die Kantone, die Gemeinden und die Planer. Die unklaren und oftmals verschlechterten baurechtlichen Rahmenbedingungen führen zu grosser Planungsunsicherheit bei den Bauherrschaften, den Auftraggeberinnen und den Investoren. Die vorliegende Revision oder Änderung des Gesetzes kommt dementsprechend zum richtigen Zeitpunkt. Man kann nun vieles bereinigen. Erheblich erklärte Aufträge werden jetzt in die Gesetzgebung eingebunden und problematische Auslegungen aus der letzten Revision werden korrigiert. Diese Themenbereiche sind komplex und haben auf unser Siedlungsgebiet, auf unseren Lebensraum und auf die Abwicklung von Planungsaufgaben einen grossen Einfluss. Wir bedanken uns beim Bau- und Justizdepartement (BJD) für die konstruktive Umsetzung. Der Vernehmlassungsprozess war aufwendig und die Ausformulierung der konkreten Gesetzestexte wird vielfach von übergeordneten Auflagen tangiert. Ebenfalls wichtig ist die Bereinigung der Rechtsgrundlage für die Einführung der elektronischen Bauge-suchseingabe. Den Anträgen der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 1. Februar 2024 wird unsere Fraktion nur teilweise zustimmen. Wir unterstützen den Regierungsratsbeschluss vom 20. Februar 2024 einstimmig. Der Antrag zu den Meldeverfahren entspricht dem erheblich erklärten Auftrag. Dass die Gemeinden die Grenz- und Gebäudeabstände auf fakultativer Basis reduzieren können, ist ein wichtiger Beitrag. Es ermöglicht an sinnvollen Orten eine zeitgemässe Verdichtung und es gibt einen Spielraum in der Gestaltung, vor allem bei komplizierten Bauparzellen im bestehenden Siedlungsraum. Auch der Antrag betreffend der Umgebungsgestaltung macht aus unserer Sicht absolut Sinn und entspricht der Zielsetzung der Biodiversität. Dass damit die Gemeindeautonomie zu stark strapaziert werden soll, ist für uns nicht schlüssig. Beim Antrag Rufer waren wir uns einig, dass er zu weit geht. Die Begründung des BJD zur Ablehnung ist nachvollziehbar. Es würde zu Ungleichheiten bei Bauten innerhalb der Bauzone führen. Das BJD führt zu Recht an, dass eine Rechtsunsicherheit geschaffen würde. Das Risiko von illegalen Nutzungen ausserhalb der Bauzone würde zunehmen und das können wir nicht nachvollziehen. Die kommunalen Baubehörden müssten zusätzlich prüfen, ob eine Bewilligungspflicht vorliegt. Das erachten wir in der Praxis als unrealistisch. Aus diesen Gründen werden wir den Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission ablehnen und wir teilen die Auffassung des Regierungsrats. Den erneuten Antrag der FDP.Die Liberalen-Fraktion lehnen wir ab, so wie das auch die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission einstimmig gemacht hat. § 147 Absatz 4 ist so, wie er in der Vorlage vorgesehen ist, verhältnismässig. Umgebungsflächen bei Neubauten sind in einer hohen Qualität zu realisieren. Ab einer bestimmten Anzahl von Abstellflächen für Autos ist es richtig, unterirdisch zu bauen. Eine adäquate Umgebungsgestaltung wäre sonst nicht möglich. Falls der Antrag angenommen werden würde, hätten wir wieder ein Mobilitätsdenken aus den 1970er Jahren. Das ist schlicht nicht zeitgemäss und entspricht in keiner Art und Weise dem, wie wir mit unseren Landreserven umgehen sollten. Der Antrag von Janine Eggs wurde leider zurückgezogen. Diesen hätten wir im Zusammenhang mit den 60 % / 40 %-Regelungen einstimmig unterstützt. Wer die Parkplatzwüsten von Aldi, Lidl u.ä. vor Augen hat, erhält ein Bild davon. Jetzt ist das aber vom Tisch. Die Anträge der SVP-Fraktion lehnen wir ab. Es geht grundsätzlich darum, dass man klar ausdrücken will, dass Neophyten nicht angepflanzt werden sollen. Wenn man sich damit einverstanden erklären kann, kann ein solches Verbot problemlos in der KBV aufgenommen werden, anstatt dass das Problem an die Gemeinden delegiert wird. Bei den Stein- und Schottergärten, die den Grünflächen nicht angerechnet werden können, handelt es sich in der Regel um versiegelte Flächen. Die Schädlichkeit von solchen ist hinlänglich bekannt. Dass die Steingärten minimal begrünt sein müssen, schränkt keinen Eigentümer ein. Wir verbessern einfach die heutige Situation. Ein solches Verbot auf kantonaler Ebene zu regeln ist viel einfacher, als wenn sich jede

Gemeinde separat mit der Thematik auseinandersetzen muss. Wir erachten es als Vorteil, wenn das auf kantonaler Ebene geregelt wird. Unseres Wissens ist auch der Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) damit einverstanden. Wir bedanken uns abschliessend nochmals bei allen Beteiligten für die umfangreiche Arbeit und werden der Revision zustimmen.

Thomas Lüthi (glp). Wir haben es bereits gehört. Eigentlich hat bei dieser Revision alles ganz harmlos angefangen. Es sollen eine Erleichterung bei Bauten im Siedlungsgebiet sowie die gesetzliche Grundlage für die Einführung von dem von uns allen so sehnlich gewünschten eBauSO geschaffen werden. Das sind alles mehr oder weniger unbestrittene Geschäfte hier im Kantonsrat. Was dann passiert ist, haben wir vom Kommissionssprecher und meinen Vorrednern gehört. Es gab über mehrere Monate verteilt drei Sitzungen der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission zu diesem Geschäft. Ich möchte mich dem Dank von Sibylle Jeker an die Parlamentsdienste anschliessen. Ohne die relativ neue Online-Zusammenstellung der aktuell gültigen Anträgen und Auflistungen, wie man darüber abstimmt würde, hätte zumindest ich die Übersicht längst verloren. In diesem Sinne danke ich Markus Ballmer und seinem Team. Jetzt zum Inhalt: Die glp-Fraktion folgt dem geänderten Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission in grossen Teilen. Wir unterstützen insbesondere die zwei Änderungen, die die Biodiversität im Siedlungsraum fördern. Ein Drittel aller Tier- und Pflanzenarten in der Schweiz gilt als gefährdet oder als bereits ausgestorben. Die Hälfte der verbleibenden Lebensräume für Tiere und Pflanzen ist gefährdet. Das ist die Ausgangslage beim Schutz der Biodiversität. Invasive Neophyten machen in der Landwirtschaft, im Wald und in den Naturreservaten riesige Probleme, gefährden die Artenvielfalt und kosten viel Geld. Deshalb macht es Sinn, die kantonale Strategie zur Bekämpfung der invasiven Neophyten auch im PBG beziehungsweise in der KBV abzubilden. Der Antrag der Grünen Fraktion, der jetzt Teil des Antrags der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission ist, verlangt, in der KBV festzuschreiben, dass der Regierungsrat in einer Verordnung sagt, um welche Arten es sich handelt. Wir begrüssen die damit einhergehende Flexibilisierung und denken, dass es stufengerecht ist, nicht hier im Parlament über einzelne Pflanzenarten zu debattieren. Den Antrag der SVP-Fraktion auf Streichung von § 63^{ter} Absatz 2 der KBV lehnen wir einstimmig ab. Weiter begrüssen wir auch die Regelung in Bezug auf die Stein- und Schottergärten in § 63^{ter} Absatz 1 der KBV. Diese Regelung bezieht sich nur auf die Flächen, die nicht als anrechenbare Grünflächen gelten. Damit greift sie nur minimal und kleinstmöglich in die Eigentumsrechte ein, die die SVP-Fraktion gefährdet sieht. Ich kann die Sprecherin der SVP-Fraktion beruhigen: Es gilt selbstverständlich das Bestandesrecht, das heisst, dass bereits bestehende Gartengestaltungen von dieser Gesetzesrevision nicht betroffen sind. Die Unterstützer, zu denen auch wir gehören, möchte ich aber davor warnen, dass sich mit der neuen Regelung nicht allzu viel ändern wird. Es ist ein kleiner Schritt für mehr Lebensqualität im Siedlungsraum. Er wird die Gartengestaltung aber nicht dramatisch verändern können. Als Gärtner stelle ich übrigens erfreut fest, dass solche Kundenanfragen eher zurückgehen. Vielleicht rufen mich diese Personen aber auch einfach nicht an, weil sie mich oder meine Einstellung dazu kennen. Wir lehnen auch diesen Antrag der SVP-Fraktion einstimmig ab. Nun noch zu dem Teil des Antrags der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission, den wir nicht unterstützen: Dabei handelt es sich um vier Absätze von § 3^{ter}. Der Kommissionssprecher hat sie in der abgeänderten Form als hoch strukturiert angepriesen. Damit sollen Erleichterungen, die innerhalb der Bauzone aufgenommen wurden, auch auf das Nichtbaugelände übertragen werden. Diesen Antrag lehnen wir aus verschiedenen Gründen ab. Mit dieser Änderung würden wir eine erhebliche Rechtsunsicherheit schaffen. Die Erleichterungen, die man im PBG festschreiben will, kollidieren mit dem bundesrechtlichen Rahmen, der ausserhalb der Bauzonen viel strenger ist als im Baugelände. Wir befürchten wie gesagt eine Rechtsunsicherheit und einen Mehraufwand, einerseits für die kommunalen Baubehörden und andererseits vor allem für die Besitzer und Besitzerinnen von Land und Liegenschaften in diesen Zonen. Das Bauen im Nichtbaugelände ist genügend kompliziert. Diese Änderungsvorschläge sind aus unserer Sicht gut gemeint, aber schlecht gemacht und sie würden die Situation noch mehr verkomplizieren. Auch den Streichungsantrag der FDP-Die Liberalen-Fraktion zu § 147 Absatz 4 des PBG lehnen wir einstimmig ab. Aus unserer Sicht macht es Sinn, den Gemeinden bei Bauten, bei denen mehr als zehn Parkplätze gebaut werden müssen, die Möglichkeit zu geben, über den Anteil von innenliegenden Parkplätzen zu entscheiden, so wie es in Botschaft und Entwurf vorgesehen ist. Wir hoffen, dass wir diese fast schon epische Gesetzesrevision heute ins Trockene bringen.

Patrick Friker (Die Mitte). Diese Vorlage ist bei uns unbestritten. Wie bereits gesagt, handelt es sich primär um die Umsetzung von parlamentarischen Vorstössen. Zu den eingereichten Anträgen: Bei der Gegenüberstellung des Antrags der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission und des Regierungsrats zu § 3^{ter} werden wir grossmehrheitlich dem Regierungsrat folgen. Wir sind überzeugt, dass es zwar vielleicht Fälle gibt, bei denen Baugesuche eingereicht werden, die unnötig sind und allenfalls auch eine

unnötige Bürokratie verursachen. Diese Formulierung würde aber, wie bereits gesagt, eine Rechtsunsicherheit verursachen. Zudem ist für uns auch nicht klar, wie die kommunalen Baubehörden die dreimonatige Frist überprüfen sollen. Den Antrag der FDP. Die Liberalen-Fraktion lehnen wir ebenfalls ab. Wir sind der Ansicht, dass für bis zu zehn Parkplätze keine Einschränkungen durch die Gemeinden möglich sein sollen. Ebenfalls lehnen wir die beiden Anträge der SVP-Fraktion ab. Wir sind der Meinung, dass die Einschränkungen, wie sie hier in Bezug auf die Steingärten und Neophyten vorliegen, sinnvoll und notwendig sind. In der Schlussabstimmung werden wir dem Geschäft geschlossen zustimmen.

Myriam Frey Schär (Grüne). Zuerst ein grosses Dankeschön an die Verantwortlichen für das Ausarbeiten dieser Vorlage. Wir hätten uns an einigen Stellen zwar ein wenig mehr Mut gewünscht, aber insgesamt sind wir mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf zufrieden. Aus Effizienzgründen verzichte ich auf eine weitergehende Würdigung aus Sicht der Grünen Fraktion. Stattdessen gehe ich auf die verschiedenen Anträge ein. Die Anträge der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission zu § 3^{ter} Absatz 1 bis 4 sehen wir gleich wie der Regierungsrat und lehnen sie ab. Wir befürchten, dass die entsprechenden Anpassungen illegale Nutzungen attraktiver machen würden und dass es konkret vermehrt zu irgendwelchen Basteleien kommen könnte. Das auch, weil man als Eigentümer und Eigentümerin allenfalls einfach darauf spekulieren kann, dass die entsprechenden Baubehörden vom erfolgten Eingriff vielleicht gar nichts merken. Ausserdem besteht auch immer die Gefahr, dass aus einer zeitlich beschränkten Nutzung ein Providurium wird, das trotz fehlender Baubewilligung ewig steht und dann von den Behörden in einem mühsamen und aufwendigen Prozess wieder wegverfügt werden muss. Für uns wäre dieser Antrag klar eine Verschlechterung gegenüber dem vorliegenden Wortlaut. Bei § 147 Absatz 4 stimmen wir dem Antrag der FDP. Die Liberalen-Fraktion zu. Der Vorschlag des Regierungsrats würde den Gemeinden die Möglichkeit einräumen, ab zehn Parkplätzen Regelungen betreffend innen- und aussenliegend zu erlassen. Wird dieser Satz gestrichen, ist der Wortlaut analog dem bereits im heute rechtsgültigen Gesetz. Mit der heutigen Gesetzeslage ist es möglich - so bestätigen es uns diverse Juristen mit Sachkenntnis - dass die Gemeinden die Anzahl aussenliegender Parkplätze begrenzen und das Verhältnis innen- und aussenliegende Parkierung regeln können. Wir begrüssen es, wenn das den Gemeinden auch weiterhin möglich ist und sie selber entscheiden können, ob und ab wie vielen Parkplätzen sie eine Regelung erlassen. Der Streichungsantrag der SVP-Fraktion zu § 63^{ter} werden wir nicht gutheissen. Wir finden, dass es eine sehr wichtige Entscheidung der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission war, die Absätze 1 und 2 einzubringen. Was die Steingärten im Absatz 1 betrifft, so hoffen wir, dass das unsägliche Hin- und Herdelegieren der Verantwortung zwischen Kanton und Gemeinden jetzt ein Ende hat, dass die Ära des Schrödinger Schottergartens, für die irgendwie alle Instanzen gleichzeitig und keine Instanz zuständig waren, endlich vorbei ist. Das oft gehörte Argument, dass die Gemeinde bereits jetzt gegen Schottergärten aktiv werden können - Sibylle Jeker hat es vorhin ebenfalls gesagt - besteht den Praxistest leider nicht. Das weiss ich als ehemalige Gemeinderätin, die sich jahrelang vergeblich um ein solches Verbot auf kommunaler Ebene bemüht hat, aus leidvoller Erfahrung. Man müsse das Problem auf kantonaler Ebene lösen, hat es jeweils geheissen. Als Fraktion fänden wir es wirklich super, wenn wir das heute ohne Wenn und Aber machen könnten. Dass die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission und der Regierungsrat unseren Antrag, statt mit einer Liste von invasiven gebietsfremden Pflanzen mit einem Verweis auf ein flexibleres Regelwerk zu arbeiten, für gut befunden hat, freut uns natürlich. Aber das ist letztlich ein Detail. Wichtig ist vor allem, dass das Thema überhaupt geregelt ist.

Markus Dietschi (FDP). Dieses Geschäft gab bereits in den drei Sitzungen der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission einiges zu diskutieren, so auch in unserer Fraktion. Deshalb sind wir froh, dass heute nicht mehr über so viele Änderungsanträge abgestimmt werden muss. Für uns ist unbestritten, dass aufgrund von erheblich erklärten Aufträgen und der Einführung von eBauSO einige Änderungen im PBG und in der KBV vorgenommen werden müssen. Die Schaffung von Normen für eBauSO ist von unserer Fraktion selbstverständlich unbestritten, denn wir warten sehnsüchtig auf eBauSO. Wir begrüssen auch die Regelung zur Förderung der inneren Verdichtung. Zum Beschlussesentwurf 1, zum PBG, steht noch ein Antrag der FDP. Die Liberalen-Fraktion im Raum. Bei § 147 Absatz 4 soll der Satz betreffend der Beschränkung von aussenliegenden Abstellplätzen bei Neubauten gestrichen werden, das mit dem Ziel, die Gemeindeautonomie zu erhalten. Der Grossteil - also nicht ganz alle unserer Fraktion - wird diesem Antrag zustimmen. Dazu hören Sie in der Detailberatung noch einen Einzelsprecher. Beim Beschlussesentwurf 2 zur KBV, werden wir dem Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission folgen. In der KBV ist für uns der Absatz zu den bewilligungsfreien Bauten besonders wichtig. Im Unterschied zum Regierungsrat wollen wir, dass der neue § 3^{ter} regelt - wie bereits innerhalb der Bauzonen vorgesehen - dass auch ausserhalb der Bauzonen bewilligungsfreie Bauten möglich sein sollen. In diesem Punkt werden wir den Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission einstimmig unterstüt-

zen und hoffen zugunsten von weniger Bürokratie auf Ihre Unterstützung. Die Regelung dazu sollen einerseits den Bauherren, aber auch den Gemeinden klar aufzeigen, was alle möglich ist, ohne ein Baugesuch einreichen zu müssen. Zu diesem Antrag wird ebenfalls ein Einzelsprecher, nämlich Martin Rufer, noch etwas sagen. Den Antrag der SVP-Fraktion zu 63^{ter} Absatz 1 betreffend den Stein- und Schottergärten werden wir ebenfalls einstimmig unterstützen. Wir sind der Meinung, dass dieses Thema bei den Gemeinden angekommen ist und sie es in ihren Zonenreglementen regeln sollen und können. Den zweiten Antrag der SVP-Fraktion zu § 63^{ter} Absatz 2 betreffend den Neophyten werden wir auch unterstützen. In Artikel 15 der nationalen Freisetzungsverordnung ist dieses Thema bereits zur Genüge geregelt. Da dieser Antrag erst nach unserer Fraktionssitzung erneut aktiviert wurde und wir ihn im Gegensatz zu Absatz 1 nicht im Detail besprochen haben, nehme ich an, dass unsere Fraktion diesem Antrag zwischen grossmehrheitlich und einstimmig - mit Tendenz zu einstimmig - zustimmen wird. Sofern jetzt nicht plötzlich noch andere Anträge gestellt werden, werden wir den Beschlussesentwürfen 1 und 2 einstimmig zustimmen.

Marco Lupi (FDP), Präsident. Ich stelle fest, dass das Eintreten unbestritten ist und wir kommen zu Beschlussesentwurf 1.

Detailberatung

Beschlussesentwurf 1

Titel und Ingress, Ziffer I. § 27 Absatz 3, § 58 Absatz 1 und 2, § 128 Absatz 3, § 134 Absatz 1

Angenommen

Marco Lupi (FDP), Präsident. Zu § 147 Absatz 4 liegt ein Antrag der FDP.Die Liberalen-Fraktion vor.

Daniel Probst (FDP). Bei diesem Antrag geht es um eine grundsätzliche Frage, nämlich darum, ob wir den Behörden in den Gemeinden Vertrauen schenken und ihnen zugestehen wollen, dass sie die örtlichen Gegebenheiten besser kennen als der Kanton. Einer der wichtigsten Pfeiler unseres liberalen Staates ist die Subsidiarität. Die Schweiz ist von unten nach oben aufgebaut und nicht umgekehrt. Subsidiarität bedeutet, dass eine höhere staatliche Ebene nur dann regulativ eingreifen soll, wenn die tiefere Ebene keine Möglichkeit, kein Mittel oder kein Wissen hat, die Aufgabe selber zu lösen. Subsidiarität heisst, dass die erste Ebene immer der Staatsbürger oder die Staatsbürgerin als Person ist. Dann kommen die Gemeinden, dann der Kanton und schliesslich der Bund. Beim betreffenden § 147 Absatz 4 haben wir uns von den Gemeindevertretern in unserer Fraktion sagen lassen, dass sie fähig und willens sind, die Zahl der Abstellplätze aus Gründen des Umweltschutzes und der Raumplanung mit Reglementen und Nutzungsplänen selber zu beschränken oder ganz ausschliessen zu können. Viele Gemeinden nehmen diese Gelegenheit schon heute wahr. Die Gemeinden haben den besten Bezug zu den örtlichen Gegebenheiten. Dazu braucht es keine weitere Regelung auf der Stufe des Kantons und die Gemeindeautonomie soll in diesem Fall nicht geschwächt werden. Zu unserem Antrag haben wir von der Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP das Gegenargument gehört, nämlich dass die Gemeinden mit der neuen Regelung erst ab zehn Abstellplätzen etwas machen dürfen respektive dass die Gemeinden bei einer Streichung des Absatzes bereits ab einem Abstellplatz eingreifen könnten. Das ist so, aber wir trauen den Gemeinden zu, dass sie mit dieser Freiheit umgehen können. Wer anders argumentiert, der misstraut den Gemeinden in diesem Fall und will ihnen mit der neuen Regelung das Recht absprechen und sie massregeln. Das wollen wir von der FDP.Die Liberalen-Fraktion nicht. Wer also das Prinzip der Subsidiarität unterstützt, den Gemeinden traut und ihnen auch im Falle von Nutzungsplänen und Reglementen etwas zutraut, stimmt unserem Streichungsantrag zu.

Sandra Kolly (Vorsteherin des Bau- und Justizdepartements). Zuerst ein Halleluja, denn was lange währt, wird hoffentlich endlich gut. Ich habe gedacht, dass wir schneller durchkommen, aber nun bin ich froh, dass es gut aussieht und das Gesetz grossmehrheitlich gut aufgenommen wird. Jetzt liegen nur noch wenige Anträge vor, die wir heute ausmarchen. Der Rest ist unbestritten. Zum Antrag der FDP.Die Liberalen-Fraktion zu § 147 Absatz 4 möchte ich sagen, dass es in der Vernehmlassungsvorlage tatsächlich offener formuliert war. Aufgrund der Rückmeldungen in der Vernehmlassung ist ein Paket entstanden, indem wir gesagt haben, dass es ein Kompromiss ist und dass für verkehrsintensive Betriebe eine unmittelbare Pflicht zur Schaffung von innenliegenden Parkplätzen eingeführt werden soll. Gleichzeitig soll diese Pflicht aber auch auf diese Betriebe beschränkt werden. Für die kommunale Regelung gilt, dass es die Gemeinden ab zehn Parkplätzen regeln können, sie müssen aber nicht. In der Diskussion in der Um-

welt-, Bau- und Wirtschaftskommission hatte ich immer das Gefühl, dass man keine Verschärfung will. Stimmt man dem Antrag der FDP.Die Liberalen-Fraktion zu, so ist es eine Verschärfung und das alte Gesetz gilt weiterhin. Deshalb hält der Regierungsrat an seinem Antrag fest. Stimmen Sie dem Antrag der FDP.Die Liberalen-Fraktion zu, können die Gemeinden ab einem Parkplatz bestimmen. Das ist nun Ihre Wahl.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 1]

Antrag FDP.Die Liberalen-Fraktion:

§ 147 Abs. 4 PBG (Ziffer I., Beschlussesentwurf 1) soll nicht geändert werden (und somit in seiner bisherigen Fassung beibehalten werden):

Die Gemeinden können durch Reglemente und Nutzungspläne aus Gründen des Umweltschutzes und der Raumplanung die Zahl der Abstellplätze beschränken oder diese ganz ausschliessen, die Parkplatzbewirtschaftung regeln, die Anwohnerprivilegierung auf öffentlichem Grund einführen und die Schaffung von Gemeinschaftsanlagen vorsehen. ~~In gleicher Weise können sie, für den Neubau von Bauten, bei welchen mehr als 10 Abstellplätze für Personenwagen erstellt werden müssen, die Anzahl aussenliegender Abstellplätze begrenzen und das Verhältnis von aussenliegenden zu innenliegenden Abstellplätzen vorschreiben.~~

Für den Antrag der FDP.Die Liberalen-Fraktion	49 Stimmen
Dagegen	38 Stimmen
Enthaltungen	2 Stimmen

Ziffern I. § 147 Absatz 4^{bis}, Absatz 5, II., III. und IV. Angenommen

Detailberatung

Beschlussesentwurf 2

Titel und Ingress Ziffer I., § 3 Absatz 2, § 3^{bis} Absatz 2, Absatz 3 Angenommen

Marco Lupi (FDP), Präsident. Zum Beschlussesentwurf 2 liegen verschiedene Änderungsanträge vor. Wir beginnen mit § 3^{ter}. Zu den Absätzen 1 bis 4 gibt es Änderungsanträge der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission.

Martin Rufer (FDP). Hier handelt es sich um ein wichtiges Anliegen und ich bin froh, wenn wir am Schluss eine Mehrheit für diesen Antrag finden. Er verlangt eine moderate Regelung ausserhalb der Bauzone, wo es bewilligungsfrei ist. Innerhalb der Bauzone sind wir zu Recht wesentlich weitergegangen. Jetzt haben wir einen Antrag auf dem Tisch, der auch ausserhalb der Bauzone moderate Erleichterungen will. Der Antrag ist auf drei Sachthemen beschränkt. Erstens soll die Bewilligungspflicht für temporäre Einrichtungen, die höchstens während drei Monaten pro Jahr aufgestellt werden, wegfallen. Zweitens soll die Bewilligungspflicht für Änderungen im Gebäudeinnern wegfallen, wenn die Zimmerzahl nicht erhöht und auch sonst nichts Wahnsinniges gemacht wird. Drittens soll die Bewilligungspflicht für den Unterhalt von Gebäuden wegfallen, wenn keine bau-, energie- und umweltrechtlich relevanten Tatbestände gemacht werden. Wovon rede ich? Beim Wegfall der Baubewilligung für temporäre Einrichtungen sprechen wir von einem Schwimmbaden, das im Juli und im August aufgestellt wird. Das muss heute bewilligt werden. Weiter sind es Informationstafeln an Feldrandwegen. Wenn die Bauern während zwei Monaten Tafeln aufstellen, auf denen geschrieben steht: «Hier wächst IP-SUISSE Getreide» oder wenn Pro Natura ein Schild mit dem Hinweis «Achtung Frösche» aufstellt, braucht es dafür unter Umständen ein Baugesuch. Das Amt hat mir mit einem Schreiben vom 5. August 2023 bestätigt, dass für das temporäre Aufstellen von Tafeln im Einzelfall geprüft wird, ob ein Baugesuch eingereicht werden muss. Von solchen Dingen reden wir, die heute im Kanton Solothurn je nachdem bewilligungspflichtig sind. Die zuständige Regierungsrätin wird nachher sicher auf das komplexe Raumplanungsrecht des Bundes ausserhalb der Bauzone hinweisen. Dazu muss ich sagen, dass es sich dabei nicht um Bundesrecht, sondern um Solothurner Recht handelt, um Solothurner Finish, um Solothurner Perfektion, um Solothurner Wahnsinn. Ich möchte rückgängig machen, dass wir im Kanton Solothurn als einer der einzigen Kantone in der Schweiz Baugesuche für Feldrandtafeln eingeben müssen. Litera b) betrifft das Gebäudeinnere. Dort geht es darum, dass es offensichtlich ein Gesuch braucht, wenn ich beispielsweise eine Verbindungstür zwischen zwei Zimmern einbauen will. Das ist kein grosser

Eingriff. Es werden keine Wohneinheiten und kein Wohnraum erweitert, sondern es ist etwas ganz Einfaches. Das ist völlig unverhältnismässig und auch unnötig. Der dritte Bereich betrifft den Unterhalt an Gebäuden. Hier könnte beispielsweise eine Fassadenrenovation von der Bewilligungspflicht befreit werden, wenn keine energetische Sanierung vorgenommen und am Aussehen nichts verändert wird. Heute haben wir die absurde Situation, dass es nicht melde- oder bewilligungspflichtig ist, wenn ich eine Solaranlage von 300 Quadratmetern auf das Dach montieren will. Aber wenn ich an der Fassade etwas machen will, muss ich das melden, selbst wenn es nur Bagatellen sind. Ich habe diesen Antrag aus drei Gründen gestellt: Erstens kann man auch einmal den gesunden Menschenverstand walten lassen. Darum geht es bei den drei genannten Beispielen. Zweitens geht es um die Entlastung der Behörden. Ausserhalb der Bauzone ist der Kanton im Lead und Sie können sich erinnern, dass wir jedes Jahr einen Kampf um das Budget des Amts für Raumplanung (ARP) haben - kein Geld und zu wenig Mitarbeitende. Wieso haben wir zu wenig Mitarbeitende? Weil solche Dinge über den Tisch gehen müssen. Besonders geärgert hat mich, dass 30 % der Baugesuche ausserhalb der Bauzone gemäss den Zahlen des ARP nicht fristgerecht bearbeitet werden können. Wenn man Feldrandtafeln und ähnliches bewilligen muss, ist mir auch klar, dass man immer zu wenig Mitarbeitende hat. Es geht also auch darum, eine vernünftige Praxis einzufordern, damit man das Amt entlastet und wir so nicht jedes Jahr über das Geld diskutieren müssen. Ich möchte unterstreichen, dass der Antrag durchaus auch in diesem Sinne ist. Weiter möchte ich darauf hinweisen, dass wir einen Auftrag mit dem Titel «Entlastungs- und Vereinfachungsprogramm für die Raumplanung» fast geschlossen - mit nur einer Gegenstimme - erheblich erklärt haben. Wenn wir es jetzt nicht schaffen, eine Vereinfachung in Bezug auf die Feldrandtafeln zu erreichen, können wir diesen Auftrag wohl zur Seite legen. Wenn der Wille nicht vorhanden ist, Bagatellen von der Bewilligungspflicht zu befreien, werden wir nie vorwärtskommen. Ich möchte Sie bitten, dem Antrag zuzustimmen, weil es sich um eine moderate und zurückhaltende Formulierung handelt, es dem gesunden Menschenverstand entspricht, wenn man Bagatellen dem Kanton nicht melden muss und wir das ARP so ein wenig entlasten können. Ich danke allen, die nachher den grünen Knopf drücken können.

Markus Ammann (SP). Einzelbeispiele können klar sein und der gesunde Menschenverstand in Ehren, aber der entscheidende Satz in der Antwort des Regierungsrats wurde in meinen Augen nicht widerlegt. Dieser besagt, dass keine Bestimmungen geschaffen werden sollen, die mehr Rechtsunsicherheit als Nutzen bringen. Den zusätzlichen Verwaltungsaufwand und die vielen zusätzlichen Rechtsverfahren habe ich noch gar nicht erwähnt. Alleine aufgrund dieses Satzes kann man dem Antrag nicht zustimmen.

Christof Schauwecker (Grüne). Ich habe das nicht ganz verstanden. Auf der einen Seite beklagt sich Martin Rufer darüber, dass das ARP kein Geld hat und sich mit Bagatellen auseinandersetzen muss. Auf der anderen Seite streicht man dem ARP Mittel. Das passt für mich nicht zusammen. Wenn es nur um die Feldrandinformationstafeln geht, so hätte man das auf eine andere Art lösen können. Ich will nichts Weiteres zum Inhalt dieses Antrags sagen, sondern Sie bitten, den Antrag abzulehnen.

Martin Rufer (FDP). Wir haben dem ARP keine Mittel gestrichen. Wir haben lediglich den Ausbau nicht im gewünschten Tempo unterstützt. Das ARP hat wesentlich mehr Geld zur Verfügung als noch vor einigen Jahren.

Sandra Kolly (Vorsteherin des Bau- und Justizdepartements). Wir haben in Botschaft und Entwurf und auch in der Diskussion in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission mehrmals ausgeführt, warum wir diesen Antrag ablehnen. Grundsätzlich verlieren wir mit der Normierung der Tatbestände ausserhalb der Bauzone den vielbeschworenen Pragmatismus und die Flexibilität, die wir jetzt haben und gerne beibehalten würden. Zudem sind wir der Meinung, dass diese Fälle, so wie sie jetzt aufgegleist sind, bundesrechtskonform sind. Bei den Feldrandtafeln haben wir den Solothurner Pragmatismus angewendet. Der Solothurner Bauernverband hat das zusammen mit dem Rechtsdienst geklärt. Grosse Tafeln dürfen während drei Monaten aufgestellt werden, für kleine Tafeln gibt es keine Beschränkung. Eine Bewilligung braucht es dafür nicht. Das ist nun gelöst und damit haben wir Pragmatismus walten lassen. Mit dem Antrag sollen Bestimmungen innerhalb der Bauzone auf ausserhalb der Bauzone erweitert werden. Das ist aus unserer Sicht problematisch. Ich erlaube mir zuhanden des Protokolls noch einige Bemerkungen dazu. Der Antrag bringt weder den örtlichen Baubehörden noch den Landwirten oder den Ferienhausbesitzern einen Mehrwert, weil die Wohnfläche ausserhalb der Bauzone ein matchentscheidendes Kriterium ist, ob ein Vorhaben bewilligungsfähig ist oder nicht. Das gilt für Landwirte genauso wie für Ferienhausbesitzer. Wenn jetzt im Gesetz festgeschrieben wird, dass Innenumbauten ausserhalb der Bauzone bewilligungsfrei sind - was in der Mehrheit der Anwendungsfälle übrigens

kaum bundesrechtskonform sein dürfte - sendet das dem Bürger und der Bürgerin ein falsches Zeichen. Die Norm verleitet geradezu dazu, Bauten ausserhalb der Bauzone im Innern ohne weitere Abklärungen einfach auszuführen. Was sind die Konsequenzen? Vielleicht stösst man nach fünf oder zehn Jahren auf einen solchen Ausbau und wir sind überzeugt, dass dieser in den meisten Fällen nicht bewilligungsfähig ist. So muss eine Rückbauverfügung durch den Kanton gemacht werden. Das gibt Ärger, es kostet Geld und beschäftigt die Behörden und die Gerichte. Es mag sein, dass die Betroffenen dann auf den Kanton wütend sind, aber aus unserer Sicht ist das ein falsches Zeichen. Ich bin überzeugt, dass es am Schluss nicht weniger Aufwand gibt. Schon bei der Vernehmlassung zum Auftrag von Kuno Gasser, der eine klare Liste enthält, was man innerhalb der Bauzone machen darf und was nicht, hatten wir Rückmeldungen von Gemeinden, die sich fragten, wie man das im Griff behalten will. Ausserhalb der Bauzone dürfte das noch schwieriger werden. Ich bin sicher, dass wir schon jetzt eine Hotline einrichten können, weil beim Rechtsdienst vermehrt Anfragen von Gemeinden, aber auch von Bürgerinnen und Bürgern eingehen werden. Der Regierungsrat bleibt bei seiner Ansicht, dass es Rechtsunsicherheit schaffen würde und dass es nicht zielführend wäre. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 2]

Änderungsantrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission:

§ 3^{ter} Absatz 1^{bis} (neu) soll neu lauten:

1^{bis} Keiner Baubewilligung bedürfen ausserhalb der Bauzone:

- a) die temporäre Errichtung von baubewilligungspflichtigen Bauten oder baulichen Anlagen bis zu maximal drei Monaten pro Kalenderjahr;
- b) bauliche Änderungen im Gebäudeinnern, die nicht sicherheitsrelevant sind, soweit die Anzahl Wohneinheiten nicht verändert wird;
- c) das Unterhalten von Bauten und baulichen Anlagen, wenn keine bau-, energie- oder umweltrechtlich relevanten Tatbestände betroffen sind.

§ 3^{ter} Absatz 2 soll neu lauten:

² Baubewilligungsfrei sind auch alle Vorhaben, die von gleicher oder geringerer Bedeutung sind als die in Absatz 1 und 1^{bis} genannten.

§ 3^{ter} Absatz 3 soll neu lauten:

³ Betrifft ein Bauvorhaben nach Absatz 1, 1^{bis} oder 2 den Gewässerraum, den Wald- oder Heckenabstand, eine Strassenbaulinie, eine Schutzzone oder ein Schutzobjekt, so ist es baubewilligungspflichtig.

§ 3^{ter} Absatz 4 soll neu lauten:

⁴ Die Befreiung von der Baubewilligungspflicht entbindet nicht von der Einhaltung sämtlicher Vorschriften des materiellen Rechts. Widerspricht ein Bauvorhaben nach Absatz 1, 1^{bis} oder 2 den Vorschriften des materiellen Rechts, so stellt die Baubehörde dies mittels Verfügung fest. Im Übrigen gilt § 151 des Planungs- und Baugesetzes.

Für den Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

43 Stimmen

Dagegen

47 Stimmen

Enthaltungen

0 Stimmen

Marco Lupi (FDP), Präsident. Wir kommen § 63^{ter} Absatz 1, zu dem ein Antrag der SVP-Fraktion vorliegt.

Beat Künzli (SVP). Gerne unterstreiche ich die Wichtigkeit unseres Antrags. Sind wir uns bewusst, dass wir den Hausbesitzern per Gesetz vorschreiben wollen, wie sie ihre Umgebung und ihre Gärten zu gestalten haben? Es stellt sich die Frage, was Steingärten überhaupt sind. Wo fängt der Steingarten an und wo hört er auf? Ab welcher Grösse ist es ein Steingarten? Es löst grosse Unsicherheiten aus, wenn man diese Fragen beantworten soll. Ein Steingarten aus selber gesammelten Jurasteinen, auf dem Polsterpflanzen, Steinbrecher oder Hauswurzarten wachsen oder sogar zusammen mit Zwiebelgewächsen gedeihen, kann durchaus etwas Wunderschönes sein, denn die Gartengestaltung ist immer auch eine Frage des Geschmacks. Es gibt Hausbesitzer, die gerne einen englischen Rasen haben. Es gibt Hausbesitzer, die gerne irgendwo einen Steingarten haben. Es gibt auch Hausbesitzer - diese sind meist eher bei den Grünen zu finden (*Heiterkeit im Saal*) - die lieber ein Chaos und Dinge ums Haus herum haben, was durchaus auch schön sein kann und der Biodiversität sicher förderlich ist. Ich möchte das nicht, kann

aber gut damit leben, wenn das andere so haben wollen. Aus unserer Sicht ist das ein massiver Eingriff in die Eigentumsrechte von Hausbesitzern. Darüber hinaus ist es auch eine Untergrabung und, das trotz vielen anders lautenden Voten von verschiedenen Fraktionen, ein massiver Eingriff in die Autonomie der Gemeinden. Auch wenn das vorhin bestritten wurde, so schleckt es keine Geiss weg, dass die Gemeinden mit diesem Paragraphen in ihrer Autonomie beschnitten werden. Sind wir Politiker uns bewusst, dass mit diesem Paragraphen eigentlich sogar eine Meldestelle geschaffen werden muss, die aus Fachspezialisten besteht, um das Verbot am Schluss auch durchsetzen zu können? Es stellt sich ja tatsächlich die Frage, wie der Vollzug dieses Paragraphen vorstättgehen soll, wenn die kommunalen Baubehörden ohnehin massiv überlastet und teilweise auch überfordert sind. Muss der Nachbar Anzeige erstatten, wenn er sieht, dass beim Haus nebenan ein Steingarten errichtet wird? Wie genau soll das ablaufen? Wir kommen zum Schluss, dass dieser Eingriff in die Eigentumsrechte und in die Gemeindeautonomie unterbunden werden muss, indem wir diesen Paragraphen streichen. Hier appelliere ich vor allem an die Grünen, den grünen Knopf zu drücken und dem Antrag zuzustimmen.

Thomas Lüthi (glp). Wenn es so wäre, wie Beat Künzli das sagt, nämlich dass dies die erste gesetzliche Einschränkung wäre, die im PBG und in der KBV aufgenommen ist, die die Umgebungsgestaltung betrifft und nun sämtliche Schleusen für irgendwelche gesetzliche Regelungen betreffend der Umgebung öffnen würde, würde ich ihm vielleicht sogar ein wenig Recht geben. Das ist aber bei Weitem nicht der Fall. Die ganze Umgebungsgestaltung, genauso wie das Haus selber, ist voll reglementiert. Jede Stützmauer, jeder Zaun, jeder Sichtschutz usw. sind im PBG und in der KBV geregelt. Das ist nun eine minimalste Ergänzung innerhalb des PBG und es ist nicht das erste Mal, dass man in die hoheitliche Freiheit des Bürgers eingreift, der in seinem Einfamilienhausgarten tun und lassen kann, was er will. Dem ist nicht so. Davon kann man vielleicht schon fast ein wenig populistisch ausgehen. Zudem freut es mich, dass Beat Künzli einen Leserbrief gelesen hat. Der Verfasser hat die Firma gegründet, in der ich heute arbeite und mit ihm habe eine Weile sogar das Büro geteilt. Der Steingarten, den er in seinem Leserbrief beschrieb und der mit Steinbrech bewachsen ist, ist von dieser Regelung nicht betroffen. Die Regelung, die wir jetzt vor uns haben, spricht von Steingärten, die nicht als anrechenbare Grünflächen gelten. So bepflanzte Steingärten, wie sie Beat Künzli zitiert hat, sind als Grünflächen anrechenbar. Das heisst, dass diese Art von Steingärten von diesem Verbot nicht betroffen ist. Es ist also alles halb so wild und es wird keine komplette Änderung der Gartengestaltung im Kanton Solothurn bewirken. Es ist ein sehr minimaler Eingriff in die sogenannten Eigentumsrechte, die hier viel beschworen werden.

Silvia Fröhlicher (SP). Beat Künzli möchte ich sagen, dass ich eine von den Personen bin, die einen grünen «Gnusch-Garten» hat, der sogar ausgezeichnet wurde. Von Pro Natura gibt es das Angebot, dass man naturnahe Gärten, die einen hohen Wert für die Biodiversität haben, begutachten lassen kann. Diese Gärten sind für den Siedlungsraum sehr wichtig. Ich lade Beat Künzli herzlich ein, meinen Garten zu besichtigen.

Sandra Kolly (Vorsteherin des Bau- und Justizdepartements). Thomas Lüthi hat ausführlich dargelegt, was ein Steingarten ist oder nicht ist und wie er angerechnet wird. Ich möchte nochmals sagen, dass sich der Regierungsrat am Anfang mit Händen und Füssen gewehrt hat, sowohl gegen die Bestimmung in Bezug auf die Steingärten als auch in Bezug auf das Anpflanzen von invasiven, gebietsfremden Pflanzen. Wir haben gesagt, dass das die Gemeinden bereits machen können und der Kanton nicht Polizist spielen muss. Die Diskussion zeigte aber immer wieder, dass man froh wäre, wenn der Kanton das regeln würde, weil sich die Gemeinden nicht durchsetzen und dass der VSEG das unterstützen würde. Dem hat die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission zugestimmt und deshalb hat sich der Regierungsrat angeschlossen. Grundsätzlich sind wir aber der Meinung, dass das die Gemeinden selber regeln könnten. Ich erlaube mir noch ein Wort zur Schlussabstimmung. Ich gehe davon aus, dass die Zweidrittelmehrheit heute erreicht wird. In diesem Fall wird die Referendumsfrist Ende Juni ablaufen. Anschliessend werden wir sofort die Verordnung ausarbeiten, in der auch eBauSO geregelt ist. Nachher gibt es eine Vetofrist. Wenn beide Fristen ungenutzt bleiben, können wir das Gesetz und die Verordnung am 1. Oktober 2024 in Kraft setzen.

Marco Lupi (FDP), Präsident. Somit stimmen wir über den Antrag der SVP-Fraktion ab.

Antrag SVP-Fraktion:

§ 63^{ter} Abs. 1 KBV (Ziffer I., Beschlussesentwurf 2) soll gestrichen werden.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 3]

Für den Antrag der SVP-Fraktion	39 Stimmen
Dagegen	53 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Marco Lupi (FDP), Präsident. Wir kommen zu § 63^{ter} Absatz 2. Auch dazu liegt ein Antrag der SVP-Fraktion vor.

Beat Künzli (SVP). Ich kann es kurz machen. Dieser Antrag betrifft § 63^{ter} Absatz 2, den wir ebenfalls zu streichen beantragen, und zwar weil wir uns fragen, auf wie vielen Papieren geschrieben stehen muss, welche Pflanzen gebietsfremd sind und welche nicht. Aus unserer Sicht genügt es, wenn es an einem Ort festgeschrieben ist und das ist in Artikel 15 der nationalen Freisetzungsvorordnung. Dort ist dieses Thema abschliessend geregelt und es kann immer wieder ergänzt und erweitert werden. Es ist unnötig, dass wir einen zusätzlichen Artikel aufnehmen und deshalb beantragen wir die Streichung.

Antrag SVP-Fraktion:

§ 63^{ter} Abs. 2 KBV (Ziffer I., Beschlussesentwurf 2) soll gestrichen werden:

² Das Anpflanzen von invasiven gebietsfremden Pflanzen gemäss Artikel 15 Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsvorordnung, FrSV) vom 10. September 2008 ist untersagt. Der Regierungsrat bezeichnet in einer Verordnung weitere invasive gebietsfremde Pflanzen, deren Anpflanzung untersagt ist.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 4]

Für den Antrag der SVP-Fraktion	38 Stimmen
Dagegen	53 Stimmen
Enthaltungen	1 Stimme

Marco Lupi (FDP), Präsident.

Wir kommen zur Schlussabstimmung über den Beschlussesentwurf 1. Wie bereits gesagt, besteht das Zweidrittelquorum.

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Quorum 61, Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 5]

Für Annahme von Beschlussesentwurf 1	80 Stimmen
Dagegen	10 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Beschlussesentwurf 1: Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 73, 118 und 119 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 26. Juni 2023 (RRB Nr. 2023/1059) beschliesst:

I.

Der Erlass Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (Stand 1. Juli 2018) wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 2 (geändert)

² Ab Beginn der Planaufgabe dürfen Baubewilligungen durch die Baubehörde erstinstanzlich nur noch für Bauvorhaben erteilt werden, welche auch dem neuen Plan entsprechen.

§ 27 Abs. 3 (aufgehoben)

³ Aufgehoben.

§ 58 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Der kantonale Richtplan legt nach den Vorschriften des Bundesrechtes und gestützt auf die Grundlagen der Regionalplanung insbesondere die künftige Besiedlung und Nutzung des Kantons in den Grundzügen sowie Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt fest.

² Aufgehoben.

§ 128 Abs. 3 (geändert)

³ Der Fonds wird überdies namentlich gespiesen durch einen angemessenen Anteil der Kühlwasserabgabe des Kernkraftwerkes Gösgen.

§ 134 Abs. 1 (geändert)

¹ Bauten und bauliche Anlagen bedürfen einer Bewilligung der Baubehörde. Der Kantonsrat bestimmt die Ausnahmen.

§ 147 Abs. 4^{bis} (neu), Abs. 5

^{4bis} Beim Neubau verkehrsintensiver Anlagen sind mindestens 40 % der zu erstellenden Abstellplätze für Personenwagen innenliegend anzuordnen.

⁵ Können oder dürfen die erforderlichen Abstellflächen nicht in geeigneter Lage erstellt werden, so hat der Grundeigentümer nach Vorschrift der Gemeinde

b) (*geändert*) oder nach § 43 der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978 für die Gemeinden des Kantons Solothurn eine Ersatzabgabe zu entrichten, welche von der Gemeinde für öffentliche Abstellflächen und den öffentlichen Verkehr zu verwenden ist.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Marco Lupi (FDP), Präsident. Für den Beschlussesentwurf 2 gilt das fakultative Referendum.

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 6]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 2	76 Stimmen
Dagegen	14 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Beschlussesentwurf 2: Änderung der Kantonalen Bauverordnung (KBV)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 73, 118 und 119 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 und § 131 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 26. Juni 2023 (RRB Nr. 2023/1059) beschliesst:

I.

Der Erlass Kantonale Bauverordnung vom 3. Juli 1978 (Stand 7. Juli 2021) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 (geändert)

² Ein Baugesuch ist namentlich auch erforderlich für:

- g) (*geändert*) unterirdische Bauten und bauliche Anlagen sowie Unterniveaubauten;
- j) (*geändert*) Terrainveränderungen, wie Abgrabungen, Aufschüttungen, Deponien, Steinbrüche, unter Vorbehalt von Absatz 3 sowie § 3^{ter} Absatz 1 Buchstabe c;
- k) (*geändert*) Einfriedigungen mit einer Höhe von mehr als 1,20 m und Stützmauern;
- o) (*geändert*) Fahrnisbauten, unter Vorbehalt von § 3^{ter} Absatz 1 Buchstabe b, und Kleintierställe;
- w) (*geändert*) Reklamen und Warenautomaten.

§ 3^{bis} Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

² Bauvorhaben für vollständig im Gebäudeinnern aufgestellte Luft/Wasser-Wärmepumpen sind der Baubehörde mindestens 30 Tage vor Baubeginn zu melden. Der Meldung sind die üblichen Baugesuchunterlagen, insbesondere ein Lärmschutznachweis, beizulegen.

³ Widerspricht ein Bauvorhaben nach Absatz 1 oder 2 den Vorschriften des materiellen Rechts, so stellt die Baubehörde dies innert der entsprechenden Frist mittels Verfügung fest und spricht ein Bauverbot aus. Im Übrigen gilt § 151 des Planungs- und Baugesetzes

§ 3^{ter} (neu)

Ausnahmen von der Baubewilligungspflicht

¹ Keiner Baubewilligung bedürfen innerhalb der Bauzone:

- a) Kandelaber, Verkehrssignale, Strassentafeln, Poller, Vermessungszeichen, Elektro-Ladestationen, Hydranten und einzelne Fahnenstangen;
- b) einzelne unbeheizte Bauten mit einer überdeckten Fläche bis 10 m² (inkl. Dachvorsprünge) und einer Fassadenhöhe bis 2,50 m, soweit sie weder bewohnt noch gewerblich genutzt werden;
- c) bauliche Anlagen der Garten- und Aussenraumgestaltung wie ungedeckte Sitzplätze, Fusswege, Brunnen, Sandkästen, einzelne Spielgeräte, Pflanzungen, Pflanzentröge und Hochbeete sowie damit einhergehende Terrainveränderungen bis zu 0,25 m;
- d) Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 1,20 m;
- e) Schaukästen und Verteilkabinen mit bis zu zwei Kubikmeter Inhalt sowie kleine Behälter wie Robidogs, Abfalleimer und Kompostbehälter;
- f) die temporäre Errichtung von baubewilligungspflichtigen Bauten oder baulichen Anlagen bis zu maximal drei Monaten pro Kalenderjahr;
- g) bauliche Änderungen im Gebäudeinnern, die nicht sicherheitsrelevant sind, soweit die Anzahl Wohneinheiten nicht verändert wird;
- h) das Unterhalten von Bauten und baulichen Anlagen, wenn keine bau-, energie- oder umweltrechtlich relevanten Tatbestände betroffen sind.

² Baubewilligungsfrei sind auch alle Vorhaben, die von gleicher oder geringerer Bedeutung sind als die in Absatz 1 genannten.

³ Betrifft ein Bauvorhaben nach Absatz 1 oder 2 den Gewässerraum, den Wald- oder Heckenabstand, eine Strassenbaulinie, eine Schutzzone oder ein Schutzobjekt, so ist es baubewilligungspflichtig.

⁴ Die Befreiung von der Baubewilligungspflicht entbindet nicht von der Einhaltung sämtlicher Vorschriften des materiellen Rechts. Widerspricht ein Bauvorhaben nach Absatz 1 oder 2 den Vorschriften des materiellen Rechts, so stellt die Baubehörde dies mittels Verfügung fest. Im Übrigen gilt § 151 des Planungs- und Baugesetzes

§ 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Eine Anzeige an die Baubehörde ist erforderlich für:
Aufzählung unverändert.

§ 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Wenn das Baugesuch nicht offensichtlich den materiellen Bauvorschriften widerspricht, hat es die Baubehörde auf Kosten des Bauherrn im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde oder, wo ein solches nicht besteht, in den von ihr bestimmten Zeitungen und, soweit erforderlich, im kantonalen Amtsblatt zu publizieren und die Pläne während 20 Tagen öffentlich aufzulegen. Während der Auflagefrist kann jedermann, der durch das Baugesuch besonders berührt ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, bei der Baubehörde Einsprache erheben. Einsprachen gegen das Bauvorhaben sind schrift-

lich und im Doppel der Baubehörde einzureichen und sollen einen Antrag und eine Begründung enthalten.

§ 14^{bis} Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat kann durch Verordnung die Voraussetzungen für Baugesuchsverfahren auf elektronischem Weg regeln und Bestimmungen zu deren Ausgestaltung erlassen. Darin kann - soweit erforderlich - von den Formvorschriften dieses Titels abgewichen werden.

§ 22 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Die Gemeinden können in ihrem Baureglement nach § 1 Absatz 2 vorsehen, dass innerhalb von bestimmten Zonen, Teilgebieten oder im gesamten Gemeindegebiet die ordentlichen Grenz- und Gebäudeabstände nach Anhang II um einen Faktor von höchstens 0,5 reduziert werden, wobei der minimale Grenzabstand 2,00 m beträgt.

§ 24 Abs. 2 (geändert)

² Gegenüber einer anderen Zone gilt der Grenzabstand nach § 22. Er beträgt mindestens 10 m, soweit die Nutzung der entsprechenden Baute mehr als nicht-störend ist. Dieser Abstand darf von auskragenden, nicht abgestützten Vordächern über Toren und Einfahrten um maximal 5 m unterschritten werden. Für die Bestimmung der Zahl der Vollgeschosse gelten die Masse nach § 18 Absatz 1.

§ 40 Abs. 1 (geändert)

¹ Soll ein Grundstück geteilt werden, so hat das Grundbuchamt der Baubehörde davon Kenntnis zu geben. Diese stellt bei bereits überbauten Grundstücken sowie bei Grundstücken mit baubewilligten Vorhaben fest, in welchem Mass die abgetrennte Parzelle bereits in die Berechnung der Geschossflächen-, Überbauungs- oder Baumassenziffer einbezogen war und passt die Fläche für die abgetrennte Parzelle entsprechend an. Die Baubehörde lässt das angepasste Flächenmass im Grundbuch anmerken. Gleichzeitig prüft sie die Einhaltung der Grünflächenziffer. Eine gegen die Grünflächenziffer verstossende Parzellierung darf nicht erfolgen.

§ 63^{ter} (neu)

Umgebungsgestaltung

¹ Das Anlegen von Stein- und Schottergärten, die nicht als anrechenbare Grünfläche gelten, ist untersagt.

² Das Anpflanzen von invasiven gebietsfremden Pflanzen gemäss Artikel 15 Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV) vom 10. September 2008 ist untersagt. Der Regierungsrat bezeichnet in einer Verordnung weitere invasive gebietsfremde Pflanzen, deren Anpflanzung untersagt ist.

§ 71 Abs. 4 (neu)

⁴ Die Auflage- und Einsprachefrist von 20 Tagen gemäss § 8 Absatz 1 findet auf diejenigen Baugesuche Anwendung, welche nach dem Inkrafttreten der Ordnungsänderung publiziert werden.

Anhänge

Anhang 4: Hinweise auf andere Gesetze und Verordnungen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts (*geändert*)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

RG 0003/2024

Anstellungsbehörde für die Staatsschreiberin oder den Staatsschreiber und ihre oder seine Stellvertretung: Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (KV), des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) und weiterer Gesetze sowie des Geschäftsreglements des Kantonsrates von Solothurn

Es liegen vor:

- a) Botschaft und 3 Beschlussesentwürfe des Regierungsrats vom 16. Januar 2024 (siehe Beilage).
- b) Änderungsantrag der Justizkommission vom 1. Februar 2024 zum Beschlussesentwurf 2 des Regierungsrats:
 § 11^{ter} (neu) soll neu lauten:
Anstellungsvoraussetzung:
¹ Als Staatsschreiber, Staatsschreiberin oder seine beziehungsweise ihre Stellvertretung kann angestellt werden, wer im Kanton Solothurn stimmberechtigt ist.
 lit. a) und b) sollen gestrichen werden.
- c) Ablehnende Stellungnahme des Regierungsrats vom 20. Februar 2024 zum Antrag der Justizkommission:
 Dem Antrag der Justizkommission zu Beschlussesentwurf 2, Ziffer I. (Änderung RVOG), § 11^{ter} (neu), wird nicht zugestimmt. Der Regierungsrat stellt dazu neu den folgenden Antrag:
 § 11^{ter} (neu) soll neu lauten:
 § 11^{ter} Anstellungsvoraussetzungen
¹ Als Staatsschreiber, Staatsschreiberin oder seine beziehungsweise ihre Stellvertretung kann angestellt werden, wer im Kanton Solothurn stimmberechtigt ist und
 - a) ein juristisches Universitätsstudium abgeschlossen hat oder
 - b) ein anderes Universitätsstudium abgeschlossen hat und sich über fundierte staats- und verwaltungsrechtliche Kenntnisse ausweist.
- d) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 28. Februar 2024 zu den 3 Beschlussesentwürfen des Regierungsrats inkl. seinem Änderungsantrag vom 20. Februar 2024.
- e) Zustimmender Antrag der Redaktionskommission vom 11. März 2024 zu den 3 Beschlussesentwürfen des Regierungsrats inkl. Änderungsantrag der Justizkommission.

Eintretensfrage

Urs Huber (SP), Sprecher der Justizkommission. Um was geht es? Ich könnte es einfach machen. Einfach gesagt geht es darum, wer der Chef meines Sitznachbars ist. Sind es die fünf Personen vor mir oder sind wir es? Wir haben hier aber auch eine Vorlage mit einer gewissen historischen Bedeutung. Trotzdem ist es für die grosse Mehrheit der Justizkommission ein logischer Schritt und deshalb wird er klar bejaht. Für einmal soll «S'isch scho immer so gsi» einfach ein Liedtext und keine Handlungsanleitung sein. Im Dezember 2021 hatte der Kantonsrat die Änderung des Kantonsratsgesetzes, des Geschäftsreglements des Kantonsrats und von verschiedenen weiteren Verordnungen beschlossen, dies ebenfalls im Zusammenhang mit einem Auftrag der FDP.Die Liberalen-Fraktion. Dies ist im Rahmen des Auftrags zur Klärung der Rollenverteilung zwischen der Staatskanzlei und dem Parlament geschehen. Als Konsequenz stellt sich die Frage, wie die Stelle des Staatsschreibers - aktuell ist es ein Mann - künftig aussehen soll. Eine Arbeitsgruppe mit Vertretern aus der Ratsleitung und des Regierungsrats hat eine gemeinsame Haltung zu dieser Frage entwickelt. Diese sieht vor, dass die Funktion zukünftig die des Stabschefs des Regierungsrats sein soll. Stimmt man dem zu, braucht es unter anderem eine Änderung der Kantonsverfassung. Ist der Regierungsrat Anstellungsbehörde, verliert diese Stelle den Beamtenstatus. Wie Sie der Vorlage entnehmen können, haben wir seit zwei Jahren die Situation, dass unser Ratssekretär nicht mehr dem Staatsschreiber unterstellt ist. Dafür wurde das Gesetz geändert und jetzt führen wir den logischen Schritt mit dieser Vorlage zu Ende, indem in der Verfassung klargestellt wird, dass die Staatskanzlei nicht mehr die allgemeine Stabsstelle des Regierungsrats und des Kantonsrats ist. Soweit die

logische Entwicklung. Diese Entwicklung lässt sich hier im Saal schon länger bildlich nachvollziehen. Als ich als amtsältestes Mitglied des Kantonsrats im Jahr 1989 zum ersten Mal in diesen Saal gekommen bin, gab es noch keinen Ratssekretär. Unser Ansprechpartner und Lieferant war der Staatsschreiber. Im alten Saal war ohnehin noch vieles anders. So sass der Kantonsratspräsident viel weiter oben als der Regierungsrat. Das war gut so, denn so war dem Regierungsrat bewusst, wer der höchste Solothurner ist. Damals gab es auch 44 Räte und Rätinnen mehr in diesem Saal. Hier vorne war das Wahlbüro, das die Stimmen gezählt hat. In den Amteien haben die Parteien heftigste Kämpfe um Posten wie das Oberamt, die Amtschreibereien etc. geführt. Auch waren noch alle Kantonsangestellte Beamte. Vieles hat sich geändert, nur etwas ist gleichgeblieben - der Staatsschreiber ist noch immer der Staatsschreiber. Schon heute ist der Staatsschreiber eine Art Chefbeamter des Regierungsrats. Im Gegensatz zu den anderen Chefbeamten wählen wir aber den Staatsschreiber als «Chefbeamten». Bei der Auswahl und der Wahl hat der Regierungsrat nichts zu sagen. Aus Sicht der Justizkommission ist das nicht logisch. Weder in privaten Unternehmungen noch in staatlichen Organisationen würde das jemand gut finden. Alle würden das ändern wollen. Heute befindet sich der Staatsschreiber gewissermassen in einem Vakuum. Im Grunde genommen hat er zurzeit keine Vorgesetzten. Er wird als dem Regierungsrat zugehörig wahrgenommen, muss diesem Gremium aber zuarbeiten. Wir als Kantonsrat wären so eine Art Vorgesetzte. Neu wäre die Führung klar beim Regierungsrat. Umgekehrt ist es nicht realistisch, dass der Kantonsrat eine Vorgesetztenfunktion für einen Beamten hat, der zur Exekutive gehört oder so wahrgenommen wird. In der Justizkommission haben wir darüber diskutiert und geprüft, ob es keine Gründe gibt, die zwingend eine Wahl durch das Parlament notwendig machen. Die Justizkommission ist zum Schluss gekommen, dass das nicht der Fall ist. In anderen Kantonen gibt es alle möglichen Wahlvarianten, was darauf hindeutet, dass die neue Regelung rechtlich sicher machbar ist. Nun komme ich zu etwas, das vielleicht verwirrt ist. Ich bin nicht sicher, ob alle auf dem neusten Stand in Bezug auf die Anträge sind. In der Kommission wurde auch darüber diskutiert, warum bei den Anstellungsvoraussetzungen gewisse Studienrichtungen ausgeschlossen sein sollen. Aus unserer Sicht ergibt es keinen Sinn, warum wir für eine Stelle, deren Besetzung in der Kompetenz des Regierungsrats liegt, solche Voraussetzungen schaffen sollen. Es ist ja nicht unsere Stelle. Deshalb gab es den zwischenzeitlichen Antrag der Justizkommission, § 11 Absatz 1 litera a) und b) zu streichen. Nach dem vorliegenden Änderungsantrag des Regierungsrats mit Unterstützung der Finanzkommission hatten wir nochmals eine Sitzung und konnten darüber beraten. Wir sind zum Schluss gekommen, uns der Variante des Regierungsrats und der Finanzkommission anzuschliessen. Die Justizkommission unterstützt die Vorlage mit 12:2 Stimmen. Die ablehnenden Stimmen haben ausgeführt, dass wir die ganze Diskussion nur deswegen führen würden, weil der Staatsschreiber das letzte Mal so knapp gewählt wurde. Es gibt aber auch Stimmen, die nicht nur zustimmen, sondern es auch höchste Zeit und total logisch finden, dass die Regelung angepasst wird. So ist auch der Satz gefallen: «Dass ich das noch erleben darf.» Der Vollständigkeit halber will ich noch anfügen, dass auch die Stelle der Stellvertretung des Staatsschreibers von dieser Neuregelung betroffen ist. Klar ist zudem, dass der Beschlussesentwurf 1 dem obligatorischen Referendum unterliegt, so dass das Volk das letzte Wort haben wird.

Nadine Vögeli (SP). Ich danke Urs Huber für seine Ausführungen. Viel muss man nicht mehr anfügen, ich sage aber trotzdem noch einige Worte. Wie bereits erwähnt ist die Stelle des Staatsschreibers aktuell niemandem unterstellt, ähnlich wie ein Regierungsrat oder eine Regierungsrätin. Die Stelle hat Beamtenstatus, sie ist nicht kündbar und nicht sanktionierbar. Nach den Änderungen bei den Parlamentsdiensten und der Entflechtung zwischen den Parlamentsdiensten und der Staatskanzlei ist die jetzt geplante Gesetzesänderung der logische nächste Schritt. Für die Fraktion SP/Junge SP ergibt es keinen Sinn, wenn die Funktion des Staatsschreibers oder der Staatsschreiberin durch den Kantonsrat gewählt wird, weil es sich um die Stabsstelle des Regierungsrats handelt. Es ist befremdlich, wenn wir Kantonsräte und Kantonsrätinnen dem Regierungsrat einfach jemanden vor die Nase setzen können. Mit den jetzt vorgesehenen Änderungen rückt der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin in eine ähnliche Rolle wie ein Amtschef oder eine Amtschefin, was aus unserer Sicht absolut Sinn ergibt. Wir haben kein Problem mit dem vermeintlichen Kompetenzverlust, sondern wir finden diesen Schritt in der Logik richtig und wichtig. Vor diesem Hintergrund finden wir es auch nicht sinnvoll, wenn wir Kantonsräte und Kantonsrätinnen Vorgaben zur Ausbildung der zukünftigen Stelleninhaberinnen oder des zukünftigen Stelleninhabers machen. Das müsste in der Kompetenz des Regierungsrats liegen.

Sabrina Weisskopf (FDP). Ich möchte mich ebenfalls kurzfassen. Die FDP/Die Liberalen-Fraktion erachtet die organisatorische Trennung der Staatskanzlei und der Parlamentsdienste als sinnvoll. Für die Mehrheit der Fraktion ist es deshalb auch konsequent, dass der Regierungsrat seinen Stabschef oder seine Stabschefin selber auswählt, anstellt und führt. Bei uns gibt es aber auch Stimmen, die diese Änderun-

gen kritische sehen und an der Wahl durch den Kantonsrat festhalten wollen. Wir stimmen also nicht geschlossen ab. Was wir hingegen begrüßen, ist, dass der Regierungsrat die Wählbarkeitsvoraussetzungen auf Initiative der Justizkommission hin ein wenig gelockert hat. Er will jetzt auch Personen zulassen, die nicht nur einen juristischen Universitätsabschluss haben, sondern er will es weiterfassen. Für die FDP.Die Liberalen-Fraktion ist die Wohnsitzpflicht der wichtigste Faktor. Es erscheint uns als zentral, dass der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin nicht nur in unserem Kanton wohnt, sondern diesen auch kennt und sich damit identifiziert. Ein Teil der Fraktion war deshalb auch der Meinung, dass die Wohnsitzpflicht schon früher bestehen müsste und nicht erst zum Zeitpunkt der Anstellung erfüllt sein muss. Das ist jetzt anders vorgesehen und wir können mehrheitlich damit leben. Wir erwarten aber vom Regierungsrat, dass er die Wohnsitzpflicht ausnahmslos durchsetzt und keine Ausnahmen macht, so wie es beispielsweise beim Oberstaatsanwalt der Fall war. In diesem Sinne stimmt die FDP.Die Liberalen-Fraktion der Vorlage grossmehrheitlich zu.

Simone Rusterholz (glp). Der Auftrag zur Klärung der Aufgaben- und Rollenverteilung zwischen der Staatskanzlei und den Parlamentsdiensten hat eine Entflechtung dieser beiden Dienste bezweckt. Die neue Ordnung zu den Stabsstellen für den Regierungsrat beziehungsweise für den Kantonsrat ist jetzt in der Verfassung und im Gesetz umzusetzen. Konsequenterweise ist auch die Stellvertretung bei den Parlamentsdiensten anzupassen. Die Staatskanzlei soll nur noch die Stabsstelle des Regierungsrats und nicht mehr auch vom Kantonsrat sein. Entsprechend soll neu nicht mehr der Kantonsrat den Staatsschreiber wählen, sondern er soll vom Regierungsrat angestellt werden und nur noch ihm unterstehen. Die glp-Fraktion stimmt der Vorlage und dem Änderungsantrag des Regierungsrats einstimmig zu.

Sarah Schreiber (Die Mitte). Ich danke Urs Huber für die interessanten Ausführungen zu den Entwicklungen der Geschehnisse in den letzten 20 Jahren. Es wurde bereits vieles gesagt, trotzdem möchte ich noch einige Worte verlieren, denn es handelt sich nicht um eine kleine Kiste, wenn der quasi sechste Regierungsrat neu vom Regierungsrat selber gewählt werden soll. Ich schicke voraus, dass diese Vorlage auch für uns absolut sachlogisch ist. Die Mitte Fraktion. Die Mitte - EVP hat die Überprüfung des Wahlverfahrens des Staatsschreibers oder der Staatsschreiberin bereits mit einem Auftrag aus dem Jahr 2021, den wir anschliessend als Folgegeschäft behandeln, angeregt. Das haben wir aus folgender Überlegung gemacht: Aktuell erfolgt die Wahl des Staatsschreibers an der ersten Sitzung des jeweils neuen Kantonsrats. Möglichkeiten, sich einen Eindruck über die Person des Staatsschreibers zu machen, sind kaum vorhanden. Insbesondere neu gewählte Mitglieder werden sich deshalb in der Regel der Meinung der wiedergewählten Fraktionskollegen anschliessen. Man kann nun sagen, dass es auch bei den anderen rund 99 Beamten so ist. Für alle anderen Beamten gibt es aber in irgendeiner Form eine vorgesetzte Person oder Aufsichtsbehörde, der sie Rechenschaft ablegen müssen. Für die Richter ist das die Gerichtsverwaltungskommission, für die Staatsanwälte ist es der Oberstaatsanwalt, der Oberstaatsanwalt ist dem Regierungsrat unterstellt und die Gerichtsverwaltungskommission berichtet der Justizkommission. Die Führung des Ratssekretärs obliegt neu der Ratsleitung. Für den Staatsschreiber gab es bis jetzt keine solche Regelung. Weil er jetzt ausschliesslich zum Stabschef der Exekutiven gemacht wird, erachten wir es als sinnvoll, dass die Wahl durch den Regierungsrat vorgenommen wird und dass sich der Landammann oder die Frau Landammann um die personellen Belange kümmert. Wir haben es gehört: Indem der Kantonsrat nicht mehr Wahlbehörde ist, wird der Beamtenstatus wegfallen. Das hat Konsequenzen bezüglich der Verantwortlichkeit, aber auch bezüglich der Besoldung. Als Stabschef des Regierungsrats und als Leiter der Staatskanzlei, die meines Wissens rund 40 Personen umfasst, sehen wir den Staatsschreiber in der ähnlichen Lohnklasse wie ein Amtschef. Die im Gesetz beibehaltenen Wahlvoraussetzungen erachten wir in der vorgeschlagenen bereinigten Formulierung als angemessen.

Thomas Wenger (SVP). Am 15. Dezember hat der Kantonsrat die Klärung der Aufgaben und der Rollenverteilung zwischen der Staatskanzlei und den Parlamentsdiensten beschlossen. Die Entflechtung der Staatskanzlei und der Parlamentsdienste halten wir für richtig, auch dass der Ratssekretär der Ratsleitung unterstellt ist. Befremdlich ist für uns, dass der Regierungsrat die Verfassung nur deshalb ändern will, weil sich der amtierende Staatsschreiber nicht mehr der Wahl stellen will, da es das letzte Mal ein wenig eng geworden ist. Das ist wahrscheinlich aus einem bestimmten Grund passiert. Es ist demokratisch wichtig, dass der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin durch ein breit abgestütztes Gremium gewählt wird, so wie es das Parlament eines ist. Das Parlament kann nur so korrigierend einwirken, wenn der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin die Aufgaben und die Verpflichtungen nicht erfüllt. Aktuell verspürt der Staatsschreiber überhaupt keinen Druck gegenüber dem Parlament. Der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin ist nicht einzig dem Regierungsrat, sondern dem Parlament oder der Bevölkerung Rechenschaft schuldig. Richtigerweise müsste der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin

alle vier Jahre durch das Volk gewählt werden. Dass eine solche Wahl nicht mehr zeitgemäss ist, ist uns bewusst. Aus diesem Grund wollen wir, dass weiterhin das Parlament den Staatsschreiber wählt, so wie Bundesbern den Bundeskanzler wählt. Es macht mir Sorgen, dass das Parlament immer mehr Aufgaben abgibt, die in der Kompetenz des Kantonsrats wären und wir überhaupt nicht mehr korrigierend einwirken können. Deshalb lehnen wir die Änderung der Verfassung ab.

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Die Grüne Fraktion unterstützt diese Vorlage. Wie der Kommissionsprecher ausgeführt hat, stammen die bis heute geltenden Strukturen und Regelungen aus einer anderen Zeit, nämlich aus der Zeit, als der Staatsschreiber als umfassende Stabsstelle geamtet hat. Wie wir wissen, sind unsere Ansprüche als Parlament an unsere Verwaltungsstelle, an das Ratssekretariat, in den letzten Jahrzehnten gestiegen. Entsprechend hat ein Organisations- und Verselbständigungsschritt nach dem anderen stattgefunden, zuletzt mit den erwähnten Gesetzesanpassungen. In diesem Sinne ist die heutige Vorlage ein Schritt zur Stärkung der Gewaltenteilung, die wir auch im kleinen Kanton Solothurn als wichtigen Pfeiler unserer Staatlichkeit sehen. Hinzu kommt, dass wir betriebswirtschaftlich gesehen eine unsinnige, institutionalisierte Führungslosigkeit korrigieren. Der Staatsschreiber ist gewissermassen niemandem unterstellt. Er arbeitet insbesondere für den Regierungsrat. Dieser kann ihm gegenüber keine Vorgesetztenrolle wahrnehmen. Das müsste über den Kantonsrat funktionieren, der zwar eine Abwahl vornehmen könnte, in Bezug auf seine Funktionen und sein konkretes Arbeiten aber wenig Einblick hat. Es wäre wohl nicht sachgerecht, wenn der Kantonsratspräsident dem Staatsschreiber in Bezug auf seine Aufgaben für den Regierungsrat irgendwelche Weisungen erteilen würde. Mit dieser neuen Regelung bereinigen wir also auch diese strukturelle Unstimmigkeit. Schliesslich möchte ich dem Regierungsrat für den Detailantrag betreffend den Wahlvoraussetzungen danken, denn er ist auf das Hauptanliegen der Justizkommission eingegangen. Es ist auch uns Grünen unverständlich, warum der Regierungsrat zuerst alle Personen ausschliessen wollte, die «nur» ein naturwissenschaftliches Studium absolviert haben. Wenn wir den kürzlich zurückgetretenen Bundeskanzler Walter Thurnherr als Beispiel nehmen, so hätten wir mit der neuen Gesetzgebungsregelung einen sehr fähigen Naturwissenschaftler von der Wahl ausgeschlossen. Ich gehe zwar nicht davon aus, dass er eine neue Stelle im Kanton Solothurn sucht, aber wir sollten uns hier nicht unnötig einschränken. Deshalb unterstützt auch die Grüne Fraktion den Antrag der Justizkommission und des Regierungsrats.

Peter Hodel (Vorsteher des Finanzdepartements). Wie bereits gesagt wurde, ist es fast ein wenig ein historischer und sicher ein besonderer Moment, wenn man über das spricht. Eine Voraussetzung für diese Anpassung ist die Änderung der Kantonsverfassung, wofür es jeweils zwei Lesungen im Kantonsrat braucht. Zur Aussage der SVP-Fraktion möchte ich ergänzend anmerken, dass diese Anpassung nicht der Regierungsrat angetrieben hat. In der Zeitung habe ich Aussagen dazu gelesen, die völlig falsch sind. Wie der Kommissionsprecher richtig gesagt hat, wurde eine gemeinsame Haltung entwickelt. Gleichzeitig ist es eine klare Trennung von dem, was der Kantonsrat mit guten Gründen bereits begonnen hat. In diesem Sinne ist es eine logische Weiterführung. Das, was wir mit dieser Änderung jetzt umsetzen wollen, ist kein einzigartiges Modell in der Schweiz. Es gibt verschiedene Modelle, die auf die kantonalen Strukturen angepasst sind. Zu den Anstellungsvoraussetzungen möchte ich anmerken, dass wir uns mit unserem ersten Vorschlag an die Wahlvoraussetzungen für den Ratssekretär gehalten haben. Diese gelten auch heute. Hinter dem angepassten Vorschlag können wir aber sehr gut stehen. Die Grundvoraussetzungen und die Nuancen sind geklärt und ich bitte Sie, die Vorlage zu unterstützen.

Marco Lupi (FDP), Präsident. Ich stelle fest, dass das Eintreten unbestritten ist und wir gehen mit dem Beschlussesentwurf 1 in die Detailberatung.

Detailberatung

Beschlussesentwurf 1

Titel und Ingress, Ziffern I., II., III. und IV.

Angenommen

Marco Lupi (FDP), Präsident. Ich stelle fest, dass es keine Wortmeldungen gibt und wir gehen weiter zu Beschlussesentwurf 2.

Detailberatung

Beschlussesentwurf 2

Titel und Ingress, Ziffern I., II., III. und IV.

Angenommen

Marco Lupi (FDP), Präsident. Auch dazu gibt es keine Wortmeldungen. Hier gibt es zu § 11^{ter} einen Antrag, der bereinigt wurde. Wir kommen zu Beschlussesentwurf 3.

Detailberatung

Beschlussesentwurf 3

Titel und Ingress, Ziffern I., II., III. und IV.

Angenommen

Marco Lupi (FDP), Präsident. Ich stelle fest, dass es keine Wortmeldungen gibt, so dass wir zu den Abstimmungen kommen. Wie gesagt, handelt es sich um die erste Lesung.

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 7]

Beschlussesentwurf 1

Für Annahme von Beschlussesentwurf 1

70 Stimmen

Dagegen

22 Stimmen

Enthaltungen

0 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 137 und 138 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 16. Januar 2024 (RRB Nr. 2024/54), beschliesst:

I.

Der Erlass Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (Stand 1. August 2022) wird wie folgt geändert:

Art. 75 Abs. 1

¹ Der Kantonsrat wählt

a) Aufgehoben.

Art. 83 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Staatskanzlei ist die Stabsstelle des Regierungsrates und gewährleistet die Verbindung zum Kantonsrat. Sie wird vom Staatsschreiber geleitet.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Schlussabstimmung [Quorum 62, Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 8]

Beschlussesentwurf 2

Für Annahme von Beschlussesentwurf 2	70 Stimmen
Dagegen	22 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 9]

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 44 Absatz 2, Artikel 85 Absatz 2 und Artikel 86 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 16. Januar 2024 (RRB Nr. 2024/54), beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz RVOG) vom 7. Februar 1999 (Stand 1. Oktober 2017) wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1

Funktion und Aufgaben (Sachüberschrift geändert)

¹ Der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin

- c) (geändert) stellt gemeinsam mit dem Ratssekretär oder der Ratssekretärin die Koordination der Aufgaben von Kantonsrat und Regierungsrat sicher;
- d) (geändert) erfüllt die ihm oder ihr durch Gesetz oder Verordnung übertragenen Aufgaben.

§ 11^{bis} (neu)

Anstellung und Unterstellung

¹ Der Regierungsrat stellt den Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin und seine oder ihre Stellvertretung an.

² Der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin ist dem Regierungsrat unterstellt. Der Landammann oder die Frau Landammann nimmt gegenüber dem Staatsschreiber oder der Staatsschreiberin die personellen Belange wahr und stellt dem Regierungsrat die erforderlichen Anträge.

§ 11^{t^{er}} (neu)

Anstellungsvoraussetzungen

¹ Als Staatsschreiber, Staatsschreiberin oder seine beziehungsweise ihre Stellvertretung kann angestellt werden, wer im Kanton Solothurn stimmberechtigt ist und

- a) ein juristisches Universitätsstudium abgeschlossen hat oder
- b) ein anderes Universitätsstudium abgeschlossen hat und sich über fundierte staats- und verwaltungsrechtliche Kenntnisse ausweist.

II.

1.

Der Erlass Gesetz über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten und Arbeiter (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 26. Juni 1966 (Stand 1. Juli 2022) wird wie folgt geändert:

§ 24 Abs. 1

¹ Disziplinarbehörden sind:

- a) (geändert) der Kantonsrat gegenüber den Mitgliedern des Regierungsrates und der letztinstanzlichen kantonalen Gerichte sowie gegenüber dem Ratssekretär oder der Ratssekretärin. Gegen Disziplinarentscheide kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden.

2.

Der Erlass Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (Stand 1. Juni 2019) wird wie folgt geändert:

§ 26^{bis} Abs. 1

1 Zuständige Behörde zur Genehmigung einer Demission während der Amtsdauer ist

b) der Regierungsrat für

2. Aufgehoben.

§ 28 Abs. 4

⁴ Zuständig zur Auflösung ist:

a) (geändert) der Kantonsrat gegenüber Mitgliedern des Regierungsrates oder der letztinstanzlichen kantonalen Gerichte, gegenüber dem Ratssekretär oder der Ratssekretärin sowie gegenüber dem Chef oder der Chefin der Finanzkontrolle;

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Beschlussesentwurf 3

Für Annahme von Beschlussesentwurf 3

67 Stimmen

Dagegen

22 Stimmen

Enthaltungen

0 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 55 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 16. Januar 2024 (RRB Nr. 2024/54), beschliesst:

I.

Der Erlass Geschäftsreglement des Kantonsrates von Solothurn vom 10. September 1991 (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:

§ 95^{bis} Abs. 2 (aufgehoben)

² Aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Marco Lupi (FDP), Präsident. Wir machen jetzt eine Pause bis um 10.55 Uhr.

Die Verhandlungen werden von 10.25 bis 10.55 Uhr unterbrochen.

Marco Lupi (FDP), Präsident. Schön, dass Sie wieder hier sind. Ich hoffe, dass der Mandelgipfel gemundet hat (*Beifall im Saal*). Noch kurz ein Fun Fact zur Geburt meiner Tochter. Sie ist im Bürgerspital zur Welt gekommen und als Geburtsort steht nun tatsächlich Biberist geschrieben. Wenn man geboren wird, steht Biberist geschrieben. Wenn man im Bürgerspital stirbt, steht Solothurn geschrieben. Da der Geburtsort meiner Frau als eingefleischte Wasserämterin gefallen hat, habe ich es so belassen. Bevor wir mit dem nächsten Traktandum weiterfahren, gibt es noch eine Information.

Luzia Stocker (SP), Präsident. Ich möchte Ihnen kurz eine Information zur morgigen Sitzung der Sozial- und Gesundheitskommission und der Bildungs- und Kulturkommission geben. Wir haben heute Morgen

beschlossen, dass wir zum Geschäft «Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG Ausbildungsfördergesetz Pflege)» eine gemeinsame Sitzung abhalten. Das bedeutet, dass wir uns um 14.15 Uhr hier im Ratssaal treffen. Beide Kommissionen starten ihre Sitzung um 13.30 Uhr an den vorgesehenen Orten und behandeln ihre Traktanden. In der Sozial- und Gesundheitskommission ist das das Geschäft «Änderung des Sozialgesetzes; Chancengleichheit, Religion und Integration der ausländischen Bevölkerung sowie Aufhebung der Case-Management-Stelle und der Gemeindearbeitsämter». Die Aufträge verschieben wir auf die nächste Sitzung. In der Bildungs- und Kulturkommission werden die Traktanden 4 und 5 vorgezogen. Sie erhalten in Kürze noch eine Zusammenstellung von allen Anträgen, die eingegangen sind. So haben Sie einen Überblick für die morgige Sitzung.

A 0142/2021

Auftrag Fraktion CVP/EVP: Überprüfung des Wahlverfahrens der kantonalen Beamten und Beamtinnen

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 7. Juli 2021 und schriftliche Stellungnahme der Ratsleitung vom 21. März 2023:

1. *Vorstosstext*: Die Regierung und die Ratsleitung werden beauftragt, die Vorbereitung, die Art und den Zeitpunkt der Wahlen der kantonalen Beamten und Beamtinnen zu überprüfen und allenfalls notwendig erscheinende Änderungen inkl. der nötigen Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen vorzuschlagen.

2. *Begründung*: Immer zu Beginn einer neuen Legislaturperiode werden in der ersten Session des neu zusammengesetzten Kantonsrats die Erneuerungswahlen von Beamten und Beamtinnen für eine vierjährige Amtsperiode (ca. 120 Personen, alle auf dem gleichen Wahlzettel stehend) vorgenommen. Alle vier Jahre macht sich in den Fraktionen ein grosses Unbehagen breit, weil die meisten Personen, die zur Wiederwahl stehen, den neuen Mitgliedern des Kantonsrats unbekannt sind. Selbst bisherige Kantonsratsmitglieder kennen oft nur noch einen Bruchteil der zur Wiederwahl stehenden Personen. Dazu kommt, dass die Liste der zu Wählenden erst knapp zwei Wochen vor der Wahl zugestellt werden kann. Die Mitglieder des Kantonsrats wählen also als oberste Wahlbehörde ihnen grösstenteils unbekannte Personen für vier Jahre fix in ein Amt. Eine seriöse Beurteilung der zur Wiederwahl stehenden Personen ist durch das einzelne Kantonsratsmitglied kaum möglich oder erschöpft sich bei der Frage des Wohnsitzkantons. Ausgerechnet der Kantonsrat, der die Arbeit der Regierung und ihrer Beamten immer wieder kritisch hinterfragt, hat ein Wahlverfahren, das einer anonymen Massenabfertigung gleicht! Zwar wurden unter Umständen viele der zur Wiederwahl stehenden Personen früher einmal, vor ihrer damaligen ersten Wahl, von einer Kommission und/oder von den Fraktionen eingeladen und befragt. Aber nach einigen wenigen Legislaturperioden kann es sein, dass die zur Wahl stehenden Personen niemandem mehr aus dem Wahlgremium näher bekannt sind. Um das Geschäft seriös vorzubereiten, sind insbesondere zwei Themenfelder zu prüfen: Zum einen die Vorbereitung der Wahlen durch eine Spezialkommission, zum anderen, ob die Wahltermine der kantonalen Beamten weiterhin mit der Legislatur zusammenfallen sollen. Es wäre auch denkbar, die Beamten Mitte Legislatur für jeweils vier Jahre zu wählen. Mit der Einsetzung einer vorberatenden Spezialkommission kämen alle Fraktionen zu wichtigen Informationen und es könnten bei Bedarf Anhörungen initiiert werden. Durch die Verschiebung des Wahlzeitpunktes bekäme ein solch wichtiges Wahlgeschäft, vorgenommen durch einen eingespielten Kantonsrat, auch das notwendige Gewicht.

3. Stellungnahme der Ratsleitung

3.1 *Geltendes Recht und herrschende Praxis zum Verfahren bei Erneuerungswahlen*: Nach Artikel 61 Absatz 1 der Kantonsverfassung in Verbindung mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes über das Staatspersonal beträgt die Amtsperiode für die vom Kantonsrat oder dem Volk zu wählenden Beamten und Beamtinnen vier Jahre. Die Wahl hat für die Amtsperiode oder den Rest der Amtsperiode zu erfolgen (Art. 61 Abs. 2 KV). Beginn und Ende der Amtsperiode der vom Kantonsrat und vom Volk zu wählenden Beamten und Beamtinnen sind in § 20 Absatz 1 des Gesetzes über das Staatspersonal festgelegt: Die Amtsperiode beginnt «jeweils am 1. August nach der Wahl des Kantonsrates und endet mit dem Tag des Ablaufs der Amtsperiode (31. Juli)». Die vom Kantonsrat zu wählenden Beamten und Beamtinnen wer-

den in Artikel 75 KV sowie in verschiedenen Spezialerlassen aufgezählt. Es handelt sich dabei um folgende Funktionen:

Funktion	Anzahl
Staatsschreiber/in	1
Staatsschreiber-Stellvertreter/in	1
Ratssekretär/in	1
Chef/in der Finanzkontrolle	1
Beauftragte/r für Information und Datenschutz	1
Oberrichter/innen (inkl. Präsident/in und Vizepräsident/in)	10
Ersatzrichter/innen des Obergerichts	4
Ersatzrichter/innen des Verwaltungsgerichts	2
Ersatzrichter/in des Versicherungsgerichts	1
Mitglieder der Gerichtsverwaltungskommission	2
Ersatzmitglieder der Gerichtsverwaltungskommission	2
Mitglieder des Steuergerichts (inkl. Präsident/in, Vizepräsident/in)	5
Ersatzmitglieder des Steuergerichts	5
Mitglieder des Jugendgerichts (inkl. Präsident/in, Vizepräsident/in)	5
Ersatzmitglieder des Jugendgerichts	5
Leitende/r Jugendanwalt/-anwältin	1
Jugendanwälte/-anwältinnen	2
Mitglieder der Kant. Schätzungskommission (inkl. Präsident/in, Vizepräsident/in)	3
Ersatzmitglieder der Kant. Schätzungskommission	3
Mitglieder der Schiedsgerichte in Sozialversicherungen	9
Ersatzmitglieder der Schiedsgerichte in Sozialversicherungen	9
Leitende/r Haftrichter/in	1
Haftrichter/innen	2
Oberstaatsanwalt/-anwältin	1
Stv. Oberstaatsanwalt/-anwältin	1
Staatsanwälte/-anwältinnen	22
Total	100

Gemäss herrschender Praxis wird jeweils gestützt auf einen expliziten Beschluss der Ratsleitung die Wahl auf einem Einheitswahlzettel vorgenommen, d.h. alle Funktionen (bzw. Wahlgeschäfte) sind auf einem einzigen Wahlzettel aufgeführt. Dieser «pragmatische Ansatz» hat in der Vergangenheit Diskussionen aufgeworfen in Bezug auf die Problematik, dass so eine «differenzierte Stimmabgabe» nicht möglich ist, weil bei einem einzelnen Wahlgeschäft nicht unterschieden werden kann zwischen Streichen einer Kandidatur und Nicht-Teilnahme am entsprechenden Wahlgeschäft – was sich auf die Berechnung des absoluten Mehrs auswirkt. Nicht explizit erwähnt wird im Gesetz eine Zuständigkeit für die Vorbereitung der Erneuerungswahlen: Aus § 30 Absatz 1 des Geschäftsreglements, Anhang 1 zum Geschäftsreglement sowie den Pflichtenheften der Kommissionen ergibt sich jedoch eine generelle Zuständigkeit für alle Wahlgeschäfte, d.h. auch für Erneuerungswahlen. Damit ist die für die Besetzung vakanter Positionen zuständige Kommission auch für die Vorbereitung der jeweiligen Erneuerungswahlgeschäfte verantwortlich. Von diesem Verständnis gingen in der Vergangenheit einzelne Kommissionen aus: So hat beispielsweise die Justizkommission am 23. April 2009 zu Händen des Kantonsrats einen Antrag gestellt, wonach ein bisheriger Staatsanwalt nicht wiedergewählt werden soll. In anderen Fällen wurde ein entsprechender Antrag in der Kommission diskutiert, jedoch von einer Antragstellung abgesehen. Die folgenden Wahlergebnisse zeigen, dass offenbar im Anschluss an die Kommissionssitzungen ein Informationsfluss innerhalb der Fraktionen stattgefunden hat. Feststellen lässt sich somit, dass die Wiederwahlen in einzelnen Kommissionen – zwar nicht systematisch, aber doch teilweise – thematisiert werden und sich die Kommissionen dieser Aufgabe – wenn auch mit Zurückhaltung – bisher angenommen haben. Keine Regelung gibt es hingegen zum Verfahren und zu den Modalitäten der Vorbereitung der Erneuerungswahlen. Es besteht diesbezüglich insbesondere eine Regelungslücke in Bezug auf die Frage, wie die Kommissionen zu prüfen haben, ob jemand zur Bestätigung oder zur Nichtwiederwahl vorgeschlagen wird, welche Kriterien hierfür massgebend sind und ob eine Empfehlung zur Nichtwiederwahl formell via Kommissionsantrag oder informell via Informationsfluss durch Kommissionsmitglieder innerhalb der Fraktionen erfolgen soll. Ebenfalls gesetzlich nicht festgelegt ist der Zeitpunkt der Durchführung der Erneuerungswahlen: Die bisherige Praxis hat aus dem bereits zitierten § 20 Absatz 1, wonach die Amtsperiode am 1. August nach der Wahl des Kantonsrats beginnt, abgeleitet, dass die Wiederwahl an

der ersten Session nach der Wahl des «neuen» Kantonsrats stattzufinden hat. Die Ausführungen in den vorherigen Abschnitten zeigen jedoch, dass es so zeitliche Überschneidungen zwischen «altem» und «neuem» Kantonsrat gibt, indem für die Vorbereitung der Erneuerungswahlgeschäfte die «alte» Kommission zuständig ist – also unter Umständen Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Wahlakts nicht mehr im Kantonsrat sind. Nicht zu vernachlässigen ist auch der mit dem Legislaturbeginn verbundene Wechsel der Kommissionspräsidenten, die wiederum die Traktandenliste – und somit auch die für die Erneuerungswahl genauer zu beleuchtenden Fälle – weitgehend bestimmen.

3.2 Charakter der Erneuerungswahl (Bestätigungswahl): Bevor Regeln zur Vorbereitung von Erneuerungswahlen aufgestellt werden können, ist es zentral, sich den Charakter von Erneuerungswahlen – und die Unterschiede zur erstmaligen Wahl bzw. Amtseinsetzung – zu vergegenwärtigen: Gemäss § 66 Absatz 1 Geschäftsreglement ist das Verfahren bei Erneuerungswahlen so ausgestaltet, dass beim ersten Wahlgang nur der bisherige Amtsinhaber bzw. die bisherige Amtsinhaberin wählbar ist und keine Ausschreibung erfolgt. Wenn dabei das absolute Mehr nicht erreicht wird, wird die Stelle ausgeschrieben und es findet ein «ordentliches Wahlverfahren» – analog der Besetzung im Demissionsfall – statt, wobei der bisherige Stelleninhaber bzw. die bisherige Stelleninhaberin automatisch als angemeldet gilt und somit weiterhin zur Wahl zugelassen ist. Insoweit geht es bei den Erneuerungswahlen um die Frage, ob jemand im Amt bestätigt wird – weshalb in diesem Zusammenhang auch von «Bestätigungswahlen» gesprochen wird: Eine Nicht-Bestätigung hat nicht eine direkte Abwahl zur Folge, sondern eine Nicht-Wiederwahl im 1. Wahlgang (vgl. Wortlaut von § 66 Abs. 2 Geschäftsreglement). Eine Abwahl erfolgt erst, wenn im nachfolgenden 2. Wahlgang nach erfolgter Ausschreibung ein anderer Kandidat bzw. eine andere Kandidatin anstelle der bisherigen Stelleninhaberin bzw. des bisherigen Stelleninhabers gewählt wird. Abzugrenzen sind die Nicht-Wiederwahl und Abwahl weiter von der disziplinarischen Entlassung gemäss § 25 Absatz 1 Buchstabe h) Verantwortlichkeitsgesetz im Fall von groben Verletzungen von Dienstpflichten: In diesem Fall geht es um eine vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses vor Ablauf der Amtsperiode. Diese Abgrenzung ist insofern von Bedeutung, weil der Kantonsrat nur gegenüber dem Ratssekretär bzw. der Ratssekretärin und dem Staatsschreiber bzw. der Staatsschreiberin und den Mitgliedern des Obergerichts eine disziplinarische Entlassung anordnen kann, bei den übrigen vom Kantonsrat gewählten Funktionen jedoch die Gerichtsverwaltungscommission oder der Regierungsrat zuständig ist. Somit sind in den meisten Fällen Wahlbehörde und Disziplinarbehörde nicht identisch. Abzugrenzen sind die Aufgaben der für die Erneuerungswahl zuständigen Behörde weiter von den Aufgaben der Weisungsbehörde und Vorgesetztenstelle, also derjenigen Stelle, welcher gegenüber den zu wählenden Beamten und Beamtinnen das arbeitsrechtliche Weisungsrecht zusteht. Dabei ist zu beachten, dass einzelne Funktionen zu einer verfassungsmässigen Unabhängigkeit verpflichtet sind – und somit weisungsmässig bei ihrer Tätigkeit keiner Behörde unterstellt sind. Diese verfassungsmässige Unabhängigkeit muss gewahrt werden – was nicht der Fall wäre, wenn die Wahlbehörde indirekt Weisungen erteilt, indem sie die Wiederwahl von bestimmten Vorgaben in Bezug auf die Ausübung der Arbeitstätigkeit abhängig macht. Die Abgrenzung zwischen Wahl-, Disziplinar- und Weisungsbehörde hat in der Vergangenheit teilweise zu gewissen Unsicherheiten in Kommissionen geführt: So kam die Frage auf, inwieweit für eine Kommission in Bezug auf ihre Rolle als Aufsichtskommission eine Pflicht besteht, bestimmte Beamten oder Beamtinnen zur Nichtwiederwahl vorzuschlagen. Damit verbunden war auch die Frage, ob eine Empfehlung für eine Nichtwiederwahl nur im Fall von aufsichtsrechtlich relevanten Vorgängen möglich und zulässig ist. In den eben geschilderten Punkten liegt also die zentrale Herausforderung bei der Vorbereitung und Durchführung von Erneuerungswahlen: Die Abgabe einer Empfehlung zur Nichtwiederwahl ist von aufsichtsrechtlichen und/oder disziplinarischen Massnahmen abzugrenzen. Es handelt sich also um einen Vorgang, in welchem die Kommissionen in ihrer Eigenschaft als Sachkommissionen (Vorbereitung von Wahlgeschäften) tätig sind. Somit ist es zwar eine politische Beurteilung, jedoch ist das Ermessen dabei nicht unbeschränkt, weil sich heikle Fragen in Bezug auf verfassungsmässige Grundrechte (z.B. Rechtliches Gehör, Gleichbehandlung) sowie verfassungsmässige Grundprinzipien (z.B. Gewaltenteilung, richterliche Unabhängigkeit) stellen können. Wie komplex diese Fragestellung in Einzelfällen sein kann, zeigt etwa auf Stufe Bund ein von der Gerichtskommission der Vereinigten Bundesversammlung bei Prof. Dr. iur. Regina Kiener in Auftrag gegebenes umfassendes Rechtsgutachten zum «Verfahren der Erneuerungswahl von Richterinnen und Richtern des Bundes». Zentral ist bei der Vorbereitung von Erneuerungswahlen, dass das «generelle» Kriterium für eine Bestätigungs- oder Nichtwiederwahlempfehlung die Frage sein sollte, ob die persönliche und fachliche Eignung noch gegeben ist und/oder die Wählbarkeitsvoraussetzungen (z.B. Wohnsitzpflicht) noch erfüllt sind. So einfach und nachvollziehbar dieses Kriterium klingt, so schwierig ist dessen Anwendung in der Praxis: Weil die parlamentarischen Organe nicht Weisungsbehörden und Vorgesetztenstelle sind, damit also auch Mitarbeitendenbeurteilungen nicht kennen – und aus datenschutzrechtlichen Gründen – auch nicht im Detail kennen dürfen, verfügen sie oft nicht über die relevanten Informationen, um die

fachliche und persönliche Eignung beurteilen zu können. Darauf wird nachfolgend an anderer Stelle noch näher eingegangen (Ziff. 3.5.3).

Nachfolgend ein Überblick über die Wahlbehörde, die Disziplinar- und Weisungsbehörden der vom Kantonsrat zu wählenden Beamten und Beamtinnen:

Funktion	antragstellende Kommission	Disziplinar-behörde	Unterstellung (Weisungen)
Staatsschreiber/in	-	KR	-
Staatsschreiber/in-Stv	-	RR	Staatsschreiber/in
Ratssekretär	Ratsleitung	KR	Kantonsratspräsidium
Chef/in Finanzkontrolle	-	RR	-
Beauftragte/r für Information und Datenschutz	-	RR	-
Richter/innen	JUKO	KR (RR / GVK)	-
Haftrichter/innen	JUKO	GVK	-
Oberstaatsanwalt/-anwältin	JUKO	RR	-
Staatsanwalt/-anwältin	JUKO	RR	Oberstaatsanwalt/-anwältin
Jugendanwalt/-anwältin	JUKO	RR	

3.3 Laufende und bevorstehende Gesetzgebungsprojekte zu Beamten und Beamtinnen:

In Bezug auf die Amtszeit der vom Volk zu wählenden Richterinnen und Richtern sieht der Vernehmlassungsentwurf zur «Anpassung bei den Amtsgerichten; Teilrevision des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO) sowie weiterer Gesetze» keine Anpassungen der heutigen Situation vor: Gemäss dem neuen § 85^{quater} GO des Vernehmlassungsentwurfs «beginnt die Amtszeit jeweils am 1. August nach den Kantons- und Regierungswahlen und endet vier Jahre später am 31. Juli.» Allenfalls könnte in künftigen Gesetzgebungsprojekten in Zusammenhang mit der GAV-Überprüfung sowie der Schaffung eines Kaderreglements die Frage des Beamtenstatus von einzelnen Funktionen zur Diskussion gestellt werden – und damit eine Grundsatzdiskussion gestartet werden, welche Funktionen vom Kantonsrat zu wählen sind.

3.4 Verbesserungs- und Kritikpunkte der heutigen Regelung und Praxis: An der heutigen Regelung und Praxis lassen sich – zusammengefasst und thematisch geordnet – folgende Punkte bemängeln:

Ungünstiger Wahlzeitpunkt: Die heutige Praxis, wonach die Bestätigungswahlen im Rahmen der konstituierenden Session des Kantonsrats erfolgen, hat den Nachteil, dass das Wahlgeschäft als «Massengeschäft» unter zu gehen droht: Einerseits kennen die neu gewählten Mitglieder die zu wählenden Beamten und Beamtinnen nicht, andererseits sind die vorbereitenden Fraktionssitzungen bei Legislaturbeginn bereits mit anderen Themen gefüllt, so dass nur wenig Raum besteht, um die Erneuerungswahlen zu thematisieren und die 100 zu wählenden Personen im Detail durchzugehen.

Keine systematische Vorbereitung der Erneuerungswahlen: Es fehlt ein strukturierter Prozess sowie verbindliche Handlungsgrundsätze für die vorbereitenden Kommissionen, in welchen festgelegt ist, wie die Geschäfte der Erneuerungswahlen vorzubereiten sind und welche Kriterien für eine Empfehlung zur Wiederwahl entscheidend sind. Als Konsequenz daraus fehlt eine systematische Prüfung sämtlicher Wahlvorschläge. Damit besteht die Gefahr, dass Kommissionen nur ad hoc tätig werden und/oder in Bezug auf Wahlgeschäfte keine rechtsgleiche Praxis entwickeln.

Wenig transparenter Meinungsbildungsprozess: Es fehlt ein transparentes Verfahren der Vorberatung der Wahlvorschläge – in den Wahlergebnissen lassen sich teilweise grosse Unterschiede in der Stimmenzahl ausmachen. In der Regel geht einer Nicht-Wiederwahl oder «beinahe Nicht-Wiederwahl» oder einem «Denkzettel-Ergebnis» ein informeller Austausch innerhalb der Fraktionen voraus. Häufig spiegelt sich dies anschliessend in einem schlechten Wahlergebnis nieder, wobei jeweils nicht klar ist, welche Kriterien dafür ausschlaggebend waren, welche Informationen für die Beurteilung der fachlichen und persönlichen Eignung und Wählbarkeitsvoraussetzungen eingeholt wurden sowie ob das rechtliche Gehör gewährt wurde. Dies führt wiederum zum Problem, dass im Nachhinein nicht klar ist, ob eine Nichtwieder- bzw. Abwahl unverschuldet ist – was in Bezug auf Entschädigungsansprüche von Bedeutung sein kann.

3.5 Lösungsansätze

3.5.1 Verschiebung der Amtsdauer: Die im Vorstosstext vorgeschlagene Verschiebung der Amtsdauer trägt dazu bei, dass die konstituierende Kantonsratssitzung «entlastet» wird und die Bestätigungswahlen zu einem Zeitpunkt durchgeführt werden, während dem die Fraktionen Zeit für eine vertiefte Aus-

einandersetzung haben. Allerdings vermag dieser Lösungsansatz das grundsätzliche Problem, dass neue Kantonsratsmitglieder die zu wählenden Beamten und Beamtinnen nicht kennen, nur sehr beschränkt entschärfen: Wird etwa die Wiederwahl auf die Mitte der Legislatur verschoben, ist der Grossteil der zu wählenden Beamten und Beamtinnen auch nach zwei Jahren Kantonsrat den neuen Kantonsratsmitgliedern genauso unbekannt wie zu Legislaturbeginn. Ein Kantonsratsmitglied kommt im Rahmen der Kantonsratsstätigkeit mit einem Grossteil der Beamten und Beamtinnen gar nicht oder nur flüchtig in Kontakt. Ebenfalls würden durch diese Regelung die Amtszeit der vom Kantonsrat zu wählenden Beamten und Beamtinnen mit den Amtszeiten der übrigen Beamten und Beamtinnen – insbesondere der vom Volk zu wählenden Personen – auseinanderfallen. Es würde so zwei Amtszeiten geben. Einerseits wäre dies unpraktikabel, andererseits würden so bei der Gesetzesanwendung Fragen aufgeworfen, weil die Erlasse vielerorts auf den Begriff der Amtszeit abstellen bzw. eine einheitliche Amtszeit für alle Beamten und Beamtinnen – unabhängig vom Wahlorgan - voraussetzen. Für diesen Lösungsansatz ist eine Gesetzesänderung (Änderung von § 20 des Gesetzes über das Staatspersonal) notwendig.

3.5.2 Einsetzung einer Spezialkommission zur Vorbereitung der Wahlgeschäfte: Die Einsetzung einer Spezialkommission zur Vorberatung der Wahlgeschäfte dient dazu, die Qualität der Vorbereitung der Bestätigungswahlen sicherzustellen, indem eine Kommission sämtliche zu wählenden Beamten und Beamtinnen im Einzelnen systematisch prüft. Die Einsetzung einer Spezialkommission führt jedoch zu Abgrenzungsfragen zu den ordentlichen Kommissionen mit Zuständigkeiten für Wahlgeschäfte: Wie in Ziffer 3.2 dargelegt, ist die Folge einer Nichtwiederwahl, dass eine Ausschreibung erfolgt und dann das ordentliche Wahlverfahren zum Zuge kommt. Bei einer Nicht-Wiederwahl kommt also die ordentliche Kommission zum Zug, die dann eine Kandidierendenselektion durchführen muss, wobei diesbezüglich der bisherige Stelleninhaber bzw. die bisherige Stelleninhaberin automatisch teilnimmt. Dies wiederum könnte dazu führen, dass die «ordentliche» Sachkommission die fachliche Eignung anders beurteilt als die vorgängige Spezialkommission und so unterschiedliche Massstäbe angewandt werden. Ein weiterer Nachteil einer Spezialkommission ist auch, dass das Fachwissen, um die Eignung von bestimmten Funktionen beurteilen zu können, bei der zuständigen Sachkommission liegt, die über die gesamte Legislatur mit solchen Wahlgeschäften vertraut ist und eine Praxis dazu entwickelt hat. Dies ist von Bedeutung, weil das Stellen- und Anforderungsprofil der zu wählenden Beamten und Beamtinnen vielfältig ist: So sind an einen Staatsanwalt bzw. eine Staatsanwältin andere Anforderungen zu stellen als an den Chef bzw. die Chefin der Finanzkontrolle. Insoweit besteht die Gefahr, dass eine Spezialkommission die einzelnen Anforderungen zu wenig differenziert bzw. zu wenig stellen- und anforderungsspezifisch prüft und sämtliche Kandidierenden «über den gleichen Leisten» geschlagen werden. Ebenfalls stellen sich Fragen, inwieweit die Spezialkommission zu den Informationen gelangt, um die Wiederwahltauglichkeit beurteilen zu können: Weil die ordentlichen Kommissionen häufig auch als Aufsichtsbehörden oder Behörden mit Weisungsbefugnis amten, verfügen sie bereits über wichtiges Vorwissen bzw. kommen in dieser Funktion leichter an die notwendigen Informationen, um die Eignung für eine Wiederwahl beurteilen zu können. Für diesen Lösungsansatz ist – im Falle einer einmaligen Anwendung – ein Ratsleitungsbeschluss mit Einsetzung einer Spezialkommission ausreichend. Sollte diese Variante allerdings dauerhaft zum Zuge kommen, ist eine Änderung von Anhang 1 des Geschäftsreglements sowie von § 66 Geschäftsreglement notwendig.

3.5.3 Verlängerung der Amtszeit auf fünf oder sechs Jahre: Dieser Lösungsansatz ist eine Untervariante der im Vorstoss vorgeschlagenen Verschiebung der Amtszeit: Um zu verhindern, dass die Amtszeit mit dem Legislaturbeginn zusammenfällt, ist es denkbar, die Amtszeit auf fünf oder sechs Jahre zu verlängern. Dies ist insbesondere bei Bundesrichterinnen und Bundesrichtern der Fall. Dadurch würde der Wahltermin in vielen Fällen auf einen anderen Zeitpunkt während der Legislatur fallen. Für die Umsetzung dieses Lösungsansatzes ist eine Verfassungsänderung notwendig.

3.5.4 (Vor-)Verschieben des Wahltermins: Wie in Ziffer 3.1 ausgeführt, ist der Zeitpunkt des Termins, an dem die Erneuerungswahlen durchzuführen sind, gesetzlich nicht vorgeschrieben. Damit stellt sich die Frage, ob die heute ausgemachte Problematik bei Erneuerungswahlen dadurch entschärft werden kann, indem anstelle der (im Vorstoss vorgeschlagenen) Verschiebung der Amtsperiode («nur» der Wahltermin vorverschoben wird. Konkret könnten die Erneuerungswahlen anstatt in der (konstituierenden) Mai-Session bereits in der März- oder Januar-Session (der ablaufenden Legislatur) vom «alten» Parlament vorgenommen werden. Diese Lösung hat weiter den Vorteil, dass im Falle einer Nicht-Wiederwahl mehr Zeit für die Neuausschreibung und das anschliessende Wahlverfahren verbleibt. Damit lässt sich eine mögliche Vakanz im Zeitpunkt des gesetzlich vorgeschriebenen Amtszeitbeginns (1. August) vermeiden oder die zeitliche Dauer der Vakanz zumindest minim halten. Diese Lösung hat weiter den Vorteil, dass die Vorbereitung der Erneuerungswahl, der Wahlakt selbst sowie die Ausschreibung und Vorbereitung des Wahlgeschäfts im Falle einer Nicht-Wiederwahl vom «alten» Parlament und der «alten» Kommission vorgenommen wird. Damit wird die Kontinuität sichergestellt. Das Ansetzen des Wahltermins auf das

Ende der Legislatur hat weiter den Vorteil, dass die Parlamentarier und Parlamentarierinnen zu diesem Zeitpunkt die zur Wahl stehenden Personen am besten kennen. Die Wirkungen dieses Lösungsansatzes lassen sich weiter optimieren, indem sie mit einem strukturierten Verfahren kombiniert werden (siehe nachfolgender Punkt). Für eine Verschiebung bzw. frühere Ansetzung des Wahltermins ist keine Gesetzesänderung notwendig: Die herrschende Lehre und Praxis betrachtet eine Ansetzung des Wahltermins sechs Monate vor Beginn der Amtsperiode als zulässig – wie dies etwa beim Bund bei den Erneuerungswahlen von Bundesrichterinnen und Bundesrichtern der Fall ist.

3.5.5 Einführung eines strukturierten Prozesses mit Berichterstattung: Wie in Ziffer 3.4 dargelegt, besteht einer der Hauptkritikpunkte der heutigen Situation darin, dass kein etabliertes Prüfungsverfahren und kein strukturierter Prozess zur Vorbereitung der Erneuerungswahlen bestehen. Die Wahlgeschäfte werden nicht systematisch vorgeprüft. Insoweit müssen für Kommissionen mit Wahlzuständigkeit entsprechende Handlungsgrundsätze definiert werden, die sich spezifisch auf den Prozess der Erneuerungswahl beziehen. Dies kann entweder durch eine Ergänzung des Kommissionspflichtenhefts oder durch eine Ergänzung von allenfalls bereits bestehenden Wahlrichtlinien geschehen. In diesen Handlungsgrundsätzen ist zu regeln, nach welchen Kriterien funktionspezifisch und rechtsgleich geprüft wird, ob bei den zur Wiederwahl stehenden Beamten und Beamtinnen die fachliche und persönliche Eignung sowie die Wählbarkeitsvoraussetzungen zum Wiederwahlzeitpunkt noch erfüllt sind. Zu regeln ist weiter, wie die zuständige Kommission zu den für die Überprüfung notwendigen Informationen gelangt. Denkbar ist, vorgängig die Aufsichts- und Disziplinarbehörden zu konsultieren oder von diesen eine Meldung zu verlangen, falls Vorfälle bekannt sind. Ebenfalls ist zu regeln, ob bei der Vorgesetzten oder dem Vorgesetzten vorgängig eine Stellungnahme und/oder Meldung einzuholen ist, ob die Vorgesetzte oder der Vorgesetzte in strittigen Fällen zusätzlich mündlich zu befragen ist und wann eine Stelleninhaberin bzw. ein Stelleninhaber im Rahmen des rechtlichen Gehörs von der Kommission anzuhören ist. Bei dieser Gelegenheit hätten die betroffenen Kommissionen zudem zu prüfen, inwieweit sie innerhalb ihrer Wahlzuständigkeiten die Vorbereitung von Wahlgeschäften an Subkommissionen delegieren. Dies gilt insbesondere für die Justizkommission, deren Tagesgeschäft heute bereits stark durch Wahlgeschäfte belastet ist. Die Ergebnisse der Prüfung hat die Kommission im Rahmen eines Berichts sowie einer Empfehlung zu Händen des Kantonsrats festzuhalten. Auf diese Weise wird Transparenz gewährt. Für Funktionen, bei denen gemäss Anhang des Pflichtenhefts keine vorberatende Wahlkommission besteht, wäre entweder die Ratsleitung für das Vorbereitungsverfahren zuständig oder sie kann diese Zuständigkeit per Beschluss an eine bestimmte Kommission zuweisen (z.B. für die Funktion Chef oder die Chefin Finanzkontrolle an die FIKO, für die Funktion Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter an die GPK, etc.). Ein solch strukturierter Prozess, der nach fixen (verschriftlichten Handlungsgrundsätzen) abläuft, ermöglicht einerseits eine qualitativ gute Vorbereitung der Wahlgeschäfte und stellt andererseits sicher, dass der Entscheid bezüglich Empfehlung zur Wieder-/Nichtwiederwahl auf sachlichen Kriterien und vollständigen Informationen beruht und möglichst rechtsgleich erfolgt. Für die Umsetzung dieses Lösungsansatzes ist keine Gesetzesänderung notwendig: Die Ratsleitung hat «lediglich», gestützt auf § 30 Absatz 1 Geschäftsreglement, die Pflichtenhefte der Kommissionen zu ergänzen. Details können im Anschluss die Kommissionen selber im Rahmen ihrer Wahlrichtlinien (interne Weisungen) regeln, was eine stellenspezifische differenzierte Lösung erlaubt: So können bei der Beurteilung der Wiederwahl von Richterinnen und Richtern andere Kriterien berücksichtigt werden als bei der Wiederwahl anderer Beamten und Beamtinnen.

3.5.6 Paradigmawechsel: Stillschweigende Bestätigung als Grundsatz: Dieser Vorschlag ist eine Weiterentwicklung der vorherigen Lösung: Hier gelten alle Stelleninhaber und Stelleninhaberinnen, welche von der Kommission eine Empfehlung zur Wiederwahl erhalten, als stillschweigend gewählt. Der Wahl im Parlament müssen sich somit nur diejenigen Stelleninhaber und Stelleninhaberinnen stellen, bei denen das Vorliegen der Eignungskriterien in der Kommission strittig ist (z.B. ausdrückliche Empfehlung auf Nicht-Wiederwahl oder Beurteilung der Wiederwahl erfolgt nicht einstimmig, etc.). Der Vorteil dieser Regelung liegt darin, dass so das Wahlverfahren, bei dem es um viele höchstpersönliche und vertrauliche Aspekte geht, weitgehend im Bereich der Kommission – und dem dortigen Sitzungsgeheimnis – abspielt. Ebenfalls kann sich das Parlament so auf die «schwierigen» und «problematischen» Fälle fokussieren und müsste sich nicht mit 100 Personen befassen. Der Wahlvorgang wäre so schlanker, so dass die «schwierigen» und «heiklen» Fälle genauer vom Gesamtparlament politisch gewürdigt werden können. Der Nachteil dieser Lösung liegt darin, dass bestimmte Wahlen bzw. Personen eine zu grosse (mediale) Aufmerksamkeit erhalten und so ein Druck auf die Wahlbehörde entsteht und so das Wahlergebnis mitbeeinflusst wird. Die Umsetzung dieses Lösungsansatzes bedingt eine Änderung von § 66 des Geschäftsreglements.

3.6 Schlussfolgerungen und Empfehlung der Ratsleitung: Der Auftrag nimmt ein wichtiges Anliegen auf: Das heutige Verfahren der Erneuerungswahlen kann etwas Zufälliges und etwas Unberechenbares ha-

ben. Oft kommt es zu schlechten bzw. «Denkzettelwahlergebnissen», die zu Spekulationen Anlass geben, weil die Gründe hierfür nicht klar sind. Dies wiederum beeinträchtigt das Vertrauen der Bevölkerung in die Beamten und Beamtinnen – und letztlich auch in die staatliche Tätigkeit. Die in der Begründung des Auftrags genannten Vorschläge – Einsetzung einer Spezialkommission und Verschiebung des Beginns der Amtsperiode – vermögen zwar die heutige Problematik teilweise zu entschärfen, nicht aber zu lösen: Bei der Spezialkommission hängt vieles von der Zusammensetzung und dem Rollenverständnis ab: Auch besteht die Gefahr einer generellen «Verpolitisierung» des Prozesses. Ebenfalls darf nicht vergessen werden, dass einer nur alle vier Jahre zum Zug kommenden Spezialkommission – im Vergleich zu bestehenden, mit Wahlgeschäften geübten Sachkommissionen – das Knowhow und die Erfahrung fehlt. Zudem wird bei Vakanzen innerhalb einer Legislatur doppelte Arbeit in verschiedenen Kommissionen gemacht: So würde die fachliche Eignung möglicherweise in kurzen Abständen von der Sachkommission (Nachfolgewahl) und der Spezialkommission (Erneuerungswahl) von Neuem beurteilt. Die Verschiebung der Amtsperiode stellt einen weitreichenden Systemeingriff dar mit überschaubarer Wirkung: Das Problem, die zu wählenden Personen nicht zu kennen, liegt nicht an der kurzen Wahldauer, sondern am fehlenden Informationsfluss durch ein systematisches Verfahren. Aus diesem Grund wird dem Auftrag ein «Gegenvorschlag» gegenübergestellt, der gezielt dort eingreift, wo die heutigen Schwierigkeiten liegen: Die heutigen Schwierigkeiten sind darauf zurückzuführen, dass es keine systematische und strukturierte Vorprüfung gibt. Es fehlt ein etablierter Prozess mit verbindlichen Guidelines für Erneuerungswahlen. Anders ausgedrückt: Die heute bereits bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten des Parlaments müssen besser ausgeschöpft werden, indem Grundsätze dazu «verschriftlicht» und konsequent angewandt werden. Das heutige Manko lässt sich lösen, indem die Pflichtenhefte und Wahlrichtlinien ergänzt werden und Regeln für die Vorbereitung der Erneuerungswahlen aufgestellt werden (für Details: Ziff. 3.5.5), die bereits nach heutigem Recht auch für die Vorbereitung der Erneuerungswahlen verantwortlich sind. Kombiniert werden könnte die Ergänzung der Pflichtenhefte durch eine Vorverschiebung des Termins der Erneuerungswahlen (für Details: Ziff. 3.5.3), der von der Ratsleitung als Grundsatzentscheid beschlossen werden könnte und vorgängig zu prüfen ist. Konkret könnte die Ratsleitung prüfen, ob sich der Prozess der Erneuerungswahlen wie folgt ausgestalten lässt:

- Oktober Vorjahr Präsident/innen-Konferenz zur Festlegung der Abläufe
- November Vorjahr Frist, innert welcher eine allfällige Demission zu melden ist
- November Vorjahr Konsultation von Aufsichts-/Weisungsorganen
- Dezember Vorjahr Erste Vorprüfung in Kommissionssitzungen
- Januar Wahljahr Allfällige Anhörung Beteiligte & Verabschiedung Antrag
- März Wahljahr Erneuerungswahl
- April Wahljahr Allfällige Ausschreibung & Neuselektion
- Mai Wahljahr Allfälliger 2. Wahlgang

Im Gegensatz zu den Vorschlägen in der Begründung des Auftrags ist es für die Umsetzung dieser Lösung nicht notwendig, dass eine vom Kantonsrat zu beschliessende und dem Referendum unterliegende Vorlage ausgearbeitet werden muss. Insofern lässt sich der hier vorgeschlagene Lösungsweg sofort umsetzen und bereits für die kommenden Erneuerungswahlen im Jahr 2025 anwenden. Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass mit dem hier vorgeschlagenen Lösungsansatz konkret dort angesetzt wird, wo die Probleme bestehen – und so grössere Eingriffe ins System vermieden werden. Aus diesem Grund empfiehlt die Ratsleitung eine Erheblicherklärung mit geänderten Wortlaut.

5. *Antrag der Ratsleitung:* Erheblicherklärung mit geänderten Wortlaut:

Die Ratsleitung wird beauftragt, die Pflichtenhefte der Kommissionen mit verbindlichen Regeln zur Vorbereitung der Erneuerungswahlgeschäfte zu ergänzen, die heute geltende Zuständigkeit für Wahlgeschäfte zu prüfen und gegebenenfalls zu ergänzen sowie eine Ansetzung des Wahltermins für die Erneuerungswahlen an der letzten oder vorletzten Session der auslaufenden Legislaturperiode zu prüfen.

b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 1. Februar 2024 zum Antrag der Ratsleitung.

Eintretensfrage

Karin Kissling (Die Mitte), Sprecherin der Justizkommission. Der Auftrag der Fraktion CVP/EVP liegt, wie man daran hört, schon länger zurück. Der Auftrag verlangt vom Regierungsrat eine Überprüfung der Vorbereitung, der Art und des Zeitpunkts der Wahlen der kantonalen Beamten und Beamtinnen. Daraus resultieren allfällige Vorschläge für Änderungen und Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen. Auslöser für den Auftrag waren die heute bereits erwähnten letzten Beamtenwahlen im Jahr 2021. Wie üb-

lich war es auch damals Aufgabe des neu zusammengesetzten Kantonsrats, mehr als 100 Personen für die nächste Legislatur wiederzuwählen, das alles auf einem Wahlzettel und ohne weitere Unterlagen zu den Personen. Die Auftraggeber führen an, dass das in den Fraktionen alle vier Jahre zu einem gewissen Unbehagen führt, weil viele der Personen den neuen Mitgliedern des Kantonsrats nicht bekannt sind. Selbst bisherige Kantonsratsmitglieder kennen häufig nur einen Bruchteil der Antretenden. Das führt dazu, dass der Kantonsrat als oberste Wahlbehörde ihm unbekannte Personen für vier Jahre fix in ein Amt wählt. Der Auftrag fordert deshalb eine Überprüfung des gesamten Verfahrens und Vorschläge für Änderungen. Die Justizkommission hat das vorliegende Geschäft am 1. Februar 2024 endlich behandelt und wurde durch den Ratssekretär Markus Ballmer informiert. Die Ratsleitung hat in ihrem Beschluss ausführlich Stellung genommen und dabei die geltende Praxis sowie das zugrunde liegende Recht aufgezeigt, aber auch bereits Kritikpunkte und Verbesserungspunkte aufgeführt. Sie hat zudem mögliche Lösungsansätze präsentiert. Dabei wurde weit und breit gedacht. Die Möglichkeiten gehen von der Einsetzung von Spezialkommissionen über die Verschiebung des Wahltermins bis hin zur Einführung von strukturierten Prozessen. Die Schlussfolgerung und die Empfehlung der Ratsleitung sieht folgendermassen aus: Die heutigen Schwierigkeiten sind darauf zurückzuführen, dass es keine systematische und strukturierte Vorprüfung gibt. Dieses Manko lässt sich mit Ergänzungen der Pflichtenhefte und Wahlrichtlinien sowie mit Regeln für die Vorbereitung der Erneuerungswahlen lösen. Gesetzesänderungen sind keine nötig. Als Ergänzung schlägt die Ratsleitung zudem eine Vorverschiebung des Termins für die Erneuerungswahlen vor. Nach dem Aufzeigen der verschiedenen Möglichkeiten hat die Ratsleitung den Auftrag mit geändertem Wortlaut erheblich erklärt. Der geänderte Wortlaut ist ein wenig konkreter als der ursprüngliche Wortlaut und nimmt die Schlussfolgerungen der Ratsleitung teilweise bereits auf. Durch Änderungen in den Pflichtenheften der Kommissionen soll ein strukturierter Prozess zur Vorbereitung der Erneuerungswahlen installiert werden. Weiter sollen die heute geltende Zuständigkeit für Wahlgeschäfte und die Ansetzung des Wahltermins überprüft werden. Die Diskussion in der Justizkommission war sehr kurz und drehte sich eigentlich nur um den Zeitpunkt des Wahltermins. Inhaltlich war man der Meinung, dass es vorteilhaft ist, wenn noch das alte Parlament die Erneuerungswahlen vornimmt. Im Weiteren war man sich darin einig, dass es positiv ist, wenn das ganze Verfahren wie vorgeschlagen angeschaut und verbessert wird. Die Justizkommission hat dem Antrag der Ratsleitung auf Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut einstimmig mit 12:0 Stimmen zugestimmt.

Patrick Friker (Die Mitte). Im Namen der Mitte Fraktion. Die Mitte - EVP danke ich der Ratsleitung, dass sie die Problematik erkannt und Lösungen vorgeschlagen hat, die möglichst einfach umgesetzt werden können. Wir sind davon überzeugt, dass die Wahl der kantonalen Beamten und Beamtinnen dank unserem Auftrag zukünftig mit der notwendigen Seriosität ausgeführt werden kann. Die Kommissionssprecherin hat die Argumente bereits aufgeführt und ich verzichte darauf, diese zu wiederholen. Wir bitten Sie, dem geänderten Wortlaut der Ratsleitung ebenfalls zu folgen, denn Sie müssen sehen, dass dieser Wortlaut über eine einzigartige Qualität verfügen wird, denn schliesslich hat es zweieinhalb Jahre gedauert, bis er hier heute im Rat behandelt werden kann. Wir werden diesem Wortlaut geschlossen zustimmen.

Simone Rusterholz (glp). Die glp-Fraktion erachtet es als richtig und wichtig, dass die Kommissionen, die für die Wahlgeschäfte zuständig sind, die nötigen Informationen haben, um zu entscheiden, ob eine Person über die fachlichen Fähigkeiten verfügt und die persönliche Eignung hat, eine bestimmte Funktion im Kanton einzunehmen. Das Verfahren soll dabei für alle fair sein und es soll kein Zufallsergebnis sein. Unsere Fraktion hat davon Kenntnis genommen, dass es verschiedene Lösungsansätze gibt, um ein faireres Wahlverfahren für die Beamten und Beamtinnen zu erreichen. Alle haben jeweils Vor- und Nachteile. Wir können der Ratsleitung folgen, dass eine systematische Vorprüfung zu den Erneuerungswahlen die derzeit herrschenden Unklarheiten zu beseitigen vermag. So werden die Pflichtenhefte der Kommissionen, die die Vorbereitung der Erneuerungswahlen regeln, Klarheit bringen, ebenso die weiteren Prüfungen der Ratsleitung hinsichtlich der Zuständigkeit für die Wahlgeschäfte. Eine Verlegung des Wahltermins erachten wir als sinnvoll. Die glp-Fraktion stimmt dem geänderten Wortlaut der Ratsleitung einstimmig zu.

Anna Engeler (Grüne). Wir möchten zuerst für die ausführlichen Vorarbeiten und Abklärungen zu diesem Auftrag danken. Man könnte schon fast ketzerisch sagen, dass der Auftrag bereits erledigt ist oder zumindest, was die Abklärungen anbelangt. Auf jeden Fall haben wir eine sehr gute Basis, um jetzt den zweiten Teil der Auftragsforderung, nämlich die nötigen Gesetzesanpassungen, aufgleisen zu können. Dass es Anpassungen braucht, insbesondere - und das ist ähnlich wie beim vorhergehenden Geschäft - bezüglich den Verantwortlichkeiten und den Aufgaben der einzelnen Kommissionen und Gremien,

leuchtet uns ein. Es ist tatsächlich stossend, dass eine seriöse Vorbereitung innerhalb der Fraktionen bei einem doch so bedeutenden Geschäft nur schwierig respektive mit erheblichem Aufwand möglich ist. Die Komplexität ergibt sich aus den Verflechtungen der anstellenden Kommissionen, der Disziplinarbehörden und der Weisungsstelle. Wie man den Erläuterungen entnehmen kann, ist diese Abgrenzung nicht immer ganz trennscharf und auch rechtlich eine grosse Herausforderung. Das Gesetz macht zwar gewisse Angaben, vieles ist aber immer noch dem Ermessens- respektive Interpretationsspielraum überlassen. Das ist stossend und es ist sicher sinnvoll, sich Gedanken darüber zu machen, wie man diesen Prozess über die verschiedenen anstellenden Kommissionen hinweg besser harmonisieren und diesen so strukturieren kann, dass es klar, was die Spielregeln, was die Rechte und was die Pflichten in diesem Prozess zur Vorbereitung der Bestätigungswahlen sind. Wir begrüssen, dass mit dem vorgeschlagenen Wortlaut der Ratsleitung rasche Verbesserungen der heutigen Situation erreicht werden können, ohne direkt eine Verfassungsänderung machen zu müssen. Damit wird sowohl die Vorbereitung der Wahlgeschäfte geregelt als auch sichergestellt, dass die gleichen Personenkreise, die die Wahlen vorbereiten, die Wahl schliesslich auch vornehmen. Das leuchtet uns ein und deshalb unterstützen auch wir den Auftrag einstimmig.

Markus Ammann (SP). Der heutige Ablauf der Erneuerungswahlen ist generell und ungesehen von irgendwelchen Einzelereignissen nicht befriedigend. Man muss sagen, dass die Wahl von 100 Richterinnen und Beamten zu einem Zeitpunkt, zu dem das Parlament aus 20 % bis 30 % neuen Mitgliedern besteht, eigentlich ein Unding ist. Die Ratsleitung hat sich den grössten Fragezeichen in diesem Zusammenhang angenommen, nämlich dem Wahlzeitpunkt, der fehlenden systematischen Vorbereitung und dem fehlenden transparenten Meinungsbildungsprozess und hat eine Alternative erarbeitet. Unsere Fraktion ist der Meinung, dass insbesondere die Vorverlegung des Wahlzeitpunkts ein ausgezeichnete Vorschlag ist und sie unterstützt diesen einstimmig. Bezüglich des Beizugs der Kommissionen bei der Vorbereitung der Wahlen gab es einige Fragezeichen. Einerseits ist die Justizkommission mit den vielen Wahlvorbereitungen, die sie durchführen muss, in zeitlicher Hinsicht bereits heute stark unter Druck. Weitere Vorbereitungsarbeiten für die Bestätigung von gewählten Richterinnen und Richtern könnten sie je nach Ausgestaltung und Tiefe an die Grenzen des Machbaren in einem Milizparlament führen. Andererseits hat die Vorbereitung durch die Kommissionen natürlich auch gewisse Risiken. So ist es relativ einfach, gegen einzelne Personen - aus welchen Gründen auch immer - Stimmung zu machen und sie von der Empfehlungsliste zu streichen. In dieser Hinsicht vertrauen wir darauf, dass bei einer Ergänzung der Pflichtenhefte der Kommissionen, wie sie die Ratsleitung vorschlägt, auf eine sorgfältige Formulierung geachtet wird, auf eine Formulierung, die den Kommissionen den notwendigen Spielraum für eine zweckmässige Umsetzung lässt. Die Fraktion SP/Junge SP wird dem geänderten pragmatischen Antrag der Ratsleitung zustimmen.

Werner Ruchti (SVP). Ich danke Karin Kissling für die ausführlichen Erläuterungen zum Auftrag, ebenso den vorhergehenden Sprechern. Langer Rede, kurzer Sinn: Es wurde zusammengefasst: ungünstiger Wahlzeitpunkt, wenig transparenter Meinungsbildungsprozess sind und keine systematische Vorbereitung der Erneuerungswahlen. Zudem hat die Verflechtung der Wahl-, Disziplinar- und Weisungsbehörden in der Vergangenheit zu Problemen geführt. Für die Kantonsratsmitglieder ist es wichtig, ein klares Pflichtenheft und klare Anweisungen zu haben, damit sie ihre Meinungen vertreten können. Die SVP-Fraktion wird dem Auftrag einstimmig zustimmen.

Johanna Bartholdi (FDP). Ich halte mich ebenfalls kurz, denn wir müssen ja noch den Mandelgipfel verdauen. Die FDP.Die Liberalen-Fraktion begrüsst die Überprüfung der Regeln der Zuständigkeit für Wahlgeschäfte für die kantonalen Beamten. Wir sind gespannt auf die Konkretisierung und würden sicher eine der Lösungen bevorzugen, die keine Änderung der Verfassung zur Folge hat. Die FDP.Die Liberalen-Fraktion wird dem geänderten Wortlaut einstimmig zustimmen.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 10]

Für Erheblicherklärung	89 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Marco Lupi (FDP), Präsident. Jetzt wird ein dringlicher Vorstoss der FDP.Die Liberalen-Fraktion verteilt. Johanna Bartholdi wird kurz vor Sitzungsende die Dringlichkeit begründen, so dass Sie heute Nachmit-

tag an den Fraktionssitzungen darüber beraten können. Morgen werden wir als Erstes über die Dringlichkeit abstimmen.

I 0125/2023

Interpellation Karin Kissling (Die Mitte, Wolfwil): Rechtspraktikum

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 17. Mai 2023 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 31. Oktober 2023:

1. *Vorstosstext:* Im Kanton Solothurn wird als Rechtspraktikant oder Rechtspraktikantin (RP) nur zugelassen, wer während mindestens zwei Jahren seit Vollendung des 18. Altersjahres Wohnsitz im Kanton Solothurn hatte (§ 6 Abs. 1 lit. b der Juristischen Prüfungsverordnung). Im Hinblick auf die geografische Beschaffenheit unseres Kantons stellt sich die Frage, ob dies noch zeitgemäss ist. Naturgemäss gibt es viele Gemeinden mit einer Grenze zu anderen Kantonen, wo es somit nicht möglich ist, RP's z.B. aus der Nachbargemeinde einzusetzen. Es stellt sich sogar die Frage, ob dies zu einer Einschränkung der Niederlassungsfreiheit führen könnte, wenn alle Kantone die gleiche Regelung hätten wie der Kanton Solothurn. Dies ist allerdings nicht so, da einige Kantone gar keine Einschränkungen mehr haben, andere, wie z.B. der Kanton Bern, über eine Ausnahmeregelung verfügen. Ausserdem ist festzuhalten, dass das Anwaltspatent schweizweit gültig ist und somit keinerlei Einschränkungen gemacht werden bezüglich des Kantons, wo dieses erlangt worden ist. In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Im Jahr 2022 war die Anzahl der RP's geringer als im Vorjahr. Wie hat sich die Anzahl in den letzten Jahren entwickelt und wo sieht der Regierungsrat die Gründe für die Entwicklung?
2. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass die Anzahl der RP's den Bedürfnissen entspricht? Können Praktikumsstellen nicht besetzt werden oder ist die Nachfrage sogar grösser?
3. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, die Wohnsitzpflicht anzupassen? Wo sieht er die Vor- und Nachteile einer solchen Änderung?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen:* Das Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA; SR 935.61) gewährleistet, dass Anwältinnen und Anwälte, die in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind, in der ganzen Schweiz ohne weitere Bewilligung Parteien vor Gericht vertreten können (Art. 1 und 4 BGFA). Es hält jedoch auch fest, dass das Recht der Kantone, die Anforderungen an den Erwerb des Anwaltspatents festzulegen, grundsätzlich gewahrt bleibt (Art. 3 Abs. 1 BGFA) und legt dementsprechend nur bestimmte Mindestanforderungen fest, damit sich Anwältinnen und Anwälte in das Register eintragen lassen können (Art. 7 und 8 BGFA). Für die Eintragung ins Anwaltsregister wird in fachlicher Hinsicht zweierlei vorausgesetzt: Erstens ein juristisches Studium an einer Universität, das mit dem Lizentiat oder Master abgeschlossen wurde, und zweitens ein mindestens einjähriges Praktikum in der Schweiz, das mit einem Examen über die theoretischen und praktischen juristischen Kenntnisse abgeschlossen wurde (Art. 7 Abs. 1 BGFA). Zum Praktikum macht das Bundesrecht keine weiteren Vorgaben, sodass dessen Regelung in die Gesetzgebungskompetenz der Kantone fällt. Gestützt auf § 7 Absatz 4 des kantonalen Anwaltsgesetzes (AnwG; BGS 127.10) hat der Regierungsrat das Rechtspraktikum und die Prüfungen in der Juristischen Prüfungsverordnung vom 4. Juli 2000 (JPV; BGS 128.213) geregelt. Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Rechtspraktikum sind in § 6 JPV festgelegt. Wer um Zulassung zum Rechtspraktikum ersucht, muss sich ausweisen über ein an der Universität abgeschlossenes juristisches Studium (Abs. 1 Bst. a) und über Wohnsitz im Kanton Solothurn während mindestens zwei Jahren seit Vollendung des 18. Altersjahres (Abs. 1 Bst. b). Die letztere Voraussetzung, die im Juli 1982 – mit einer Änderung der damals geltenden Fürsprecherpraktikantenverordnung – eingeführt und im Juli 2000 in die JPV überführt wurde, soll sicherstellen, dass diejenigen Personen, die über diesen (minimalen) Bezug zum Kanton Solothurn verfügen, nach dem Abschluss ihres juristischen Studiums rasch und möglichst ohne Unterbruch ihr Rechtspraktikum absolvieren können und keine monate- oder jahrelangen Wartezeiten in Kauf nehmen müssen, weil die Praktikumsstellen durch Personen aus anderen Kantonen belegt sind. Diese Regelung hat sich bewährt und ist mit der Niederlassungsfreiheit zweifellos vereinbar. Es ist weder dargetan noch ersichtlich, inwiefern dies nicht der Fall sein soll.

3.2 Zu Frage 1: Im Jahr 2022 war die Anzahl der RP's geringer als im Vorjahr. Wie hat sich die Anzahl in den letzten Jahren entwickelt und wo sieht der Regierungsrat die Gründe für die Entwicklung? Seit 2005 wurden im Durchschnitt 30 Zulassungen zum Rechtspraktikum pro Jahr erteilt (2005: 25, 2006: 21, 2007: 32, 2008: 45, 2009: 33, 2010: 28, 2011: 24, 2012: 38, 2013: 33, 2014: 30, 2015: 29, 2016: 49, 2017: 37, 2018: 32, 2019: 25, 2020: 14, 2021: 26, 2022: 19). Für das laufende Jahr 2023 ist davon auszugehen, dass die Anzahl Zulassungen zum Rechtspraktikum (im Vergleich zum Jahr 2022) wieder deutlich ansteigen wird, zumal bisher (Stand Mitte September 2023) bereits 19 Zulassungen erteilt worden sind. Bei der Anzahl der jährlichen Zulassungen zum Rechtspraktikum hat es – wie der soeben beschriebenen Entwicklung unschwer entnommen werden kann – immer Schwankungen gegeben, und zwar nach oben (z.B. 2008, 2012, 2016 und 2017) wie auch nach unten (z.B. 2005, 2006, 2011, 2020 und 2022). Dass die Zahlen teilweise deutlich höher oder tiefer ausfallen als die durchschnittliche Anzahl der Zulassungen zum Rechtspraktikum, ist also nicht ungewöhnlich. Zur Frage, welche Ursachen in welchem Umfang für diese Schwankungen verantwortlich sind, bestehen keine Untersuchungen. Diese Frage kann deshalb nicht abschliessend beantwortet werden. Wir nehmen an, dass verschiedene Faktoren eine gewisse Rolle spielen, so insbesondere die jeweilige Anzahl der Studierenden und (Master-) Abschlüsse im Studienfach Rechtswissenschaft pro Jahr, die Wahl alternativer Zusatzausbildungen (wie MBA, Informatik, etc.), das Stellenangebot für Juristen auf dem Markt sowie der Eintritt ausserordentlicher Ereignisse (wie Corona-Pandemie, etc.) und deren Folgen (wie Verzögerungen beim Masterabschluss, etc.). So haben im Corona-Jahr 2020 deutlich weniger Studierende aus dem Kanton Solothurn mit dem Master in Rechtswissenschaft abgeschlossen (nämlich 27) als im Durchschnitt der Jahre 2005 bis 2022 (durchschnittlich 45 pro Jahr).

3.3 Zu Frage 2: Ist der Regierungsrat der Meinung, dass die Anzahl der RP's den Bedürfnissen entspricht? Können Praktikumsstellen nicht besetzt werden oder ist die Nachfrage sogar grösser? Wir gehen davon aus, dass vor allem von Interesse ist, ob die Anzahl der Rechtspraktikanten und Rechtspraktikantinnen den Bedürfnissen des Kantons Solothurn entspricht, was u.E. zu bejahen ist. Die Rechtspraktikumsplätze bei den Gerichten, den Strafverfolgungsbehörden, den Rechtsdiensten der Verwaltung und den Amtschreibereien sind generell gut ausgelastet. Lediglich im Jahr 2021 waren die Praktikumsplätze spürbar unterdurchschnittlich ausgelastet, dies wohl aufgrund der deutlich unter dem Durchschnitt liegenden Anzahl Zulassungen zum Rechtspraktikum im Corona-Jahr 2020 (14, s. oben Ziff. 3.2). In den Jahren mit einer wesentlich über dem Durchschnitt liegenden Anzahl Zulassungen zum Rechtspraktikum (also z.B. 2016, 2017 und 2018; s. oben Ziff. 3.2) hat sich die Anzahl der zur Verfügung stehenden Rechtspraktikumsplätze als sehr knapp erwiesen, was zur Folge hatte, dass die Rechtspraktika teilweise nicht entsprechend den Empfehlungen (Praktika soll alle Prüfungsfächer abdecken) zusammengestellt, mit Verzögerungen begonnen und/oder mit Unterbrechungen absolviert werden konnten. Bezüglich Auslastung der Rechtspraktikumsstellen bei den Anwaltsbüros verfügen wir über keine Angaben, da die Praktikantinnen und Praktikanten von diesen direkt angestellt werden.

3.4 Zu Frage 3: Kann sich der Regierungsrat vorstellen, die Wohnsitzpflicht anzupassen? Wo sieht er die Vor- und Nachteile einer solchen Änderung? Während des Rechtspraktikums besteht keine Wohnsitzpflicht. Die Vorschrift, dass nur zum Rechtspraktikum zugelassen wird, wer sich (im Zeitpunkt der Zulassung) darüber ausweist, während mindestens zwei Jahren seit Vollendung des 18. Altersjahres Wohnsitz im Kanton Solothurn gehabt zu haben (§ 6 Abs. 1 Bst. b JPV), stellt lediglich sicher, dass die Rechtspraktikanten und Rechtspraktikantinnen einen minimalen Bezug zum Kanton Solothurn aufweisen und sie nach dem Abschluss ihres juristischen Studiums ihr Rechtspraktikum rasch und möglichst ohne Unterbruch absolvieren können. Bei einem Verzicht auf diesen minimalen Bezug zum Kanton Solothurn (i.S. von § 6 Abs. 1 Bst. b JPV) ist zu befürchten, dass Studienabschliessende, die über diesen Bezug zum Kanton Solothurn verfügen (also insbesondere auch Studienabschliessende mit Wohnsitz im Kanton Solothurn), gewichtige Nachteile (wie lange Wartezeiten auf Praktikumsplätze, Unterbrechungen des Rechtspraktikums, Rechtspraktikum nicht in allen Prüfungsfächern, etc.) in Kauf nehmen müssen, weil die Praktikumsstellen durch Personen aus anderen Kantonen belegt sind. In diesem Falle müssten zudem durch den Kanton (und übrigens auch die Anwaltschaft) mehr Rechtspraktikumsplätze geschaffen werden, was zu zusätzlichen Kosten (insb. für Räume, Arbeitsplätze, Entschädigungen und Betreuungspersonen) führen würde. Aus all diesen Gründen lehnen wir eine Änderung von § 6 JPV ab. Falls (wider Erwarten) die Anzahl Zulassungen zum Rechtspraktikum über längere Zeit konstant zu tief ausfallen sollte, werden wir die möglichen Massnahmen (inklusive einer allfälligen Lockerung von § 6 JPV) prüfen und die erforderlichen Schritte einleiten.

Karin Kissling (Die Mitte). Der Auslöser für meine Interpellation war eine konkrete Anfrage einer Anwältin, die sich daran gestört hat, dass es ihrer Mitarbeiterin, die im Nachbardorf, aber leider ausserkantonale wohnt, nicht möglich ist, das Anwaltspraktikum bei ihr zu absolvieren. Deshalb habe ich mich

näher mit der geltenden Wohnsitzpflicht für die Zulassung zum Rechtspraktikum befasst. Ich danke dem Regierungsrat für die Ausführungen zu den Fragen 1 und 2. Die dort aufgelisteten Zahlen zeigen auf, wie sich die Situation entwickelt hat und wie sie zurzeit ist. Die Schwankungen sind nachvollziehbar und es wurde dargelegt, dass es keine Probleme in die eine oder in die andere Richtung gibt, also weder zu viele noch zu wenige Rechtspraktikanten. So gesehen ist eine Neuregelung sicher nicht zwingend nötig. Trotzdem bin ich von der Antwort des Regierungsrats nur teilweise befriedigt. Die Frage 3, die den Kern der Interpellation darstellt, wurde leider sehr negativ beantwortet. Die Regelung in unserem Kanton ist protektionistisch. Das ist zwar nachvollziehbar, weil man den Kantonseinwohnerinnen und -einwohnern keine Steine in den Weg legen will. Trotzdem finde ich es schwierig, dass für meine Bedenken kein Verständnis vorhanden ist, dass die Kantonsgrenze ein derart hartes Kriterium darstellt und dass man sich beispielsweise noch nie Gedanken darüber gemacht hat, zumindest eine Ausnahmeregelung einzuführen. Andere Kantone kennen eine solche Ausnahmeregelung und es gibt auch Kantone, die gar keine Wohnsitzpflicht haben. Der letzte Satz der Beantwortung lässt immerhin offen, dass man einer Überprüfung bei veränderten Umständen nicht ganz abgeneigt wäre. Ich bin teilweise befriedigt.

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Aus Sicht der Grünen Fraktion besteht hier kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Die Zahl der Rechtspraktikanten und -praktikantinnen schwankt, wie der Regierungsrat in seiner Antwort gut aufgezeigt hat. Wenn ich die Zulassung zum Anwaltsberuf oder die Prüfungsergebnisse im Amtsblatt anschau, denke ich auch nicht, dass wir ein strukturelles Problem in Bezug auf die Möglichkeiten haben, den Anwaltsberuf im Kanton Solothurn zu erlangen. In einem regional so vielfältig aufgestellten Kanton wie unserem sind die Voraussetzungen nicht sehr streng. So wird beispielsweise nicht verlangt, dass man in unserem Kanton geboren worden ist, so wie man das vorher fast in Bezug auf den Staatschreiber gehört hat. Ich möchte gerne auf einen sehr positiven Aspekt der Organisation unseres Rechtspraktikantinnenwesens hinweisen. Mit der zentralen Organisation der Praktikumsstellen, die bei uns im Kanton und bei den Gerichten angeboten wird, haben wir eine ausserordentlich effiziente und sinnvolle Art und Weise der Organisation gefunden. In anderen Kantonen muss man sich bei jedem Gericht separat bewerben. Jedes Gericht muss eine grosse Rekrutierungsmaschinerie unterhalten und sich mit vielen Bewerbungen auseinandersetzen. Je nachdem muss man jahrelang warten, bis man zu einem Praktikum kommt. Das ist in unserem Kanton nicht der Fall, nicht zuletzt auch dank den hervorragenden Personen, die das bei uns im Kanton verwalten. Namentlich erwähnen möchte ich hier Regina Lepore, die einen fantastischen Job macht. Schliesslich wurde ein Aspekt in der Beantwortung der Interpellation nicht behandelt. Allerdings muss man sagen, dass auch nicht danach gefragt wurde. Bei einzelnen Gerichten gibt es Praktikanten und Praktikantinnen, die nicht im Kanton Solothurn wohnhaft sind. Diese werden aber nicht Rechtspraktikanten und -praktikantinnen genannt, sondern sie laufen unter dem Begriff «Volontäre» und sie laufen über einen anderen Kredit. Sie führen aber durchaus auch wichtige Arbeiten für das entsprechende Gericht aus. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Solothurner Praktikumswelt nicht ganz so abgeschottet. Auch der betroffenen Anwältin wäre es problemlos möglich, eine Praktikantin ausserhalb des Kantons Solothurn anzustellen, wenn auch nicht unter dem Titel Rechtspraktikantin gemäss unseren gesetzlichen Grundlagen. So gesehen haben wir zurzeit keinen Handlungsbedarf. Es ist aber sicher gut, wenn man diese Situation regelmässig weiterverfolgt. Dafür ist unter anderem auch dadurch gesorgt, dass bei den statistischen Messgrössen im Globalbudget der Staatskanzlei jeweils die Zahlen der Rechtspraktikanten und -praktikantinnen ausgewiesen werden.

Thomas Fürst (FDP), Präsident. Die FDP. Die Liberalen-Fraktion dankt der Interpellantin für die aufgeworfenen Fragen und dem Regierungsrat für die unterbreiteten Antworten. Diese sind für uns nachvollziehbar und plausibel. Ich kann mich meinem Vorredner über weite Strecken anschliessen. Aus Sicht der FDP. Die Liberalen-Fraktion ist es grundsätzlich legitim, für die Zulassung zum Rechtspraktikum einen minimalen Bezug zum Kanton Solothurn zu fordern. In diesem Zusammenhang ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die entsprechenden Einschränkungen nur in Bezug auf das Rechtspraktikum bestehen. Nach Erlangen des Anwaltspatents ist die schweizweite Freizügigkeit von Anwälten und Anwältinnen bundesrechtlich selbstverständlich ohne Weiteres gewährleistet. Aus kantonaler Sicht ist es mit Blick auf einen allfälligen Fachkräftemangel nicht in erster Linie wichtig, möglichst viele Anwälte und Anwältinnen auszubilden, sondern möglichst viele auszubilden, die dann tatsächlich im Kanton Solothurn arbeiten werden. Anders formuliert: Ein reiner Prüfungstourismus würde letztlich eher wenig bringen. Als Präsident des Solothurner Anwaltsverbands erlaube ich mir, in diesem Kontext noch auf Folgendes hinzuweisen: Von einem akuten Nachwuchsproblem kann zum Glück noch nicht gesprochen werden, aber die Rückmeldungen nehmen in dieser Hinsicht durchaus zu. Insbesondere geben relativ viele junge Berufseinsteiger und Berufseinsteigerinnen die Advokatur ziemlich rasch schon wieder auf. Die Gründe dafür sind vielfältig. Der Beruf ist anspruchsvoll und stressig und nicht zuletzt verlieren zunehmend auch

die Verdienstmöglichkeiten im Vergleich mit anderen Erwerbsmöglichkeiten bei Unternehmen und in der Verwaltung an Attraktivität. Die Aufrechterhaltung eines professionellen Kanzleibetriebs mit den entsprechenden Kosten ist teuer. Das trifft vor allem Kollegen und Kolleginnen, die einen hohen Anteil an Mandaten der unentgeltlichen Rechtspflege haben. Entsprechend erlaube ich mir darauf hinzuweisen, dass die Anpassung der entsprechenden Entschädigungssätze früher oder später wieder einmal geprüft werden sollte, so wie das in anderen Kantonen bereits seit längerem passiert ist.

Werner Ruchti (SVP). Die SVP-Fraktion unterstützt den Regierungsrat in seiner Haltung und ist mit der Antwort zufrieden. Der Minimalbezug von mindestens zwei Jahren Wohnsitz ab dem Alter von 18 Jahren garantiert den Bezug zum Kanton Solothurn. Die momentane Wahrnehmung wird über die langjährige Betrachtung relativiert. Gemäss den Zahlen sind Schwankungen seit dem Jahr 2005 schon fast zyklisch wiederkehrend, und zwar nach unten wie nach oben. Die Auslastung der Praktikumsplätze bei den Gerichten, bei der Strafverfolgung und bei den Rechtsdiensten der Verwaltung sowie bei den Amtschreibereien ist in der Regel gut. Nur im Jahr 2021 war sie unterdurchschnittlich. Weiter vereinfacht ist, dass während dem Praktikum keine aktuelle Wohnsitzpflicht gefordert wird. Nachteilig bei einer Öffnung sind lange Wartezeiten für Praktikumsplätze, Solothurner Zusatzkosten für ein grösseres Angebot an Stellen und kantonsfremde Praktikanten im Arbeitsalltag. Mit meinen Worten erklärt: Man stelle sich als ähnliches Beispiel vor, dass der FC Kantonsrat mit Spielern aus dem Landrat Basel-Landschaft oder dem Grossrat Aargau oder Bern spielen würde. Mit der einfachen Mindestanforderung, Mitglied des Kantonsrats oder des Regierungsrats zu sein, können wir zuversichtlich sein, dass das gesprochene Legislaturziel des Kantonsratspräsidenten Marco Lupi, am 11. Juni 2024 einen Sieg gegen den Grossrat Kanton Aargau zu holen, erreicht wird. Ich danke für den Steilpass von Karin Kissling, dem Regierungsrat und dem Kantonsratspräsidenten. Anmeldungen werden in der Mittagspause gerne entgegengenommen.

Urs Huber (SP). Ich bin nicht ganz sicher, ob das letzte Beispiel ein gutes Beispiel ist. Vielleicht wäre es gut, wenn der FC Kantonsrat erweiterte Rekrutierungsmöglichkeiten hätte, damit er auch jedes Mal spielen kann. Wir danken für die interessanten Fragen der Interpellantin. Die Zahlen bestätigen die damals angenommene Entwicklung aber nicht unbedingt. In Bezug auf die Antworten denke ich, dass sie auch ein wenig vom Charakter des Verfassers geprägt sind, nämlich eher veränderungsvorsichtig. Das muss aber nicht unbedingt etwas Negatives sein. Wir finden, dass die nötige Offenheit vorhanden sein sollte. Sie darf aber nicht dazu führen, dass Personen mit Solothurner Wurzeln hinten anstehen müssen. Das wäre wohl nicht die Idee.

Marco Lupi (FDP), Präsident. Die Interpellantin hat sich als teilweise befriedigt erklärt.

I 0199/2023

Interpellation Markus Spielmann (FDP.Die Liberalen, Starrkirch-Wil): Wird die sinnvolle Umnutzung von Bauernhäusern verhindert?

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 13. September 2023 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 6. November 2023:

1. *Vorstosstext:* Der Regierungsrat wird höflich gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:
1. Erachtet der Regierungsrat die Umnutzung nicht mehr benötigter Ökonomiegebäude ausserhalb der Bauzone als sinnvolle Massnahme, um den Kulturlandverbrauch zu reduzieren, indem bereits überbautes Land optimal genutzt werden kann?
2. Wie lässt sich ein Leitfaden für die Mehrwertberechnung rechtfertigen, der einer Umnutzung von nicht mehr benötigten landwirtschaftlichen Gebäuden zuwiderläuft?
3. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass eine Bewertungsmethode die realen Verhältnisse auf dem Immobilienmarkt abbilden soll?
4. Ist eine Evaluation der Methode vorgesehen und erfasst der Kanton Einzonungsbegehren, welche aufgrund der Mehrwertabgabe zurückgezogen werden? Falls ja, wie?

5. Wieso dauerte es mehr als fünf Jahre zwischen Beschluss des Planungsausgleichsgesetzes und dem Erlass der entsprechenden Richtlinie zur Festlegung der Mehrwertabgabe und wer wurde von ausserhalb der Verwaltung in die Erarbeitung mit einbezogen?
6. Wie beurteilt der Regierungsrat die Situation, dass Grundeigentümer, die sich bei einer der letzten Zonenplanrevisionen in gutem Treu und Glauben gemäss den Empfehlungen des Kantons verhalten haben, nun mit einer massiven Mehrwertabgabe bestraft werden?

2. *Begründung:* Das Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile (Planungsausgleichsgesetz, PAG; BGS.711.18) wurde am 18. Januar 2018 vom Kantonsrat erlassen und ist am 1. Juli 2018 in Kraft getreten. Im Frühling 2023 hat nun das Bau- und Justizdepartement einen Leitfaden für die Berechnung der Planungsmehrwerte herausgegeben. Schon nach kürzester Zeit zeigen sich nun die Auswirkungen der mutmasslich nicht ausgegorenen Berechnungsmethoden. So wurde namentlich für die Berechnung des Mehrwertes bei der Einzonung bestehender Bauten in der Landwirtschaftszone eine Methode angelegt, die zu horrenden Abgaben führt. In der Regel beläuft sich die Mehrwertabgabe für die Umzonung nicht mehr benötigter Bauernhäuser auf 100'000 Franken und mehr. Diese exorbitante Abschöpfung steht nach Rückfrage bei Immobilienfachleuten offenkundig in keinem Verhältnis zu den realen Wertverhältnissen. Sie hat jedoch offenbar dazu geführt, dass sogar Umzonungsbegehren zurückgezogen wurden. Sie ist prohibitiv und führt dazu, dass die Bauten in der Landwirtschaftszone verbleiben und jeder sinnvollen Nutzung entzogen bleiben. Auf bereits verdichtetem Terrain mit einer überbauten Fläche von 20 - 30 Aren bleibt nicht selten eine einzelne Wohnung bestehen. Der Verkehrswert ist der geschätzte Betrag, für welchen ein Immobilienvermögen am Tag der Bewertung zwischen einem verkaufsbereiten Verkäufer und einem kaufbereiten Käufer im gewöhnlichen Geschäftsverkehr ausgetauscht werden sollte. Es ist also der Wert, der auf dem freien Markt zustande kommt. Bei der Mehrwertberechnung gemäss der neuen Richtlinie wird dieser Aspekt gezielt ausgeblendet. So wird die effektive Baute ausgeblendet und eine Fantasienutzung mit der bestdenkbaren Nutzungsmöglichkeit (best use) kreierte, welche den Wert durch die Decke gehen lässt. Sie führt oft zu hedonischen Schätzungen (aus der Ferne) ohne Realitätsbezug. Es sind zwei aktuelle Fälle bekannt, in welchen ein ausserkantonaler Schätzer aufgrund von Internetrecherchen und ohne Besichtigung der Objekte einen Mehrwert ermittelt hat, der zu den eingangs beschriebenen Folgen führte. Ein im Ergebnis fiktiver Planungsmehrwert, der dazu führt, dass eine Umnutzung der Liegenschaft wirtschaftlich nicht mehr tragbar ist und diese verunmöglicht, kann weder im Sinne des Kantons, der Gemeinde oder der Eigentümerschaft sein. Er führt dazu, dass eine grössere überbaute Fläche in der Landwirtschaftszone bestehen, jedoch grösstenteils einer sinnvollen Nutzung entzogen bleibt. Weiter ist es stossend, dass bis zur letzten Zonenplanrevision sämtliche Landwirte angehalten wurden, ihre Hofparzelle, auch wenn sie mitten im Dorf lag, in die Landwirtschaftszone auszonieren zu lassen. Dies meist unabhängig davon, ob der Betrieb in 5 oder 10 Jahren möglicherweise aufgegeben wurde. Diejenigen Landwirte, welche die Empfehlung des Kantons, der Gemeinde und der Planer befolgt haben, bezahlen nun einen sehr hohen Preis, wenn sie die nicht mehr benötigten Gebäude einer sinnvollen künftigen Nutzung zuführen wollen. Das ist treuwidrig.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu den Fragen

3.1.1 *Zu Frage 1: Erachtet der Regierungsrat die Umnutzung nicht mehr benötigter Ökonomiegebäude ausserhalb der Bauzone als sinnvolle Massnahme, um den Kulturlandverbrauch zu reduzieren, indem bereits überbautes Land optimal genutzt werden kann?* Dem Kulturlandverbrauch wird primär mit einer Entwicklung innerhalb der bestehenden Bauzone begegnet. Wichtig ist, dass eine unbeschene Umnutzung von leerstehenden Landwirtschaftsgebäuden ausserhalb der Bauzone Erschliessungsanlagen nach sich ziehen und die Zersiedelung fördern würde. Dies gilt insbesondere für alleinstehende Ökonomiegebäude. Mit Blick auf die Ziele der Raumplanung, wonach Bund, Kantone und Gemeinden dafür sorgen, dass der Boden haushälterisch genutzt und das Baugebiet vom Nichtbaugebiet getrennt wird (Art. 1 Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979, RPG; SR 700), sollen der Umnutzung von landwirtschaftlich nicht mehr benötigten Gebäuden zu Wohnzwecken Grenzen gesetzt bleiben. Das bedeutet auch, dass die Möglichkeit zur Einzonung nach Richtplan S.-1.1.12 umfassend und differenziert geprüft werden muss.

3.1.2 *Zu Frage 2: Wie lässt sich ein Leitfaden für die Mehrwertberechnung rechtfertigen, der einer Umnutzung von nicht mehr benötigten landwirtschaftlichen Gebäuden zuwiderläuft?* Der Leitfaden zur Berechnung der Planungsmehrwerte hat keinen Zusammenhang mit einer Umnutzung von Gebäuden. Eine Umnutzung von leerstehenden Ökonomiegebäuden ausserhalb der Bauzone ist kein Abgabebetstand nach RPG oder dem Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile vom 31. Januar 2018 (Planungsausgleichsgesetz, PAG; BGS 711.18). Die Zulässigkeit einer Umnutzung von leerstehenden Ökonomiegebäuden ausserhalb der Bauzone beurteilt sich nach den Vorschriften des

RPG und der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1). Abgabetatbestand bildet unter anderem die Einzonung von der Landwirtschafts- in die Bau-zone. So schreibt Art. 5 Abs. 1bis Satz 3 RPG den Kantonen vor, den Ausgleich so auszugestalten, dass mindestens Mehrwerte bei neu und dauerhaft einer Bauzone zugewiesenem Boden ausgeglichen werden. Von dieser Mindestvorschrift können die Kantone nicht abweichen. Daher wird bei einer Einzonung von Landwirtschaftszone in Bauzone zwingend eine Ausgleichsabgabe fällig, wobei Planungsvorteile mit einem Satz von mindestens 20 % ausgeglichen werden (Art. 5 Abs. 1bis Satz 1 RPG). Eine Einzonung kann erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach RPG erfüllt sind. Ob eingezont wird, entscheidet die Einwohnergemeinde im Rahmen der Ortsplanung (§ 9 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978, PBG; BGS 711.1). Der Planungsmehrwert ist eine Folge der Planungsmassnahme «Einzonung». Das formelle Verfahren (Gewährung des rechtlichen Gehörs, Verfügung zur Festsetzung der Forderung über die Ausgleichsabgabe) erfolgt erst nach Inkrafttreten der raumplanerischen Massnahme (Einzonung) in einem separaten Verfahren. Der Leitfaden zur Berechnung der Planungsmehrwerte richtet sich an die Einwohnergemeinden des Kantons Solothurn und soll diese somit bei der Berechnung des Planungsmehrwerts unterstützen; er läuft weder einer Umnutzung noch einer Einzonung von Ökonomiegebäuden zuwider.

3.1.3 Zu Frage 3: Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass eine Bewertungsmethode die realen Verhältnisse auf dem Immobilienmarkt abbilden soll? Die Berechnung des Planungsmehrwerts nach dem Planungsausgleichsgesetz bzw. dem RPG ist nicht vergleichbar mit jener, die bei der amtlichen Schätzung von Grundstücken zur Anwendung kommt. Bei letzterer werden die sich auf dem Grundstück befindenden Gebäude miterfasst, während für den Mehrwert nach Art. 5 Abs. 1bis RPG einzig die Wertsteigerung des Bodens relevant ist (vgl. Poltier in: Aemisegger/Moor/Ruch/Tschannen (Hrsg.), Praxiskommentar RPG: Nutzungsplanung, Art. 5 N 52; vgl. Urs Eymann, Grundsätze zur Ermittlung des Planungsmehrwerts nach Art. 5 RPG, ZBl 116/2015, S. 172; vgl. Javier Gonzalez Patallo, Die Berechnung der Mehrwertabgabe, S. 36). Dabei wird jeweils die real mögliche Nutzung berücksichtigt.

3.1.4 Zu Frage 4: Ist eine Evaluation der Methode vorgesehen und erfasst der Kanton Einzonungsbegehren, welche aufgrund der Mehrwertabgabe zurückgezogen werden? Falls ja, wie? Nein. Für die Ermittlung von Landwerten sind verschiedene Schätzungsmethoden verbreitet. Sämtliche Methoden haben gewisse Vor- und Nachteile. Für die Wahl der Schätzungsmethode bestehen im Kanton Solothurn keine Vorgaben. Der Kanton plausibilisiert die Schätzungen der Gemeinden nach der Lageklassenmethode. Aus Sicht des Kantons ist die Methode für Mehrwertberechnungen bestens geeignet, weil sie genau den erzielbaren Mehrwert aufzeigt, der durch die planerische Massnahme auf dem Land entsteht, ohne auf mutmassliche Erstellungskosten oder den bestehenden Gebäudewert abzustützen. Sie führt mit überschaubarem Aufwand zu verwendbaren Resultaten und weist Vorteile in Bezug auf die Kommunikation zu den ermittelten Mehrwerten auf. Der Kanton führt keine Statistik über Gründe von einzelnen Planungsmassnahmen der Gemeinden oder deren Verzicht darauf. Entscheide der Gemeinde betreffend Verzicht auf eine Einzonung können ganz unterschiedliche Ursachen haben (z.B. noch andauernde landwirtschaftliche Nutzung, Nachbarschaftskonflikte, Fruchtfolgefleichen, Unvereinbarkeit mit dem geltenden Recht), die dem Kanton als Vorprüfungs- und Genehmigungsbehörde nicht im Detail bekannt sind.

3.1.5 Zu Frage 5: Wieso dauerte es mehr als fünf Jahre zwischen Beschluss des Planungsausgleichsgesetzes und dem Erlass der entsprechenden Richtlinie zur Festlegung der Mehrwertabgabe und wer wurde von ausserhalb der Verwaltung in die Erarbeitung mit einbezogen? Die Unklarheiten in der Anwendung des PAG haben sich nicht gleich im Anschluss an dessen Inkrafttreten gezeigt. Dies liegt u.a. daran, dass Planungsmassnahmen, die vor dem 1. Juli 2018 öffentlich aufgelegt wurden, noch gar nicht vom PAG erfasst wurden. Erste Anwendungsfälle sind somit naturgemäss erst zeitlich verzögert eingetreten. Im Übrigen sind Veranlagung und Inkasso im Wesentlichen Aufgaben der Einwohnergemeinden (§§ 13 f. PAG). Dass die Zuständigkeit auf Stufe Gemeinde und nicht etwa auf Stufe Kanton angesiedelt wird, war und ist auch heute nicht bestritten. Der Kanton ist lediglich übergeordnet verantwortlich für den gesetzeskonformen Vollzug des Auftrags zum Mehrwertausgleich. Die Umsetzung des PAG warf und wirft bei den Einwohnergemeinden in der Praxis viele Fragen auf. Deshalb wurde, nicht zuletzt auf Wunsch der Gemeinden, die Arbeitsgruppe «Weiterentwicklung PAG» eingesetzt. Die Arbeitsgruppe beschloss, als Vollzugshilfe einen Leitfaden zur Berechnung der Planungsmehrwerte zu erarbeiten. In weniger als einem Jahr wurde der Leitfaden erarbeitet, verabschiedet, online aufgeschaltet und versandt. Wie bereits erwähnt, soll der Leitfaden die Einwohnergemeinden bei der Berechnung des Planungsmehrwerts unterstützen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sind auf der letzten Seite des Leitfadens erwähnt.

3.1.6 Zu Frage 6: Wie beurteilt der Regierungsrat die Situation, dass Grundeigentümer, die sich bei einer der letzten Zonenplanrevisionen in guten Treu und Glauben gemäss den Empfehlungen des Kantons verhalten haben, nun mit einer massiven Mehrwertabgabe bestraft werden? Am 1. Mai 2014 ist die

Teilrevision des RPG vom 15. Juni 2012 in Kraft getreten, mit der Art. 5 RPG um die Absätze 1bis bis 1sexies erweitert wurde. Die fünf neu in das Gesetz eingefügten Absätze enthalten Mindestvorschriften zum Mehrwertausgleich, die von den Kantonen bis zum 30. April 2019 umzusetzen sind (Art. 38a Abs. 4 RPG), um nicht die Sanktionen von Art. 38a Abs. 5 RPG (Verbot der Schaffung neuer Bauzone) auferlegt zu bekommen. Art. 5 Abs. 1bis RPG verlangt, dass Planungsvorteile mit einem Satz von mindestens 20 % ausgeglichen werden und das kantonale Recht den Ausgleich so ausgestaltet, dass mindestens Mehrwerte bei neu und dauerhaft einer Bauzone zugewiesenem Boden ausgeglichen werden. Von den Mindestvorschriften darf nicht abgewichen werden. Der Kanton Solothurn hat den Gesetzesauftrag mit dem PAG vom 31. Januar 2018 umgesetzt und erfüllt damit die Voraussetzungen für das Ausscheiden neuer Bauzonen. Falls es tatsächlich Fälle geben sollte, bei denen Hofparzellen bei der letzten Revision der Ortsplanung ausgezont worden sind, welche heute wieder eingezont werden sollen - vermutlich dürfte es sich eher um Fälle handeln, bei denen Hofparzellen von damals aktiven Landwirtschaftsbetrieben nicht eingezont worden sind, welche heute eingezont werden sollen, weil der Landwirtschaftsbetrieb zwischenzeitlich aufgegeben worden ist - liegt aufgrund der Gesetzesänderung kein Verstoß gegen Treu und Glauben vor.

Markus Spielmann (FDP). Auslöser für diese Interpellation war die Tatsache, dass es erstens mehrere Jahre gedauert hat, bis die Spielregeln für die Mehrwertabschöpfung klar waren und dass zweitens nach Bekanntwerden der Spielregeln relativ schnell Fälle ans Tageslicht gekommen sind, die schlicht schiefgelaufen sind. Für einmal habe ich den Vorteil, dass ich nicht so befangen bin. Obwohl ich der Urheber des Vorstosses bin, bin ich nicht unbedingt berührt dafür, dass ich das Sprachrohr der Bauernlobby bin. So ist auch die Diskussion in unserer Fraktion verlaufen, für die ich jetzt rede. Es geht nicht darum, einfach alles zur Einzonung freizugeben oder Einzonungen möglich zu machen. Es geht schon gar nicht darum, Einzonungen und Wertvermehrungen zum Nulltarif zu ermöglichen. Dieses Thema haben wir bereits mit dem Raumplanungsgesetz (RPG) und dem Planungsausgleichsgesetz (PAG) abgehandelt. Diese Diskussion will ich heute nicht aufgreifen. Es ist deshalb auch nicht erforderlich, dass der Regierungsrat in seiner Antwort reflexartig in eine Verteidigungshaltung verfällt. Um was geht es dann? Es geht darum, dass es durchaus Einzonungen gibt oder geben könnte, die sinnvoll sind. Es geht darum, dass die Gemeinden als Planungsbehörden die Möglichkeit haben müssen, solche Einzonungen vorzunehmen. Es geht darum, dass sich gerade am Siedlungsrand oder zum Teil mitten in den Dörfern verdichtete Parzellen, also bebaute Grundstücke befinden, die aufgrund des Planungsausgleiches nicht richtig genutzt werden können oder wollen. Es macht doch Sinn, bereits verdichtetes Land umnutzen zu können, anstatt grüne Wiesen einzuzonen. Gerade bei Bauernhäusern hat man oft eine vorhandene, gegebene Substanz - einen Gebäudekubus - die einer dichten Nutzung entgegensteht. Das kann ein Ökonomiegebäude sein, aus dem es eine Wohnung oder vielleicht auch zwei Wohnungen gibt. Es gibt jedoch keinen dreigeschossigen Bau mit einem Attika-Aufbau. Aber - und jetzt kommt der Punkt - genauso wird dann das Land gemäss dem Leitfaden bewertet. Ehrlich gesagt ist es ein wenig frustrierend, dass der Regierungsrat in seiner Antwort zumindest den Anschein macht, als ob er das Problem nicht sehen wolle. Damit komme ich zu den Fragen. Die Frage 1 ist ziemlich einfach und verständlich formuliert. Sie wird in der Antwort des Regierungsrats aber leider nicht beantwortet. Der Regierungsrat weicht auf die Erschliessungsthematik aus und schreibt über alleinstehende, abgelegene Ökonomiegebäude. Ich hoffe sehr, dass unser Regierungsrat das Siedlungsgebiet des Kantons ein wenig besser kennt, als er hier durchblicken lässt. Es spricht niemand davon, irgendwo in der Jurahöhe ein einzelnes Ökonomiegebäude zu erschliessen und einzuzonen. Unser Kanton ist auch kein typisches Streusiedlungsgebiet und nicht mehr benötigte landwirtschaftliche Gebäude liegen im Kanton Solothurn häufig entweder am Siedlungsrand oder mitten im Siedlungsgebiet. In meiner Interpellation geht es also nicht um Einzonungen von ehemaligen Aussiedlungsbetrieben, sondern es geht um Bauernhäuser, die in der Nähe des Siedlungsgebiets oder im Siedlungsgebiet sind. Das wird nicht beantwortet. Die Antwort des Regierungsrats zur Frage 2 muss man zitieren. Dort steht geschrieben: «Eine Umnutzung von leerstehenden Ökonomiegebäuden ausserhalb der Bauzone ist kein Abgabetatbestand nach RPG oder dem PAG. Abgabetatbestand bildet unter anderem die Einzonung von der Landwirtschafts- in die Bauzone.» Hier staunt der Laie und der Kenner wundert sich. Ich frage mich wirklich, ob niemand des Regierungsrats gemerkt hat, dass eine Umnutzung einer Baubewilligung bedarf. Bei einer Baubewilligung muss die Zonenkonformität gegeben sein und dem geht eine Umzonung voraus, ansonsten wird sie nicht bewilligt. Es tut mir leid, aber es wird einfach der Meccano der Umzonung und des Abgabetatbestands beschrieben. Dafür brauchen wir aber keinen Regierungsratsbeschluss, das könnten wir wahrscheinlich einfach ChatGPT fragen. Die Frage 3 trifft eigentlich des Pudels Kern. Man hat aber einfach den Praxis-kommentar zum Raumplanungsgesetz abgeschrieben, anstatt dass man das wirklich hätte überprüfen lassen. Der Leitfaden sieht vor, dass die real mögliche Nutzung - so steht es in der regierungsrätlichen

Antwort geschrieben - in der Bewertung berücksichtigt wird. Ich mache ein fiktives Beispiel: Wenn ich beispielsweise eine 900 Quadratmeter grosse Parzelle mit einem Ökonomiegebäude in Rickenbach habe und sich dieses in der Zone W2 befindet, öffnet ein Schätzungsexperte in der schönen Altstadt von Bern das Geoinformationssystem GIS und denkt sich, dass 900 Quadratmeter in der Zone W2 sieben Wohnungen mit einer schönen Attikawohnung geben. Nehmen wir einen Landpreis von 1100 Franken, ist der Mehrwert so 1 Million Franken. Zur gleichen Zeit wollte der Bauer aber nichts anderes machen, als eine Scheune umzunutzen. Da er das nicht machen kann, weil der Mehrwert 1 Million Franken ist und er die Abgabe schuldet, wird er sich gegen die Einzonung wehren. Die Scheune verlottert auf der Wiese und das Land bleibt verdichtet, währenddem die Gemeinde eine andere Parzelle auf der grünen Wiese einzont. Das ist der Meccano, der hier verteidigt wird. Leider wurde das nicht verstanden. Bei den Fragen 4 und 5 wird mit einer gewissen Selbstsicherheit gesagt, dass man bei diesem Leitfaden alles richtig gemacht habe und man ihn nicht überprüfen wolle. Das ist nun so und damit komme ich zur Schlussbemerkung. Ich weiss nicht, wo das Planungsausgleichsgesetz jetzt steckt. Man spricht schon lange davon, dass es angepasst werden und es Revisionen geben soll. Ich möchte aber doch anregen, dass man sich zumindest ernsthaft mit diesen kritischen Fragen auseinandersetzt, wenn das PAG revidiert wird.

Janine Eggs (Grüne). Ich will zuerst allgemein auf das Thema Siedlungsentwicklung und Zersiedelung eingehen, weil ich die Fragen von Markus Spielmann auch so verstanden habe, dass es ihm nicht nur um die Gebäude am oder im Siedlungsgebiet geht, sondern ganz generell um Umnutzungen. So werde ich zuerst auf das eingehen und in einem zweiten Teil Bezug auf das PAG und die Mehrwertabgabe nehmen. Für uns Grüne ist klar, dass man gegen die Zersiedelung vorgehen muss. Der Boden ist ein knappes und wertvolles Gut. Wir müssen darauf wohnen, uns bewegen und Nahrungsmittel produzieren. Der Boden ist ein wichtiger Wasserspeicher, eine Kohlenstoffsinkung und er ist auch für die Artenvielfalt relevant, sei es auf dem Boden oder im Boden. Der noch immer rasend schnellen Zubetonierung und Ausweitung von Gebäuden und Strassen, Lagerflächen, Parkplätzen und weiteren Anlagen muss deshalb Einhalt geboten werden. Es kann nicht sein, dass ein halber Quadratmeter Boden pro Sekunde verbaut wird. Das ist aber leider immer noch so. Das Credo ist klar: Wir müssen verdichtet bauen und uns innerhalb von bestehenden Strukturen entwickeln oder auch in die Höhe bauen und nicht in die Fläche hinaus. Das ist auch ganz klar das Anliegen der Bevölkerung, das sie mit der Annahme der Revision des Raumplanungsgesetzes zum Ausdruck gebracht hat. Die Ökonomiebauten befinden sich oftmals ausserhalb der Dörfer und auch weit abgelegen. Wenn diese ausgebaut - unabhängig davon, ob das Gebiet eingezont ist oder nicht - und mehrere Wohnungen eingebaut werden, was auch ausserhalb der Bauzone möglich ist, so zieht das Erschliessungsaufgaben nach sich. Man muss Strassen ausbauen und erweitern und es wird Verkehr quer durch die Landschaft generiert. Das möchten wir verhindern. Im Einzelfall kann es natürlich sein - und hier gebe ich Markus Spielmann recht - dass man ein altes Ökonomiegebäude sinnvollerweise einzonen kann, und zwar wenn es wirklich gut erschlossen ist und wenn es von Siedlungsgebiet umgeben ist. Das ist auch darum sinnvoll, weil damit eine bereits bestehende Struktur genutzt werden kann. So kann die graue Energie, die schon in das Gebäude gesteckt wurde, als es gebaut wurde, weiter genutzt werden. Sind solche Gebäude aber ausserhalb des Siedlungsgebiets und weit abgelegen, wäre das auf jeden Fall sehr kritisch zu prüfen. Vielleicht wäre es auch zu prüfen, ob man ein Gebäude, das am Siedlungsrand liegt, nicht besser rückbaut und die Fläche der Natur und der Landwirtschaft zurückgibt. Jetzt zum PAG respektive zur Mehrwertabgabe: Wie der Regierungsrat schreibt, hat die Mehrwertabgabe nichts mit der Umnutzung zu tun, sondern mit der Einzonung oder der Umzonung. Wie man landwirtschaftliche Bauten in der Landwirtschaftszone umnutzen kann, unterliegt dem eidgenössischen Raumplanungsgesetz. Für die Umnutzung alleine ist keine Mehrwertabgabe notwendig. Diese wird nur bei der Einzonung fällig und das ist aus unserer Sicht gerechtfertigt, auch wenn sie direkt am Siedlungsgebiet ist. Denn mit der Einzonung steigt der Landwert stark an, auch wenn bereits ein Gebäude auf dem Land steht. Der Landwert steigt je nach Gemeinde von 6 Franken, die das Landwirtschaftsland wert ist, auf mehrere Hundert Franken pro Quadratmeter Boden. Selbst wenn bereits ein Gebäude auf diesem Land steht, ist es gerechtfertigt, wenn der Mehrwert auch entsprechend abgeschöpft wird. Ein Landwirtschaftsgebäude kann nach einer Einzonung zu 100 % für Wohnungen genutzt werden. Bei einem grossen Bauernhaus oder Ökonomiegebäude kann sehr viel mehr Wohnraum geschaffen und damit Mehrwert im Sinne von Mieten generiert werden. Zudem ist nicht gesagt, dass ein neu eingezontes Gebäude so stehen bleibt. Es wird eingezont, dann wird es abgerissen und man kann einen kompletten Neubau mit Attikawohnungen hinstellen. In diesem Fall wäre es verfälscht gewesen, wenn man das Haus mitgeschätzt und so die realen Verhältnisse abgebildet hätte, wie es der Interpellant schreibt. Eine Einzonung ergibt einen Mehrwert des Landes und es ist nur fair, wenn die Abgabe in den PAG-Topf fliesst und daraus Auszonungen abgegolten werden können oder wenn das Geld zur Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen oder für analoge Massnahmen ge-

nutzt wird. Wir stimmen dem Interpellanten zwar nicht zu, dass die Bewertungsmethoden, die vom Kanton vorgesehen sind, falsch sind. Zu den Bewertungsmethoden gibt es aber zu sagen, dass es sinnvoll wäre, wenn sich der Kanton und die Gemeinden auf eine gemeinsame Lösung einigen würden. Es gab bereits mühsame Diskussionen, weil die Gemeinden andere Bewertungsmethoden nutzen und deshalb auf einen anderen Landpreis gekommen sind als der Kanton. Ich weiss von Fällen, bei denen der Kanton rund zwölf Mal höhere Preise verlangt und darauf den Mehrwert berechnet hat. Solche Situationen sind unschön und führen zu schwierigen Diskussionen. Wie gesagt wäre es gut, wenn man hier eine gemeinsame Lösung finden würde. Wir stimmen dem Interpellanten dahingehend zu, dass die Erarbeitung des Leitfadens langwierig war und dass zurzeit noch immer nicht alle Fragen gänzlich geklärt sind. Zusammengefasst ist es uns Grünen sehr wichtig, dass unsere Gesetzgebung dafür sorgt, dass die Zersiedelung nicht voranschreitet.

Edgar Kupper (Die Mitte). Janine Eggs hat versucht, die Umnutzung und die Mehrwertabgabe, die in diesem Gesetz massgebend sind, auseinanderzuhalten. Ich beschränke mich nur auf den Mehrwert und auf die Einzonung von Bauernhöfen, die sich am Siedlungsrand oder im Siedlungsgebiet in der Kernzone befinden. Es gibt nach wie vor viele leere Gebäude, die in der Landwirtschaftszone zoniert sind und die man nutzen könnte. Die Umsetzung des PAG hat bei der entsprechenden Berechnung des Mehrwerts die Gemeinden, die Planungsbüros, die Grundeigentümer, die Berater und offensichtlich auch die Juristen in unserem Kanton stark bewegt. Die Ratlosigkeit bezüglich der Umsetzung war während sechs Jahren gross und hat zu Frust und vielen Umtrieben geführt. Insbesondere für die Besitzer der landwirtschaftlichen Grundstücke ist es eine grosse Herausforderung, ob sie die Einzonung machen wollen oder nicht. Zum gleichen Thema habe ich etwa einen Monat vor dieser Interpellation eine Kleine Anfrage eingegeben, die bereits in ähnlicher Art und Weise beantwortet wurde. Mein Titel lautete: «Planungsausgleichsgesetz behindert Verdichtung des Siedlungsraums». In diese Richtung hat auch der Interpellant seine Fragen gestellt. Was bei den Antworten des Regierungsrats ähnlich ist, ist, dass sich der Regierungsrat bei beiden Vorstössen auf den Standpunkt stellt, dass bei der Berechnung des Mehrwerts einzig die Wertsteigerung des Bodens relevant ist und dass diese Wertsteigerung aufgrund von Einzonungen oder neu auch von Aufzonungen resultiert. Der Regierungsrat stützt sich diesbezüglich auf die Praxiskommentare zum RPG und auf die Grundsätze zur Ermittlung des Planungsmehrwerts. In meiner Kleinen Anfrage habe ich auch gefragt, ob das andere Kantone gleich handhaben. Die Antwort des Regierungsrats war klar: «Die einschlägige Literatur ist klar und unbestritten». Diese klare Haltung und die entsprechenden klaren Grundlagen haben in unserem Kanton aber lange gefehlt. Leider fehlen sie nach wie vor. Die Betroffenen sind noch immer ratlos, ebenso unsere Berater. Die Grundlagen sollen nun mit der Teilrevision des PAG in unserem Kanton entstehen. Das junge Gesetz muss bereits teilrevidiert werden. Das erarbeitete Merkblatt bringt mehr Klarheit, aber es beantwortet noch längst nicht alle Fragen. Meines Wissens wurde nun eine zuständige Stelle im Bau- und Justizdepartement (BJD) geschaffen, die sich dieser Sache annimmt. Anschliessend werden die Gemeinden und die Betroffenen beraten, was sehr wichtig ist. Der Bauernverband erhält viele Anrufe von betroffenen Bauern, die solche Liegenschaften haben. Wir waren bereits bei den zuständigen Personen im BJD. Man muss aber fast für jeden Einzelfall zum BJD, um zu besprechen, wie es genau geht. So wie es gehandhabt wird, resultieren aus der Berechnung des Planungsmehrwerts recht hohe Werte. Markus Spielmann hat das bereits dargelegt. Das ist vor allem dann der Fall, wenn Wohnhäuser vorhanden sind, die in einem guten Zustand sind. Die hohen Abgaben führen dazu, dass gewisse Grundeigentümer davon absehen, ihr Land und nicht mehr gebrauchte Liegenschaften in Kernzonen einzuzonen. In den Kernzonen gibt es nochmals eine Hürde, die im PAG speziell geregelt werden muss, nämlich wenn die Gebäude unter Schutz stehen. Diese kann man nicht einfach abreißen und eine verbesserte, verdichtete Nutzung zulassen, sondern man ist nochmals behindert. Meines Wissens ist auch diese Spezifikation noch nicht klar geregelt. Wir wären froh, wenn man über saubere Grundlagen verfügen würde und wüsste, wie die Mehrwertberechnung bei den Einzelfällen stattfinden soll. Wie der Interpellant erachte ich es ebenfalls als wichtig, dass man auf Kantonsebene, aber wohl auch auf Bundesebene, noch einmal über die Bücher geht und diese speziellen Fälle genauer anschaut.

Markus Ammann (SP). Ich gebe zu, dass die Interpellation bei dem einen oder der anderen in unserer Fraktion für Irritationen oder sogar für Kopfschütteln gesorgt hat. Entsprechend kommen wir auch zu einer diametral anderen Einschätzung der Antworten als der Interpellant und ich mache es mir auch ein wenig einfach. Die Ortsplanung ist Sache der Gemeinden und damit sind sie grundsätzlich in der Verantwortung, wo und wann eingezont und nicht eingezont wird, das selbstverständlich im Rahmen der bestehenden kantonalen und nationalen Gesetzgebung. Wenn eingezont wird, so möchte ich daran erinnern, dass der Kanton Solothurn zu den Kantonen gehört, die das eidgenössische Raumplanungsge-

setz mit der kleinstmöglichen Mehrwertabschöpfung umgesetzt haben, die überhaupt erlaubt ist. Das heisst, dass 80 % des Mehrwerts, der durch die Umzonung entsteht, alleine dem Liegenschaftsbesitzer gehören. In diesem Sinne ist das ein Gewinn ohne die kleinste eigene Leistung, weil der Staat, sprich die öffentliche Hand, eine Umwidmung festlegt, die diesen Mehrwert erst schafft. Ist man dankbar dafür? Nein, man kritisiert alles und jedes, unterstellt dem Regierungsrat Fehler und Unzulänglichkeiten und ist über die hohen Abgaben erbost. Wenn man den Text des Interpellanten - immerhin aus der Gilde der Juristen, die sich in der Regel mit Spitzfindigkeiten auskennt - liest, stutzt man. Bei der Frage 2 scheint der Interpellant eine Umnutzung nicht von einer Umzonung unterscheiden zu können, auch wenn er das in Abrede stellt. Bei der Frage 3 scheint der Interpellant eine Bewertung von Land nicht von einer Bewertung einer Gesamtliegenschaft unterscheiden zu können. Bei der Frage 4 wird vom Kanton erwartet, dass er über die Gesuche, die zurückgezogen wurden, Buch führt. Der Interpellant kann an anderer Stelle aber locker den Bürokratismus der Verwaltung kritisieren - 1:85 lässt grüssen. Bei der Frage 5 scheint der Interpellant die Aufgaben der Gemeinden nicht zu kennen oder nicht von den Kantonsaufgaben unterscheiden zu können. Die Frage 6 ist für mich ziemlich kryptisch, denn es wird nicht ganz klar, welche Empfehlungen jemand im guten Treu und Glauben eingegangen sein soll und mit welcher Mehrwertabgabe er bestraft werden soll. Langer Rede, kurzer Sinn: Ja, zweifellos gibt es noch einzelne offene Fragen und diese müssen geklärt werden. Das Einzige, das für mich am Schluss der Interpellation bereits klar ist, ist einmal mehr, dass die öffentliche Hand den Landbesitzern mit der Mini-Mehrwertabgabe bei jeder Umzonung einen grosszügigen Bonus schenkt. Dafür könnte man auch einmal ein wenig dankbar sein.

Markus Spielmann (FDP). Ich stelle fest, dass es die Fraktion SP/Junge SP auch nicht verstanden hat. Wie man feststellen kann, befindet sie sich aber in guter Gesellschaft. Wenn man den Zusammenhang zwischen einer Nutzung und der Raumplanung nicht erkennt, steht man bei dieser Interpellation tatsächlich an. Ich gehe aber davon aus, dass der Regierungsrat diesen Zusammenhang durchaus erkennen kann, auch wenn es nicht alle hier im Saal nachvollziehen konnten. Was die Sprecherin der Grünen Fraktion gesagt, ist fast alles richtig. Aber es scheint ein Missverständnis zu geben, denn es geht effektiv darum, verdichteten Boden erhalten zu können und nicht grünen Boden mit neuen Bauten zu verdichten. Die Grösse der Bauzone ist gemäss RPG definiert und man kann nicht einfach einzonen. So nimmt man doch lieber den Boden, der bereits verdichtet ist und nicht den grünen Boden. Das wird heute zu einem grossen Teil verhindert. Ich komme zur Schlussklärung. Von der Antwort des Regierungsrats bin ich nicht befriedigt.

Samuel Beer (glp). Da ich mich nicht im Detail mit dem Geschäft auseinandergesetzt habe, wollte ich nichts dazu sagen. Ich möchte aber folgende Empfehlung abgeben: Die Thematik ist formal. Meiner Tochter würde ich sagen, dass sie kompliziert ist. Bringen Sie nächstes Mal doch konkrete Vorschläge oder Aufträge zu einzelnen, kleinen Themen und wir werden sie sicher wohlwollend begutachten.

Sandra Kolly (Vorsteherin des Bau- und Justizdepartements). Sie sehen, dass es schon jetzt eine sehr technische Diskussion ist. Diese werden wir sicher noch weiterführen, wenn das PAG in den Kommissionen und anschliessend im Kantonsrat behandelt wird. Ich war seinerzeit - ich war damals Sprecherin unserer Fraktion - ganz begeistert von dem pragmatischen Gesetz mit einigen wenigen Paragraphen, ganz unserer Solothurner Art entsprechend. Mit der Umsetzung kamen dann aber die Probleme. Oder anders gesagt: Das Gesetz war so pragmatisch, dass man nicht wusste, wie es umgesetzt werden soll. So sind die Gemeinden auf den Kanton zugekommen. Diese sind in 98 % der Fälle für die Erhebung des Mehrwertausgleichs zuständig, was explizit so gewollt ist. Damals wurde der Leitfaden zusammen mit den Gemeinden erarbeitet. Ich habe den Eindruck, dass in der Frage 5 suggeriert wird, dass das BJD den Leitfaden im stillen Kämmerlein geschrieben hätte. Es war aber eine breit abgestützte Arbeitsgruppe mit mehreren Juristen, die den Leitfaden erstellt hat. Aber auch die Juristen waren sich nicht immer einig. Die Gemeinden waren mit mehreren Gemeindepräsidenten und mit Thomas Blum in der Arbeitsgruppe vertreten. Diese hatten sich mit der Thematik des PAG vertieft auseinandergesetzt und gesagt, dass es einen Leitfaden braucht. Es waren Juristen aus dem Kantonsrat vertreten und es gab externe Beratungen. Man hat es sich also wirklich nicht einfach gemacht. So gesehen will ich in Abrede stellen, dass der Leitfaden im stillen Kämmerlein entstanden ist. Der Mehrwert des Bodens ist massgebend. Das ist schweizweit überall gleich und wurde kürzlich vom Verwaltungsgericht in Bern so bestätigt. Der Kanton gibt keine Schätzungsmethode vor, das können die Gemeinden selber bestimmen. Das wurde von ihnen so gewünscht. Mehr Angst macht mir das RPG 2, das voraussichtlich im Juli 2025 in Kraft treten wird. Dort reden wir von Abbruchprämien und erste Hochrechnungen haben ergeben, dass das den Kanton 2 Millionen Franken bis 4 Millionen Franken kosten wird. Diese sollten wir aus dem PAG-Topf

zahlen, in dem sich bis jetzt 25'000 Franken befinden. Der Rest wird aus der Staatskasse bezahlt. Deshalb kann ich dem Finanzdirektor mit dem Wort «Abbruchprämie» den Angstschweiss auf die Stirne treiben. Das wird uns hier also sicher noch beschäftigen. Der Regierungsrat wird die Vernehmlassungsvorlage zum RPG in Kürze verabschieden. Nach den Frühlingsferien geht sie in die öffentliche Vernehmlassung. Gegen Ende Jahr wird die Vorlage in den Kommissionen beraten.

I 0156/2023

Interpellation Fraktion SP/junge SP: Erweiterung Kantonsschule Solothurn

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 28. Juni 2023 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 24. Oktober 2023:

1. *Vorstosstext:* Die für die Kantonsschule Solothurn prognostizierten Schüler- und Schülerinnenzahlen steigen in den kommenden Jahren stark an. Die Verwaltung ist deshalb schon seit einigen Jahren daran, Erweiterungsmöglichkeiten für die Schule zu prüfen. War vorerst die Realisierung eines Bildungscampus auf dem Fegetz geplant, werden nun offenbar zwei Varianten näher geprüft: Einerseits eine Erweiterung am bestehenden Standort, andererseits ein Neubau in der Solothurner Weststadt (Weitblick-Areal). Die zur Diskussion stehenden Varianten werfen Fragen in mehreren Bereichen auf. Da im Rahmen der Abklärungen zum Bildungscampus vertiefte Abklärungen zur bestehenden Kantonsschule vorgenommen worden sind, gehen wir davon aus, dass unsere folgenden Fragen mit dem heutigen Planungsstand hinreichend beantwortet werden können:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die zeitliche Dringlichkeit des Projektes der Erweiterung der Kantonsschule?
2. Zieht der Regierungsrat in Erwägung, die ab 2026 freiwerdenden Gebäude der Pädagogischen Hochschule (500 m Wegdistanz von der Kantonsschule) in die Erweiterungsplanung einzubeziehen? Wenn nein: Aus welchen Gründen nicht und welcher Nutzung will man die Pädagogische Hochschule stattdessen zuführen?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat die städtebauliche Bedeutung der Kantonsschule auf dem Fegetzareal?
4. Ist das Ensemble der Kantonsschule oder sind Teile davon geschützt? Wenn ja: Welcher anderen Nutzung könnten diese hochfunktionalen Gebäude zugeführt werden, wenn die Kantonsschule allenfalls in den Weitblick verlegt würde?
5. Der Neubau einer Kantonsschule im Weitblick-Areal würde eine Umzonung bedingen. Trifft dies zu? Wie beurteilt der Regierungsrat ein allfälliges Umzonungsbegehren angesichts des Grundsatzes der Planbeständigkeit einerseits und der Aktualität des zur Genehmigung anstehenden Zonenplans andererseits?
6. Wird im Rahmen der Planungen auch ein Vergleich punkto CO₂-Bilanz vorgenommen (Legislaturplan B.2.1.)?
7. Wie sehen die finanziellen Auswirkungen der beiden Varianten auf Basis des heutigen Planungsstandes aus und unter welchen Voraussetzungen kann überhaupt ein Variantenentscheid getroffen werden?

2. *Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen:* Der Kanton Solothurn verfügt über zwei Kantonsschulen an zwei Standorten. In Olten befindet sich die 1974 eröffnete und von 2016 bis 2022 sanierte Kantonsschule auf dem Hügel des Hardwaldes. Mit rund 1'100 Schülerinnen und Schülern stellt sie eine stattliche Schule dar. Sie ist jedoch deutlich kleiner als die bereits im Jahr 1833 in Betrieb genommene Kantonsschule in Solothurn (KSSO) - ab 1940 am jetzigen Standort und mittlerweile mit rund 1'900 Schülerinnen und Schülern, 220 Lehrpersonen und 45 Mitarbeitenden. Seit der Inbetriebnahme der beiden Schulen hat sich einiges verändert, wie das gesellschaftliche, wirtschaftliche und ökologische Umfeld, die Anforderungen und Ansprüche generell, die baulichen und technischen Möglichkeiten aber auch die Pädagogik. Die Kantonsschulen Olten und Solothurn entwickeln sich deshalb laufend weiter.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Wie beurteilt der Regierungsrat die zeitliche Dringlichkeit des Projektes der Erweiterung der Kantonsschule? Der Regierungsrat beurteilt die Erweiterung der KSSO als dringlich. Im heutigen Gebäudekomplex, welcher ursprünglich für 800 bis 1'000 Schülerinnen und Schüler konzipiert wurde, werden eine gymnasiale Maturitätsschule, die Sekundarschule P, eine Fachmittelschule mit Fachmaturität sowie ein Passerellen-Lehrgang geführt. Gemäss Angaben der KSSO-Schulleitung haben im Schuljahr 2023/24 1'964 Schülerinnen und Schüler an der KSSO angefangen. Es wird davon ausgegangen, dass spätestens im Schuljahr 2025/26 die 2'000er-Marke überschritten wird. Die KSSO gehört somit zu den grössten Mittelschulen der Schweiz. Die bestehenden Hauptgebäude wurden zwischen 1938 und 1993 gebaut, sind sanierungsbedürftig und stossen an ihre Kapazitätsgrenzen, so dass mittlerweile Provisorien für Unterricht- und Sporträume erstellt werden müssen. Darüber hinaus hat sich in den letzten Jahrzehnten auch die pädagogische Landschaft verändert. Es werden vermehrt moderne Bildungsmethoden und -technologien eingesetzt, um den Unterricht attraktiver und effizienter gestalten zu können.

3.2.2 Zu Frage 2: Zieht der Regierungsrat in Erwägung, die ab 2026 freiwerdenden Gebäude der Pädagogischen Hochschule (500 m Wegdistanz von der Kantonsschule) in die Erweiterungsplanung einzubeziehen? Der Regierungsrat erwägt zum heutigen Zeitpunkt nicht, das mittelfristig freiwerdende Gebäude der Pädagogischen Hochschule (PH) in die Erweiterungsplanung bzw. in das Projekt «Bildungscampus Solothurn» einzubeziehen. Es steht gegenwärtig noch nicht genau fest, ob und wann die PH nach Olten verlegt wird. Auch nach einer positiven Entscheidung (Verlegung von Solothurn nach Olten) würde es noch Jahre dauern, bis der Umzug vollzogen werden könnte. Für nur einen Standort sprechen zudem auch organisatorische, betriebliche, ökonomische und ökologische Überlegungen. Für die Räumlichkeiten der Pädagogischen Hochschule gibt es aber bereits andere Überlegungen: Im Zusammenhang mit dem Projekt optiso+ haben die Sonderschulen einen grossen zusätzlichen Raumbedarf angemeldet. Der heutige PH-Standort würde sich bestens dafür eignen, da die dafür notwendige Infrastruktur weitgehend vorhanden wäre. Aber auch bei dieser Lösung müsste der Investitionsbedarf noch genauer abgeklärt werden. Ebenfalls ideal eignen würde sich der Standort aufgrund der zentralen Lage und der guten öV-Erschliessung als Wohn- bzw. Mischnutzung. Dies würde aber eine Umzonung von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (OeBA) in die Wohnzone (W) bedingen. Wenn nein: Aus welchen Gründen nicht und welcher Nutzung will man die Pädagogische Hochschule stattdessen zuführen? Wir verweisen auf die vorgängige Antwort.

3.2.3 Zu Frage 3: Wie beurteilt der Regierungsrat die städtebauliche Bedeutung der Kantonsschule auf dem Fegetzareal? Der Regierungsrat beurteilt die Kantonsschule städtebaulich als bedeutungsvoll. Die 1930er-Jahre waren geprägt vom technischen Fortschritt. Architektonisch dominierte die Strömung des internationalen Stils. Dieser zeichnete sich durch klare Linien, geometrische Formen und dem Einsatz von modernen Materialien wie Stahl, Beton und Glas aus. Im Vordergrund standen Funktionalität und rationalistisches Design. Bekannte Vertreter dieses Stils waren Le Corbusier und Walter Gropius (Gründer Bauhaus). Insgesamt war die Architektur der 1930er Jahre geprägt von einem Spannungsfeld zwischen Moderne und Tradition sowie Funktionalität und Ästhetik. Der Architekt der KSSO, Hans Bracher, war ohne Zweifel ein Befürworter der Moderne. So gewann er 1934 den damals bedeutendsten Wettbewerb der Region. Er errichtete zwischen 1938 und 1956 (mit Unterbrechung durch den Zweiten Weltkrieg) die KSSO. In einer ersten Bauetappe zwischen 1938 und 1940 entstanden die Turnhalle, der Verbindungsbau und der östliche Klassentrakt. Die zweite Bauetappe von 1941 bis 1956 umfasste den westlichen Klassenzimmertrakt und den Singsaal (Aula). Die Gebäudestellung ist mit seiner Ausrichtung als lange Riegelbegrenzung zum anschliessenden Wohnquartier höchst bedeutsam. Der Komplex ist im Inventar der Stadt Solothurn als schützenswert und von kommunaler Bedeutung eingestuft.

3.2.4 Zu Frage 4: Ist das Ensemble der Kantonsschule oder sind Teile davon geschützt? Nicht das ganze Ensemble, aber grosse Teile der KSSO sind laut Bauinventar der Stadt Solothurn vom 1. März 2022 als schützenswert eingestuft. Bei den schützenswerten Gebäuden handelt es sich um die Liegenschaft Herrenweg 18. Sie umfasst das lange, dreigeschossige Hauptgebäude entlang des Herrenweges, die Aula, die Mensa und als Abschluss die Turnhalle. Wenn ja: Welcher anderen Nutzung könnten diese hochfunktionalen Gebäude zugeführt werden, wenn die Kantonsschule allenfalls in den Weitblick verlegt würde? Das Areal der Kantonsschule liegt am Herrenweg, d.h. in einem begehrten, hochattraktiven Wohnquartier. Aktuell befindet sich das Areal der KSSO in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (OeBA) mit entsprechender rechtsgültiger Nutzungsplanung bzw. mit einem rechtsgültigen Gestaltungsplan vom 16. Oktober 1990, welcher u.a. die Nutzung, die Bauten, die Geometrien, die Baulinien, die Grünanlagen und die Erschliessungen regelt. Die Nutzungsmöglichkeiten richten sich deshalb nach dem Zonen- und dem Gestaltungsplan und sind entsprechend eingeschränkt. Eine allfällige Nutzungsänderung (zum Beispiel in eine Wohnzone) bedingt zwingend eine Umzonung bzw. Zonenplanände-

rung. Erfahrungsgemäss dauert dieser Prozess mehrere Jahre und ist auch mit Risiken behaftet (zum Beispiel durch Einsparungen).

3.2.5 Zu Frage 5: Der Neubau einer Kantonsschule im Weitblick-Areal würde eine Umzonung bedingen. Trifft dies zu? Der mögliche Standort für einen Neubau der KSSO liegt gemäss der im Genehmigungsverfahren stehenden Ortsplanung in einer Mischzone. Damit wäre keine Umzonung erforderlich. Wie beurteilt der Regierungsrat ein allfälliges Umzonungsbegehren angesichts des Grundsatzes der Planbeständigkeit einerseits und der Aktualität des zur Genehmigung anstehenden Zonenplans andererseits? Wenn für die KSSO ein Standort in den gemäss Ortsplanungsrevision ausgeschiedenen Wohn- oder Arbeitszonen vorgesehen wäre, würde dies eine vorgängige Umzonung bedingen. Eine solche wäre aufgrund der Planbeständigkeit grundsätzlich allerfrühestens 5 Jahre nach Inkraftsetzung der Ortsplanungsrevision denkbar.

3.2.6 Zu Frage 6: Wird im Rahmen der Planungen auch ein Vergleich punkto CO₂-Bilanz vorgenommen (Legislaturplan B.2.1.)? Ja, in der weiteren Planung wird auch eine CO₂-Bilanz vorgenommen. Das Hochbauamt beurteilt alle Investitionsprojekte nach dem Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz (SNBS). Dieser berücksichtigt die Bereiche Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt. Insgesamt werden zwölf Themen nach ganz bestimmten Kriterien analysiert und mit zahlreichen Indikatoren bewertet. Mit diesem Instrument können Projekte bzw. der Stärken und Schwächen eruiert werden.

3.2.7 Zu Frage 7: Wie sehen die finanziellen Auswirkungen der beiden Varianten auf Basis des heutigen Planungsstandes aus und unter welchen Voraussetzungen kann überhaupt ein Variantenentscheid getroffen werden? Das Hochbauamt hat Mitte 2020 das Architekturbüro baderpartner AG, Solothurn, mit einer Machbarkeitsstudie für die beiden Standorte «bisheriges KSSO-Areal» und im Gebiet «Weitblick» (Eigentümerin Stadt Solothurn) beauftragt. Für den heutigen KSSO-Standort wurden a) der Sanierungsbedarf der Bestandesbauten (ca. 25'160 m²) und b) die Kosten für den zusätzlichen Raum- bzw. Flächenbedarf (ca. 23'210 m²) ermittelt (Total ca. 48'370 m²). Für den Standort Weitblick wurden die Kosten für den gesamten Raum- bzw. Flächenbedarf ermittelt (ca. 43'370 m²). Die Differenz der Fläche (Geschossfläche) ist mit der Geometrie der Bestandesbauten begründet. Die Ergebnisse wurden in zwei detaillierten Schlussberichten, Stand Juli 2021, sowie in zahlreichen Expertenberichten festgehalten. Für das heutige KSSO-Areal wird der Sanierungs- und Ertüchtigungsbedarf der Bestandesbauten auf ca. 53 Millionen Franken geschätzt. Dazu kommen Investitionen von ca. 94 Millionen Franken für den zusätzlichen Raum- bzw. Flächenbedarf, welche notwendig sind, um dem prognostizierten Wachstum und den zeitgemässen Anforderungen gerecht werden zu können. Die Anlagekosten (Land und Investitionen) für die Sanierung und Neubauten wurden gesamthaft auf ca. 147 Millionen Franken geschätzt (Landerwerb mit 0 Franken berücksichtigt, da bereits im Eigentum des Kantons). Die generelle Machbarkeitsstudie bzw. die Kostenschätzung betreffen das Hauptgebäude, den Pavillon J und K, die Doppeltturnhalle H, den naturwissenschaftlichen Trakt, die Mensa/Mediothek und die Umgebung. Aus betrieblichen und wirtschaftlichen Überlegungen sollen auf dem Areal der KSSO auch neue Sportanlagen sowie eine Mehrfachturnhalle mit Hallenbad erstellt werden (in den Investitionen berücksichtigt). Für die Bereiche Erdbebensicherheit, Fassaden, Heizung und Lüftung, Brandschutz, Geologie, Elektro, Klima und Kälte, Schadstoffe, Kanalisation, Gebäudeautomation, Sanitär sowie Bauphysik und Akustik wurden zusätzliche Experten beigezogen. Für den Standort Weitblick wurden die Anlagekosten (Land und Investitionen) für die Neubauten auf ca. 240 Millionen Franken geschätzt. Für den Landerwerb (ca. 51'000 m² analog heutigem KSSO-Standort) wurden rund 27 Millionen Franken (530.--/ m²) und für die Investitionen 213 Millionen Franken berechnet. Die generelle Machbarkeitsstudie bzw. die Kostenschätzung betreffen den gesamten Raum- bzw. Flächenbedarf der KSSO am neuen Standort. Bei den Kosten handelt es sich um eine grobe Schätzung (Kostengenauigkeit plus/minus 25 %). Genauere Kosten bedingen wie bei jedem Investitionsprojekt ein konkretisiertes Pflichtenheft, ein Raumprogramm und ein Qualitätsverfahren mit einem Siegerprojekt bzw. einem projektbezogenen Vorprojekt gemäss sia-Teilphase 31. Das Vorprojekt beinhaltet u.a. projektspezifische Kostenangaben. Die beiden Areale bzw. Standorte KSSO und Weitblick sind aber in mehrfacher Hinsicht nicht vergleichbar. Die wesentlichen Unterschiede liegen insbesondere in der architekturhistorischen Bedeutung, der geografischen Lage, der unterschiedlichen Grundstückswerte, der Bestandesbauten und deren Werte, der geologischen Gegebenheiten, der bautechnischen Möglichkeiten und der Erschliessung. Die tieferen Anlagekosten (Land und Investitionen, BKP 0-9) für das heutige KSSO-Areal begründen sich gemäss baderpartner ag wie folgt:

- Das Grundstück (ca. 51'000 m²) ist bereits im Eigentum des Kantons;
- Von insgesamt ca. 48'000 m² Geschossfläche sind ca. 25'000 m² bereits vorhanden und müssen lediglich saniert und nicht neu gebaut werden;
- Der Baugrund ist wesentlich besser und es sind nach heutigem Wissensstand keine speziellen Baugrundmassnahmen erforderlich (Pfählung, Wasserhaltung);

- Der aktuelle Bilanzwert der Gebäude beträgt rund 11,6 Millionen Franken, der Gebäudeversicherungswert rund 83 Millionen Franken.

Die wesentlichen Voraussetzungen für den Variantenentscheid liegen primär in den Anlage- und Betriebskosten, den Lebenszykluskosten (Betrachtungszeitraum 40 Jahre) sowie der Zonen- und Baurechtskonformität, der zentralen und gut erschlossenen Lage mit öV (Erreichbarkeit) und weiteren Risiken (zum Beispiel Einsprachen, Altlasten, Qualität Baugrund). Abschliessend muss erwähnt werden, dass bei einer Weiterbearbeitung des Projekts «Bildungs-campus Solothurn», unabhängig an welchem Standort, das Pflichtenheft und das Raumprogramm überprüft und aktualisiert, ein spezifisches Projekt mittels Qualitätsverfahren ermittelt, ein entsprechendes Vorprojekt inkl. Kostenschätzung sowie eine entsprechende Nutzungsplanung erarbeitet werden müssten. Sobald diese Arbeiten abgeschlossen wären, könnten konkretere Angaben zum Projekt (Inhalt, Kosten und Termine) gemacht werden.

Georg Nussbaumer (Die Mitte). Obwohl die vorliegende Interpellation in einem ähnlichen Umfang Fragen aufwirft wie der nachfolgende Auftrag, bei dem ich als Kommissionssprecher fungieren werde, erlaube ich mir, unsere Fraktionsmeinung bereits hier kundzutun. Wir haben es ohne Zweifel mit einem sehr wichtigen Geschäft zu tun, das für uns alle weitreichende Konsequenzen hat. Entsprechend sind die Fragen mehr als berechtigt. Im Grundsatz finden wir es auch richtig, dass der Kantonsrat gemäss dem Regierungsrat in den Entscheidungsprozess bezüglich des Standorts miteinbezogen wird. Sollte es aber so sein, dass die Kantonsschule vor Ort bleibt und saniert und erweitert wird, wird es sich um einen gebundenen Kredit handeln, der nicht zwangsläufig dem Volk vorgelegt werden muss. Entsprechend ist es wichtig, dass es hier im Rat gut abgestützt ist. Zur Frage 1: Es ist unbestritten, dass die Schule sanierungsbedürftig und auch zu klein ist. In Bezug auf die Frage 2 ist es aus unserer Sicht durchaus eine Option, wenn die Pädagogische Hochschule (PH) in die Kantonsschulplanung integriert wird, auch wenn es ein wenig unglücklich ist, wenn die Standorte aufgeteilt werden müssen. Das verkompliziert den Schulbetrieb für die Schüler wie auch für die Lehrerschaft. Wenn aber keine andere Nutzung für die PH möglich ist, wäre das auf jeden Fall intensiver zu prüfen. Da aber mit den Sonderschulen eine alternative Nutzung im Raum steht, teilen wir die Meinung des Regierungsrats, dass das im Vordergrund stehen soll. Die Fragen 3 bis 5 wurden vom Regierungsrat aus unserer Sicht, so wie alle anderen Fragen auch, gut beantwortet. Zur Frage 6 erlauben wir uns folgende Bemerkung: Es ist tatsächlich so, dass die CO₂-Bilanz in Zukunft beim Bauen von elementarer Bedeutung sein wird. Dabei ist zu beachten, dass es hier nicht um irgendwelches Materialrecycling gehen kann. Beim Beton beispielsweise ist das Energiesparpotential beim Recyclen marginal. Es geht vielmehr darum, bestehende Bausubstanzen wenn immer möglich zu erhalten und allenfalls umzunutzen. Entsprechend ist es so, dass die Gebäude, ob geschützt oder nicht, möglichst bestehen bleiben würden, auch wenn sich der Zweck ändert. Nur so können wir die CO₂-Bilanz positiv beeinflussen. Zur Frage 7: Wir denken, dass eine seriöse Prüfung der Standortfrage auf jeden Fall sinnvoll ist. Allerdings muss sich daraus - aus Sicht eines Kantonsrats - eine Win-Win-Situation ergeben. Was das für den Kanton bedeutet, ist klar. Es geht vor allem darum, dass die Kosten im Verhältnis zu einer Sanierung und Erweiterung am bestehenden Standort ähnlich sein müssen. Dass aufgrund der bereits erfolgten Abklärungen ziemlich grosse Differenzen zwischen den zwei Varianten bestehen, ist nicht überraschend. Trotzdem ist es im Interesse von allen, wenn wir den Fächer zum jetzigen Zeitpunkt noch offenhalten, und zwar aus dem einfachen Grund, weil wir gerne die beste Lösung hätten.

Silvia Fröhlicher (SP). Der Regierungsrat zeigt richtigerweise auf, dass die Erweiterung der Kantonsschule Solothurn mit einer gewissen zeitlichen Dringlichkeit zu behandeln ist. Daraus folgt für unsere Fraktion, dass das Projekt aufgrund der aktuellen planerischen Vorgaben sicher realisierbar sein muss. Zudem muss die Kostengünstigkeit nachweisbar und das Projekt allenfalls vor dem Volk mehrheitsfähig sein. Ein Scheitern können wir uns wegen der zeitlichen Dringlichkeit schlicht nicht leisten. Ich komme zu den Antworten des Regierungsrats. Die Antwort auf die Frage 2 hat unsere Fraktion ein wenig irritiert. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Regierungsrat die PH für diesen Zweck nicht in seine Überlegungen miteinbezieht. Wir haben es vom Vorredner bereits gehört. Die Schule, die in Fussdistanz zu erreichen ist, ist optimal gelegen. Es ist ein bereits funktionierendes Gebäude und es wird schon heute von der Kantonsschule genutzt. Es kann nicht ernsthaft argumentiert werden, dass ein solcher Standort wegen organisatorischen, betrieblichen und ökologischen Schwierigkeiten nicht in Frage kommt. Die Antwort des Regierungsrats irritiert noch weiter, weil die beiden in Betracht gezogenen Nutzungsalternativen für die PH nicht wirklich überzeugen. Für die Lösung als Sonderschule wurden erst Überlegungen angestellt, etwas Konkretes gibt es noch nicht. Für die Kantonsschule werden aber klar definierte Raumbefürfnisse dargestellt. Auch die ins Spiel gebrachte Wohnnutzung scheint wenig realistisch zu sein. In der aktuell im Genehmigungsverfahren stehenden Ortsplanungsrevision - da diese Interpellation erst jetzt

behandelt wird, ist hier die Situation bereits wieder ein wenig anders - ist das so nicht vorgesehen. Eine nächste Generation Ortsplanung ist wohl erst ab dem Jahr 2045 zu erwarten. Zudem stellen sich auch die ökologischen Fragen, wie es mein Vorredner ausgeführt hat, wenn man in Betracht zieht, dass man ein intaktes Schulgebäude rückbauen oder abreißen sollte. Die Antwort zur Frage 3 bestätigt die städtebaulichen und architekturhistorischen Bedeutungen der Kantonsschule Solothurn. Eine Umzonung dieses hochfunktionalen Gebäudekomplexes beispielsweise zu einer Wohnnutzung dürfte also schwierig werden. Zur Frage 5: Es ist richtig, dass der als Variante vorgesehene Standort in der Weststadt im Rahmen der Genehmigung der beim Regierungsrat anstehenden Ortsplanungsrevision einer Mischzone zugewiesen wird. Dort ist grundsätzlich auch die Erstellung eines Schulgebäudes möglich. Allerdings ist die Ortsplanungsrevision noch nicht unter Dach und Fach. Daraus folgt auch, dass die Planung eines Standorts in der Weststadt noch weitere, unabwägbar Risiken beinhaltet. Das muss man sicher sorgfältig abklären. Zur Frage 6: Nimmt man die CO₂-Bilanzierung ernst und damit auch das klimaschonende Bauen, muss der Standort der PH zwingend in die Planung miteinbezogen werden. Unter der Frage 7 erwähnt der Regierungsrat, welche Faktoren für den Variantenentscheid massgebend sind. Ich mache darauf aufmerksam, dass es bei diesen Faktoren auch Killerfaktoren gibt, auf die der Regierungsrat aber nicht explizit eingeht. Das sind die hohen Kosten von rund 100 Millionen Franken mehr für den Bau im «Weitblick», die negative Volksentscheide provozieren könnten. Auch die kurz- und mittelfristig nicht geklärte zonenrechtliche Situation am Standort Weststadt ist ein Problem. Zudem stellen sich auch Fragen, welche Vorteile der Campusbau für die Bildung konkret hätte. Welche Qualitätssteigerungen kann man damit für die Bildung an und für sich erreichen? Diese Frage ist nicht klar beantwortet. Zum Schluss sei noch festgehalten, dass sich auch die Stadt Solothurn stark in diese Diskussion einschaltet und sich implizit für einen Standort in der Weststadt ausspricht. Für uns ist es ein wenig umstritten, woher die Stadt die Kompetenz für solche Aussagen nimmt. Das ist aber lediglich eine Randbemerkung. Zum Schluss wollen wir festhalten, dass die Interpellation für uns teilweise befriedigend beantwortet wurde.

Heinz Flück (Grüne). Meine Ausführungen beziehen sich auf die Interpellation, sie gelten aber selbstverständlich auch für das nächste Traktandum. Die Grüne Fraktion dankt den Interpellanten für die wichtigen Fragen und dem Regierungsrat für die Beantwortung. Ich nehme es vorweg: Eine rasche, eingehende Prüfung unter Berücksichtigung aller Aspekte vor einem definitiven Standortentscheid erachten wir als wichtig, sogar als zwingend. Deshalb werden wir beim folgenden Traktandum für die Erheblicherklärung stimmen. Die folgenden Ausführungen können in diesem Sinne bereits als Begründung für die Erheblicherklärung verstanden werden. In der Interpellation werden wichtige Aspekte angesprochen. Der Vorredner und die Vorrednerin haben das bereits aufgenommen, beispielsweise die Nutzung des aktuellen PH-Gebäudes. Wir haben erstmals zur Kenntnis genommen, dass es dort schon Überlegungen wie eine Nutzung durch ein Heilpädagogisches Schulzentrum gibt und dass offenbar noch grosse terminliche Unsicherheiten bestehen. Wir können nachvollziehen, dass ein ungeteilter Campus viele Vorteile hat. Dazu ein kleiner Exkurs: Der Sprecher hat in der Kantonsschule Solothurn angefangen, bevor die heutige PH und die Kantonsschule Olten, die in der Zwischenzeit schon saniert wurde, überhaupt gebaut wurden. Damals waren auch die PH-Klassen und die letzten zwei Jahrgänge des östlichen Kantonsteils in der jetzigen Kantonsschule Solothurn. Schon damals herrschte ein extremer Platzmangel. So hatte meine Klasse im Schuljahr 1967/1968 - übrigens mit 29 Schülerinnen und Schülern - ihren Unterricht im Schulhaus am Land, der heutigen Jugendherberge. Am Herrenweg wurde nur der Unterricht besucht, für den es Spezialräume erforderte. Im zweiten Jahr pendelte man zwischen neuen, aber kahlen Schulräumen im Rosengarten - in der damals neu gebauten kaufmännischen Berufsschule - und dem Herrenweg. Deshalb kann ich die Aussage in der Antwort zur Frage 2 betreffend der Vorteile eines einzigen Standorts nachvollziehen. Ich könnte aber auch nicht sagen, dass wir aus dieser Situation bleibende Nachteile davongetragen hätten. Dass man aufführt, was man sonst noch mit der PH machen könnte, finden wir richtig. Trotzdem erwarten wir einen ernsthaften Einbezug dieser Option. Die jetzige Raumaufteilung ist klar auf eine Nutzung für die Sek II-Stufe ausgerichtet. Ebenso vermissen wir Überlegungen zu den Auswirkungen des überwiesenen Auftrags zu einer dreijährigen Sek P, auch wenn dazu noch nichts beschlossen wurde. Das würde bedeuten, dass die Sek P auch in Solothurn nicht mehr an der Kantonsschule, sondern an den Sek-Zentren der Stadt und den umliegenden Gemeinden geführt würde. Das würde den Standort der Kantonsschule um mindestens zwölf oder mehr Klassen entlasten. Wir erwarten also eine wirklich gründliche Abwägung zwischen den Optionen einer Erweiterung am jetzigen Standort inklusive der Auslagerung der Sek P - abhängig von der Nutzung der PH - und der Renovation unter laufendem Betrieb gegenüber einem kompletten Neubau an einem Standort. Ebenso sollen die verkehrstechnischen Auswirkungen in Bezug auf die Erreichbarkeit für die Schüler und Schülerinnen, aber im Falle eines neuen Standorts auch mögliche Synergien mit anderen Nutzungen wie dem Berufsschulsport unbedingt miteinbezogen werden. Zudem erwarten wir eine vollständige Klimabilanz und

eine Gesamtbilanz bezüglich Landverbrauch. CO₂ wurde bereits angesprochen, wir möchten aber wirklich eine Gesamtbilanz. Ganz wichtig finden wir auch einen ehrlichen und fundierten Dialog mit der Stadt Solothurn auf Augenhöhe, so dass schliesslich alle Vor- und Nachteile - nicht nur die finanziellen - für den Kanton wie auch für die Standortgemeinde ausgelotet werden können. Zumindest zu Stirnrunden haben bei uns die in der Antwort auf die Frage 7 aufgeführten Kostenschätzungen geführt. Es scheint uns wichtig zu sein, ebenfalls über die Kosten zu reden, auch wenn das nicht das ausschliessliche und einzige Kriterium sein kann. Es wird von einer Nutzungsdauer von 40 Jahren geschrieben. Eine Schätzung der Gesamtkosten über eben diese Nutzungsdauer fehlt aber. Es sind lediglich die Baukosten aufgeführt. Auch wird für einen neuen Standort ein Landpreis aufgeführt. Die Inwertsetzung von in diesem Fall frei werdenden Land und Gebäude am Herrenweg zu einem erwartbaren Marktpreis fehlt aber. Neben den Kosten erwarten wir Grünen bei allen grösseren Projekten die Ausweisung der umweltbezogenen Auswirkungen. Auf den ersten Blick kann man annehmen, dass die Renovation von bestehenden Gebäuden umweltfreundlicher ist und weniger Land braucht, als neu zu bauen. Wie diese Rechnung bei einem solch komplexen Projekt dann aber wirklich aussieht, bedarf einer sorgfältigen Abklärung und Berechnung. Unter dem Strich sind es wichtige Fragen und aufschlussreiche Antworten. Aber gerade weil die genannten verschiedenen Aspekte fehlen und weiter vertieft werden müssen, um einen fundiert abgestützten Entscheid fällen zu können, braucht es wie erwähnt noch einiges. Das verlangt auch der folgende Auftrag, den wir befürworten werden. Für uns ist es aber ebenso wichtig, dass man jetzt endlich vorwärtsmacht und den Fächer nicht ewig noch weiter öffnet, so wie es weitere eingereichte Aufträge wollen.

Jonas Walther (glp). Es zeigt sich immer mehr, dass die Standortwahl ein Politikum darstellt. Ich packe auch den nachfolgenden Auftrag in mein Votum. Für uns ist es ebenfalls unbestritten, dass es durchaus warm oder kuschelig werden kann, wenn das Areal der Kantonsschule für 1000 Personen ausgelegt ist und sich heute über 2000 Personen auf diesem Areal bewegen. Auch für uns ist also klar, dass dringender Handlungsbedarf besteht und damit auch eine gewisse zeitliche Relevanz. Was nicht unser Anspruch an den Regierungsrat war, ist, dass er im Rahmen der Interpellation ein vollständiges Projekt aufzeigt. Die Ausgangslage wird beschrieben und die zahlreichen Antworten sind für uns nachvollziehbar. Der finanzielle Gap - nur auf den Aussagen aus der Botschaft basierend - zwischen dem Sanierungs- und dem Ergänzungsbedarf am heutigen Standort und einem kompletten Neubau am Standort im Weitblick ist wirklich immens. Nach dem Lesen der Interpellation sind bei uns einige Fragen offengeblieben. Diese möchte ich dem Regierungsrat jetzt gerne mitgeben. Wir fragen, auf wie viele Schüler und Schülerinnen sich der Neubau ausrichten sollte. Weiter möchten wir wissen, welchen kalkulatorischen Wert das Bauland hat, das frei werden würde und ob der Regierungsrat auch andere Standorte ausserhalb der Stadt Solothurn in Betracht gezogen hat. Das haben wir uns schon gefragt, bevor Matthias Borner seinen Auftrag eingereicht hat. Auch wir sind gespannt, was nachfolgend mit den PH-Gebäuden passieren soll. Aber insgesamt hat uns das einen ersten Überblick gegeben. Den nachfolgenden Auftrag werden wir einstimmig unterstützen und wir sind wirklich gespannt auf das Projekt, das uns dann vorgelegt wird.

Roberto Conti (SVP). Es ist höchste Zeit, dass sich der Kantonsrat mit diesem Thema befasst. Zum Starten geht es jetzt um die Fragen der Fraktion SP/Junge SP. Es ist unglaublich viel Zeit - zu viel Zeit - vergangen, seitdem es vor Jahren klar war, dass eine Lösung auf den Tisch muss. Irgendwie ist man in den solothurnischen Amtsstuben nicht vorwärtsgekommen. Mischen vielleicht zu viele Player mit und behindern den Fortschritt? Ist die ganze Angelegenheit zu komplex? Haben neue Ideen für Verwirrung gesorgt? So oder so ist es befremdend, dass man noch nicht weiter ist. Denn dass es ein dringendes Anliegen ist, schreibt der Regierungsrat im ersten Satz seiner Antworten. Ja, das ist es effektiv. Die Kantonsschule Solothurn ist in die Jahre gekommen und es gibt einiges zu modernisieren. Es ist aber vor allem deshalb dringendst, weil die Schule aus allen Nähten platzt. Aufgrund des Anstiegs der Schülerzahlen in den verschiedenen Ausbildungsgefässen Gymnasium, Sek P, FMS und Passerelle ist die Platznot dramatisch geworden. Da die Kapazität ursprünglich auf 1000 Schüler und Schülerinnen ausgelegt war und die aktuelle Zahl 2000 beträgt, ist die Platznot durch diese Verdoppelung offensichtlich. Es gibt bekanntlich mehrere Varianten, die angedacht sind. Eine neue Variante ist mit dem Vorstoss von Matthias Borner dazugekommen. Die SVP-Fraktion sieht bei allen Varianten Vor- und Nachteile und möchte heute nicht eine favorisieren. Dass aber das ehemalige Lehrerseminar mit perfekt vorhandener Infrastruktur bei den Überlegungen keine Rolle mehr spielt, befremdet uns. Wir freuen uns sehr auf die Details, die wir hier im Rat hoffentlich zeitnah ausgelegt bekommen. Dabei gehen wir davon aus, dass der nachfolgende Auftrag erheblich erklärt wird. In den Antworten des Regierungsrats werden zumindest bereits einige finanzielle Details enthüllt. Das ist in der Beurteilung ein durchaus wichtiger Aspekt. Egal, welche Variante gewählt wird und unabhängig davon - es müssen jetzt Lösungen gefunden werden, um der aktuel-

len Platznot in der Kantonsschule Herr zu werden. Es wird zweifelsfrei noch Jahre dauern, bis die Sanierung oder Erweiterung abgeschlossen sein wird. So lange kann die Kantonsschule die Platznot aber sicher nicht bewältigen. Unserer Fraktion ist auch die folgende Bemerkung wichtig: Bei allem Respekt vor der architektonischen und planerischen Leistung in dieser Angelegenheit: Für die nächsten 40 Jahre bis 50 Jahre arbeiten und lernen in diesen Gebäulichkeiten Lehrpersonen und junge Schüler und Schülerinnen. Sie sollen eine modern ausgestattete und eingerichtete Schule antreffen, die allen Aspekten eines geeigneten Lernumfelds standhält und das sind nicht wenige Aspekte. Diese Überlegungen sind gerade so wichtig, wenn nicht noch wichtiger als der eigentliche Standort. Bitte vergessen Sie das nicht.

Martin Rufer (FDP). Ich rede auch gleich zum nachfolgenden Auftrag und möchte ebenfalls unterstreichen, dass die Notwendigkeit für eine Sanierung respektive Erweiterung wohl unbestritten ist. Zudem handelt es sich um ein Generationenprojekt, wenn man es umsetzen kann. Die Zahlen wurden genannt und ich verzichte auf eine Wiederholung. Es ist eine grosse Kantonsschule, es gibt keinen Platz mehr und deshalb ist die zeitliche Dringlichkeit gegeben. Wir haben jetzt zwei Varianten auf dem Tisch. Diese sind in der Interpellation aufgeführt und für uns sind beide Varianten grundsätzlich denkbar. Sie sind beide valabel und wir begrüessen sehr, dass man die zwei Varianten nun sauber vertieft, die verschiedenen Punkte prüft und der Kantonsrat am Schluss mitreden kann, wo der Standort sein wird. Die Abklärungen müssen dazu führen, dass wir eine robuste Grundlage haben, um sauber entscheiden zu können und so ein Projekt haben, das politisch mitgetragen wird. Wie für andere ist es auch für uns wichtig, dass man versucht, den frei werdenden Standort der PH miteinzubeziehen. Dieser Standort ist in Gehdistanz zum Areal der Kantonsschule. In der Interpellation wird zwar erwähnt, dass Nutzungen vorgesehen sind. Wahrscheinlich ist das aber noch nicht definitiv. Die Lage der PH ist gut und sie ist nahe bei der Kantonsschule. Wie die anderen Fraktionen gesagt haben, ist es auch für uns wichtig, dass man das nochmals sauber prüft. Am Schluss sind sicher auch die Kosten relevant. In der Interpellation ist eine grobe Schätzung enthalten. Es wurde aber bereits gesagt, dass die Vergleichbarkeit noch nicht zu 100 % gegeben ist. Diese muss man in Bezug auf die Investitionskosten und des Erlöses bei der alternativen Nutzung noch aufzeigen. Die Betriebskosten über die Zeit müssen ebenfalls aufgeführt werden. Es bringt sicher nichts, wenn wir zwar eine günstige Investition, nachher aber wesentliche höhere Betriebskosten haben. Wir sind dankbar, wenn man diesen Aspekt im Variantenentscheid gut abbildet. Wir haben also zwei gute, variable Varianten auf dem Tisch. In die Variantenprüfung wurde bereits viel Zeit und Geld gesteckt. Wir sehen die Dringlichkeit - der Sprecher der SVP-Fraktion hat das ebenfalls gesagt - und deshalb kann man aus unserer Sicht auf eine dritte und zusätzliche Variante verzichten, selbst wenn ich als Bucheggberger feststellen könnte, dass man auch im Bucheggberg einen Standort für die Kantonsschule finden würde. Im Sinne der Dringlichkeit und der Vorarbeiten, die schon gemacht wurden, möchten wir beliebt machen, dass man die vorliegenden zwei Varianten vertieft und uns vorlegt. Ich danke für die Beantwortung der Fragen. Dem nachfolgenden Auftrag werden wir geschlossen zustimmen.

Sandra Kolly (Vorsteherin des Bau- und Justizdepartements). Ich spreche ebenfalls zu beiden Geschäften. Wie gesagt, ist sich der Regierungsrat einig, dass wir Ihnen den Variantenentscheid vorlegen wollen. So gesehen gehe ich davon aus, dass der Diskussionsbedarf anschliessend nicht mehr so gross sein wird. Die Machbarkeitsstudien liegen vor und das sind stapelweise Papiere. Silvia Fröhlicher hat gesagt, dass sie gewisse vertiefte Antworten, Kosten, Chancen und Risiken vermisst hat. Hätte ich das in der Interpellation alles aufzeigen wollen, hätte das deren Rahmen gesprengt. Wir haben auch nicht alle Details aufgezeigt, weil wir den Auftrag haben. Was werden wir jetzt machen? Wir haben die Varianten der Kantonsschule am jetzigen Standort und im Weitblick. Es wurde immer wieder gesagt, dass man die PH in die Überlegungen miteinbeziehen soll. Zum Zeitpunkt der Beantwortung der Interpellation haben wir gesagt, dass wir dort eher nur das Heilpädagogische Schulzentrum (HPSZ) sehen. Da sich die Rahmenbedingungen aber immer wieder anpassen, werden wir jetzt auch diese Variante prüfen, so dass Ihnen drei Varianten vorliegen werden. Das werden wir nun alles von einem externen, ausserkantonalen Büro überprüfen lassen. Dieses soll die Aussensicht einnehmen. Wie gesagt haben wir zusammen mit der Stadt Solothurn einen Projektauftrag erarbeitet. Es ist wichtig, dass die Stadt und der Kanton am gleichen Strick ziehen, weil sich die Frage zur Kantonsschule ein wenig zu einer Glaubensfrage entwickelt hat. Der Projektauftrag wurde definiert und von der Stadt und vom Kanton unterschrieben. Das heisst, dass wir den Auftrag vergeben können, sobald der nachfolgende Auftrag erheblich erklärt wurde. Beurteilt werden die Kosten, die Wirtschaftlichkeit, die Betriebskosten, die Chancen, die Risiken, die bildungspolitischen Aspekte und mehr. Unser Anspruch ist, dass daraus ein Bericht entsteht, der die wichtigsten Punkte aufzeigt. Er soll aber lesbar sein, so dass Sie nicht 50 Seiten oder 100 Seiten lesen müssen. Das ist aus meiner Sicht nicht zumutbar. Es ist richtig, dass sich das Ganze hinzieht. Der Regierungsrat

würde sich ebenfalls wünschen, dass wir einen entscheidenden Schritt weiterkommen. Wir haben uns auch immer wieder mit der Stadt zusammengesetzt. Wir wissen, dass sie den Weitblick im Blick hat. Die Stadt muss sich aber irgendwann outen, was sie zu leisten bereit ist oder ob sie nicht bereit ist, irgendetwas zu leisten. Sie als Kantonsräte müssen nachher beurteilen, welche dieser Aspekte wichtig sind und wo der Standort sein soll. Ich kann Ihnen aber schon heute sagen - und das gefällt vielleicht nicht allen - dass der Regierungsrat, auch in Anbetracht der aktuellen Finanzlage, wenig Verständnis dafür hat, dass noch weitere Varianten ausserhalb von Solothurn geprüft werden sollen. Unabhängig von pädagogischen und organisatorischen Problemfeldern ist es klar, dass es die absolut teuerste Variante wäre, wenn wir von Solothurn weggehen würden, egal ob nach Grenchen, Oensingen oder Egerkingen. Deshalb wird der Regierungsrat diese Variante nicht weiterverfolgen. Man muss auch berücksichtigen, dass wir auf den gleichen Altersstufen - bei der Sekundarstufe II, bei den Berufsschulen - in den letzten 20 Jahren alle Standorte, gerade auch im Hinblick auf Sparmassnahmen und aus finanziellen Gründen, zu Zentren konzentriert haben. Mit der aktuellen Kostenstruktur von 83 % haben wir im Vergleich zum gesamtschweizerischen Durchschnitt eine sehr effiziente Kostenstruktur der kantonalen Berufsschulen. Das mache ich bereits als Hinweis. Aber wie gesagt, bitte ich Sie darum, den folgenden Auftrag erheblich zu erklären, so dass wir Ihnen den Bericht - so hoffe ich doch - bis Ende Jahr vorlegen und Sie über die Varianten abstimmen können. Dann können wir zügig weitermachen und die Kantonsschule planen, denn es ist richtig, dass sie aus allen Nähten platzt. Deshalb sind wir dabei, entsprechende Provisorien zu planen.

A 0152/2023

Auftrag fraktionsübergreifend: Standortentscheid Kantonsschule Solothurn

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 28. Juni 2023 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 24. Oktober 2023:

1. *Auftragstext:* Der Regierungsrat wird beauftragt, die Standortwahl für die Erneuerung der Kantonsschule Solothurn dem Parlament vorzulegen, damit das Parlament auf Basis von Fakten einen Variantenentscheid zur weiteren Bearbeitung fällen kann.

2. *Begründung:* Nachdem die Kantonsschule Olten von 2005 bis 2023 saniert wurde, ist nun die Kantonsschule in Solothurn an der Reihe. Gemäss RRB Nr. 2022/1338 und SGB 145/2022 (Mehrjahresplanung ab 2023 «Hochbau», Rechenschaftsbericht et.al.) arbeitet das Hochbauamt seit gut zwei Jahren am Erneuerungsprojekt «Kantonsschule Solothurn». Die «Kanti» Solothurn ist mit rund 1'800 Schülerinnen und Schülern (Stand: 2021/22) die drittgrösste Mittelschule der Schweiz. Sie platzt aus allen Nähten und ist sanierungsbedürftig. Die Mehrheit der Gebäude ist am Ende ihres Lebenszyklus und nicht mehr adäquat für einen modernen Schulbetrieb. Das heutige Hauptgebäude wurde 1941 – damals noch für die Handelsschule – am Herrenweg eingeweiht. Damals am Rand der Stadt Solothurn, heute inmitten eines Wohnquartiers. Seither wurde nur wenig renoviert, aber einige Nebengebäude ergänzt. Gemäss der Mehrjahresplanung «Hochbau» liefen in der Planungsperiode 2020 - 2023 die drei Kleinprojekte «Solothurn, Kantonsschule, Gesamtanlage», «Solothurn, Bildungscampus (Kantonsschule)» und «Solothurn, Kantonsschule, Turnhallen». Basierend auf diesen Machbarkeitsstudien, respektive Vorprojekten, liegen nun zwei Varianten vor. Die Variante 1 «Sanierung und Ausbau» und die Variante 2 «Neubau im Weitblick Süd». Aufgrund der Grösse des Projektes, aber auch aufgrund des Entscheides der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW), die Pädagogische Hochschule (PH) anfangs der 2030er-Jahre von Solothurn nach Olten zu verlegen (geplanter Neubau für 85 Millionen Franken), ist es angebracht, dass der Kantonsrat auf Basis von Fakten einen Richtungsentscheid erwirken kann. Ein solch grosser Entscheid soll breit abgestützt werden, damit es nicht zu Projektrückweisungsrisiken zu einem viel späteren Zeitpunkt kommen kann. Mit einer frühzeitigen Klärung grundsätzlicher Fragestellungen durch den Kantonsrat wurden etwa bezüglich des Zentralgefängnisses gute Erfahrungen gemacht. Ein Entscheid über die Wahl des Standortes einer Kantonsschule fällt klassischerweise in die Kompetenz des Regierungsrates. Der Auftrag ist aber gemäss Aussagen der Rechtsabteilung des Bau- und Justizdepartementes (BJD) dennoch zulässig. Gemäss § 35 Abs. 3 des Kantonsratsgesetzes (BGS 121.1) kann die Regierung von überwiesenen Aufträgen, welche den Zuständigkeitsbereich der Regierung betreffen, in begründeten Fällen abweichen.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates:* Im heutigen Gebäudekomplex der Kantonsschule Solothurn (KSSO), welcher ursprünglich für 800 bis 1'000 Schülerinnen und Schüler konzipiert wurde, werden eine gymnasiale Maturitätsschule, die Sekundarschule P, eine Fachmittelschule mit Fachmaturität sowie ein Passerellen-Lehrgang geführt. Gemäss Angaben der KSSO-Schulleitung haben im Schuljahr 2023/24 1'964 Schülerinnen und Schüler an der KSSO angefangen. Es wird davon ausgegangen, dass spätestens im Schuljahr 2025/26 die 2'000er-Marke überschritten wird. Die KSSO gehört somit zu den grössten Mittelschulen der Schweiz. Die bestehenden Hauptgebäude wurden zwischen 1938 und 1993 gebaut, sind sanierungsbedürftig und stossen an ihre Kapazitätsgrenzen, so dass mittlerweile Provisorien für Unterricht- und Sporträume erstellt werden müssen. Darüber hinaus hat sich in den letzten Jahrzehnten auch die pädagogische Landschaft verändert. Es werden vermehrt moderne Bildungsmethoden und -technologien eingesetzt, um den Unterricht attraktiver und effizienter gestalten zu können. Im Zusammenhang mit den Nutzerbedürfnissen der KSSO hat das Hochbauamt beim Architekturbüro baderpartner ag, Solothurn, eine generelle Machbarkeitsstudie erarbeiten lassen. Dabei wurden zwei Varianten geprüft: Sanierung und Erweiterung am bisherigen KSSO-Standort und ein Neubau im Gebiet «Weitblick» (Eigentümerin Stadt Solothurn). Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie haben aufgrund der stark variierenden Kosten zu politischen Diskussionen geführt. Insbesondere die Stadt Solothurn setzt sich für den Standort Weitblick ein. Mehrere Sitzungen zwischen Stadt und Kanton haben bereits stattgefunden. Obwohl ein Entscheid über die Wahl des Standortes einer Kantonsschule grundsätzlich in die Kompetenz des Regierungsrates fällt, werden wir den Kantonsrat in den Standortentscheid miteinzubeziehen. Wir sind überzeugt, dass mit einem vom Parlament getroffenen Entscheid das Projekt «Bildungscampus Solothurn» zügig vorangetrieben werden kann. Ebenfalls Stellung zum Projekt «Bildungscampus Solothurn» haben wir in der Beantwortung der Interpellation Fraktion SP/junge SP: Erweiterung Kantonsschule Solothurn (I 0156/2023) genommen (Regierungsratsbeschluss vom 24. Oktober 2023).

4. *Antrag des Regierungsrates:* Erheblicherklärung.

- b) Zustimmung der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 9. November 2023 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Georg Nussbaumer (Die Mitte), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Mit diesem Vorstoss soll der Regierungsrat beauftragt werden, dem Parlament die Standortwahl für die Erneuerung der Kantonsschule vorzulegen. So kann das Parlament auf der Basis von Fakten einen Variantenentscheid fällen und Weiteres beurteilen. Ich muss nicht mehr ausführen, warum das verlangt wird. Das haben wir bereits gehört. In der Kommission wurde in der Diskussion mehrfach auf die doch grosse Tragweite dieses Projekts hingewiesen. Schliesslich dürfte es sich bei diesem Campus mit rund 2000 Schülerinnen und Schülern um einen der grössten in der ganzen Schweiz handeln. Vor allem wurde aber mehrfach darauf hingewiesen, dass die Entscheidung, ob der Campus saniert und ausgebaut wird oder ob ein Neubau im Weitblick Süd erfolgen soll, für die Stadt wie auch für den Kanton eine enorme Tragweite hat. In diesem Sinne wurde damals auch bedauert, dass eine Medienmitteilung verschickt wurde, die aus Sicht von einigen Mitgliedern der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission für die eine Standortvariante ein wenig unglücklich war. Es ist wichtig, dass die vorliegenden Studien aufgrund der Grösse der Anlage und der raumplanerischen Auswirkungen - vor allem auf die Stadt - nochmals sorgfältig überprüft werden müssen. Nur so kann für alle Beteiligten ein befriedigendes Ergebnis erzielt werden. Die Studien sollen auf jeden Fall ergebnisoffen sein. Auch wurde in der Kommission darauf hingewiesen, dass Grossprojekte, die das Parlament durchlaufen, tatsächlich eine breitere Akzeptanz haben, genau in dem Sinne, wie es die Auftraggeber in der Begründung des Vorstosses festhalten. In der Kommission wurde auch die Frage nach der Verwendung der jetzigen Pädagogischen Hochschule (PH) gestellt. Der Kantonsbaumeister stellte damals fest, dass der Platz aus Sicht des Kantons ziemlich sicher für die Sonderschulen vorgesehen ist. Wir haben vorhin von der Regierungsrätin gehört, dass sich das in der Zwischenzeit ein wenig relativiert hat und dass das weiterhin in die Überlegungen miteinbezogen wird. Die Baudirektorin hat darauf hingewiesen, dass sich der Regierungsrat der Dimension und der Bedeutung des Geschäfts bewusst ist. Entsprechend tiefgründig sollen die Abklärungen gemacht werden, welcher Entscheid letztendlich gefällt werden soll. Darum ist es auch klar, dass in diesem Prozess sehr eng mit der Stadt zusammengearbeitet wird und der Entscheid letztlich dem Parlament zur Beurteilung vorgelegt werden soll. Deshalb ist der Regierungsrat für die Erheblicherklärung des Auftrags und bittet um Verständnis dafür, dass der Prozess seine Zeit braucht. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat dem Antrag mit 12:0 Stimmen Folge geleistet.

Matthias Anderegg (SP). Vorhin hat sich mein vorbereitetes Votum in der Diskussion im Grunde genommen inhaltlich aufgelöst. Ich möchte aber trotzdem noch etwas sagen. Auch unsere Fraktion begrüsst die Erheblicherklärung des Auftrags zum Standortentscheid. Zudem möchte ich erwähnen, dass die vorhergehende Diskussion eigentlich zur Unzeit kommt. Es macht nicht wirklich Sinn, denn wir spekulieren bereits über mögliche Standorte, was nichts bringt, weil wir die Grundlagen noch gar nicht haben. Diese kommen noch und eine vernünftige Diskussion über den Standortentscheid können wir erst führen, wenn diese vorliegen. Dementsprechend ist es mir auch wichtig zu sagen, dass die Gegenüberstellung in der zu erwartenden Vorlage eine hohe Qualität haben muss, um eine gute Abwägung machen zu können. Der Einbezug der Stadt Solothurn wurde bereits diskutiert. Ich finde es sehr wichtig, dass man das in einem gemeinsamen Prozess angeht, denn es hat eine grosse Auswirkung. Im Zusammenhang mit dem Auftrag Borner ist es mir auch wichtig, Folgendes zu erwähnen: Roberto Conti hat gesagt, dass es dringlich ist und man vorwärtsmachen muss. Den Fächer hier jetzt aufmachen zu wollen, ist aus finanzieller und terminlicher Sicht nicht nachvollziehbar. Abschliessend kann ich sagen, dass unsere Fraktion der Erheblicherklärung einstimmig zustimmen wird.

Matthias Borner (SVP), Präsident. Dem einen oder der anderen ist vielleicht ein kleines Detail aufgefallen: Der Erstunterzeichner dieses Auftrags ist in der Zwischenzeit zurückgetreten. Somit ist der Zweitunterzeichner jetzt Erstunterzeichner und das bin ich. Aber keine Angst, ich ziehe den Auftrag nicht zurück, obwohl ich das machen könnte. Ich habe mir das überlegt, aber trotzdem sollten Sie das auch in meinem Sinn machen, weil ich nun der Erstunterzeichner bin. Ich habe es sehr interessant gefunden, wie man das jetzt auf die Schnelle durchschieben wollte - von der FDP, der Liberalen-Fraktion und von Sandra Kolly. Sie hat mehrmals betont, dass wir in fünf Minuten fertig seien. Man will also keine Diskussion aufkommen lassen und es war sehr interessant, das mitzuerleben. Erstens möchte ich betonen, dass wir hier einen Entscheid für die nächsten 80 Jahre bis 100 Jahre fällen. So finde ich es ein wenig übertrieben, dass man jetzt denkt, man könne keine weitere Session zuwarten und das «husch husch» durchlaufen lassen. Die Kantonsschule Solothurn ist - je nach Quelle - die zweit- oder die drittgrösste Kantonsschule der Schweiz. Es ist erstaunlich, dass es ausgerechnet in einem eher verzweigten Kanton eine der grössten Kantonsschulen gibt. Weil es einen Kapazitätsengpass gibt, will man jetzt die potenziell grösste Kantonsschule der Schweiz bauen. Warum brauchen wir die grösste Kantonsschule der Schweiz? Es geht nicht um «hopp Solothurn und Grenchen pfui». Es geht darum, die beste Lösung für die Schüler und Schülerinnen zu finden. Um diese ging es in all Ihren Argumentationen nie. Es ging nur darum, was man bereits gemacht hat und dass man ja nicht über etwas anderes diskutieren soll. Ich habe nachgeschaut und gesehen, dass es sehr viele neue Projekte gibt. Die Tendenz ist, dass neue Kantonsschulen dezentraler gemacht werden und unter 1000 Schüler und Schülerinnen haben. Es scheint so, als ob das die optimale Grösse sei. Dass wir nun einen solchen Superbau in Solothurn bauen wollen - vielleicht sogar die grösste Kantonsschule der Schweiz - ist erstaunlich. Egal wo wir die grösste Kantonsschule hinstellen, wird es eine grosse Herausforderung, auch für den ÖV. Die Kinder von Beat Künzli müssen fast zwei Stunden pendeln. Man müsste sich doch überlegen, ob man nicht etwas Dezentraleres machen will. Das kann letztlich die bessere Lösung sein. In Bezug auf das CO₂ wurde gesagt, dass man am neuen Ort energetisch usw. sei. Sie müssen aber auch die Kosten anschauen, nämlich was man dort macht, wo sich die alte Kantonsschule befindet. Die CO₂-Bilanz kann man nicht nur in Bezug auf das neue Gebäude betrachten, sondern man muss auch miteinbeziehen, was mit der alten Schule passiert. Dann sieht es in der Gesamtrechnung vielleicht ein wenig anders aus. Ich finde es sehr erstaunlich: Jeder will sich immer als kreativ darstellen und out of the box denken. Die Reaktionen auf meinen Vorschlag, dass man die Kantonsschule ausserhalb der Stadt Solothurn bauen könnte, habe ich sehr interessant gefunden. Schon das hat Bände gesprochen. Denken Sie aber auch an die Leute aus dem Thal-Gäu und überlegen Sie sich, wie lange diese pendeln. Sie verbringen jeden Tag vier Stunden im ÖV. Das war heute nie ein Thema. Dass sich ausgerechnet ein Architekt vor die Bewegung stellt und sagt, dass man nicht anders denken dürfe, spricht ebenfalls Bände. Wir sagen Ja zu diesem Auftrag. Letztlich steht darin aber nicht geschrieben, wo gebaut wird und wo nicht. Man hat sich lediglich auf der Behördenseite darauf versteift. Im Auftrag wird nur davon gesprochen, dass man Varianten prüfen soll und ich bitte Sie, dass Sie hier ein wenig offener sind, so dass man auch neue Dinge denken kann und das Wohl der Schüler ebenfalls miteinbezieht. Es freut mich sehr, dass die Regierungsrätin, obwohl sie es vorhin in Widerrede gestellt hat, doch noch zu diesem Geschäft spricht.

Sandra Kolly (Vorsteherin des Bau- und Justizdepartements). Ich sage gerne noch etwas, vor allem, weil ich das Gleiche meine wie Matthias Borner und er mich offenbar missverstanden hat. Ich bin der Meinung, dass die Diskussion bei der Behandlung der Interpellation geführt wurde. Bei diesem Auftrag geht es lediglich darum, dass Sie dem Regierungsrat sagen, ob Sie mitreden wollen oder nicht. Deshalb

hatte ich den Eindruck, dass es nur noch eine Formsache sei. Es geht genau nicht darum, dass wir hier bereits ausgeführt hätten, welche Variante man will oder nicht will. Das werden wir erst jetzt machen. Mit der Erheblicherklärung geben Sie mir den Auftrag, die Prüfung zu den verschiedenen Varianten vorzunehmen und dem Kantonsrat eine Vorlage vorzulegen. Das hat auch Matthias Borner vorhin gesagt. Jetzt sind wir aber schon wieder in der Diskussion, wo die Kantonsschule zu stehen kommen soll. Das kommt aber erst noch. Deshalb habe ich von einer kurzen Diskussion gesprochen und nicht, weil ich diese nicht stattfinden lassen wollte. Dass die Diskussion länger dauern wird, wenn wir die Varianten tatsächlich vorlegen, ist mir auch klar. Dem Regierungsrat ist ebenso klar, dass die Kantonsschule für mehrere Jahrzehnte gebaut wird und dass sie modern sein soll. Weitere Varianten wurden ins Spiel gebracht wurden und die Presse hat diese Frage auch bereits gestellt. Der Regierungsrat ist aber der Meinung, dass er die Prüfung eines Standorts ausserhalb von Solothurn eher nicht sieht. Wir werden den Auftrag aber aus verschiedenen Perspektiven beantworten und anschliessend ist es am Kantonsrat zu entscheiden. Wie gesagt, meinen Matthias Borner und ich das Gleiche. Ich wollte ihm nicht das Wort wegnehmen. Ich bin froh, wenn Sie mir jetzt einstimmig die Legitimation geben, das jetzt zu prüfen.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 11]

Für Erheblicherklärung	90 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Marco Lupi (FDP), Präsident. Wir kommen nun zur Begründung der Dringlichkeit.

AD 0025/2024

Dringlicher Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Einführung von Sofortmassnahmen gegen kriminelle Asylsuchende auf kantonaler Ebene

Johanna Bartholdi (FDP). Die Dringlichkeit dieses Auftrags ist eindeutig gegeben. Die Politik - das heisst wir als Kantonsrat - muss ein Zeichen setzen, lieber gestern als heute oder morgen. Nur so können wir verhindern, dass die Verunsicherungen und die Ängste in der Bevölkerung anwachsen und die Akzeptanz von Asylzentren weiter sinkt. Schon Martin Luther hat gesagt, dass man dem Volk aufs Maul schauen soll. Morgen haben Sie mit der Zustimmung zur Dringlichkeit die Möglichkeit, genau das zu machen und ein starkes Zeichen zu setzen.

Marco Lupi (FDP), Präsident. Ich habe noch eine Information. Das Traktandum 24, «I 0169/2025 Interpellation Edgar Kupper (Die Mitte, Laupersdorf): Verkehrsanbindung Thal, quo vadis?» wurde zurückgezogen. Jetzt wünsche ich Ihnen einen guten Appetit und schöne Fraktionssitzungen.

Schluss der Sitzung um 12:40 Uhr